Germanistik

Das Schriftwesen in Bochum bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts und das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen
Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
zu Münster

vorgelegt von

Carl Brinkmann

aus Bochum

1936

Druck: Heinr. Pöppinghaus o. H.-G., Bochum-Langendreer

Tag der mündl. Prüfung: 14. Juli 1934.

Dekan: Herr Prof. Dr. Baumstark.
Referent: Herr Prof. Dr. Karl Schulte-Kemminghausen.
Korreferent: Herr Prof. Dr. J. Trier.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

INHALT.

Seite

Quellen und Literatur . . . . . .

I. Entwicklung der Stadt Bochum bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts . . . . . 1— 5

II. Die Schulverhältnisse Bochums und der Besuch auswärtiger Schulen und Hochschulen durch Bochumer Bürger . . . . . 5—10

III. Das Schriftwesen Bochums . . . . . 11—53

A. Die Quellen . . . . . 11—13

B. Schriftwesen bis zum 16. Jahrhundert . . . 13—21

C. Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache im 16. Jahrhundert . . . . . 22—53

1. Die Kanzleien . . . . . 22—41
   a. Die Amtsgerichtskanzlei . . . . 22—26
   b. Städtische Kanzleien . . . . . 26—41

2. Nichtberufsmäßige Schreiber . . . . 41—53
   a. Unterschriften . . . . . 41—43
   b. Richter und Beamte . . . . . 43—45
   c. Die übrigen Schreiber . . . . . 45—53

IV. Die Kirchensprache . . . . . 53—59

V. Zusammenfassung der Ergebnisse und geistesgeschichtliche Eingliederung der sprachlichen Bewegung . . . . . 59—63

Anhang I—VIII . . . . . 71—78

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547204_0041

Quellen:

A. Ungedruckte:

Urkunden und Akten des Stadtarchivs Bochum [1]).
Das Bochumer Bürgerbuch (Stadtarchiv Bochum).
Die Rechnungen der Armenprovisoren und die Stadtkämmereirechnungen (Stadtarchiv Bochum).
Urkunden und Akten des Propsteiarchivs Bochum [1]).
Das Lagerbuch der Kirche zu Bochum (im Propsteiarchiv Bochum).
Akten des Archivs des evangelischen Gemeindeamtes zu Bochum.
Akten des Preußischen Staatsarchives in Münster. Cleve-Mark 211 u. 211 a.
Urkunden des Stadtarchives Wanne-Eickel und des Propsteiarchives Wattenscheid.

B. Literatur:

F. G. H. J. Bädeker: Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark. 2 Bde. Iserlohn 1870.

Otto Behaghel: Geschichte der deutschen Sprache. 5. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Kurt Böttcher: Das Vordringen der hochdeutschen Schriftsprache in den Urkunden des niederdeutschen Gebietes vom 13. bis zum 16. Jahrhundert. Berl. Diss. Berlin 1916. Teildruck: Zs. f. deutsche Mundarten 1921 u. 1922.

Bruno Claussen: Niederdeutsche Drucke im 16. Jahrhundert. Zentralblatt für Bibliothekswesen, 29/201.

Johannes Daniels: Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Wanne-Eickel. Wanne-Eickel 1927.

Franz Darpe: Geschichte der Stadt Bochum. (Beilagen zum Jahresbericht des Gymnasiums zu Bochum). Anhang. 2 Bde. Urkundenbuch. Bochum 1888—93.

Ewald Dresbach: Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1909.

— Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen. Meinerzhagen 1931.

Rudolf Eckart: Lexikon der niederdeutschen Schriftsteller von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Osterwieck 1891.

Georg Erler: Die Matrikel der Universität Leipzig. (Codex diplomaticus Saxoniae Regiae.) Leipzig 1895—1902.

---

1) Die Urkunden des Stadtarchives und des Propsteiarchives sind von Herrn Rektor Kleff, dem Leiter des Bochumer Stadtarchives, nach den Nummern des Urkundenbuches von Darpe geordnet. So ist eine einheitliche Benutzung möglich gemacht worden. Die als Urk. zitierten Stücke befinden sich also entweder im Stadt- oder Propsteiarchiv Bochum. Der Aufbewahrungsort ist bei Darpe genau angegeben. Die Wiedergabe Darpes hat für die Untersuchung allerdings nur geringen Wert, da er die Schreibung vereinfacht hat und z. T. sehr stark kürzt.

Wilhelm Falckenhainer: Personen- und Ortsregister zu der Matrikel der Universität Marburg. Marburg a. L. 1904.

Ed. Förstemann: Album Academiae Vitebergensis ab A. Ch. M D II usque ad A. M D C II. 3 Bde. Leipzig 1841, Halle 1894—1905.

B. Freisen: Die Matrikel der Universität Paderborn 1614—1844. Würzburg 1931.

Ernst Friedländer: Die Matrikel der Universität Frankfurt a./O. (Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven *32*, *36*, 49). 3 Bde. Leipzig 1887—91.

— Die Matrikel der Universität Greifswald. (Publikationen aus den kgl. preuß. Staatsarchiven 52, 57). Leipzig 1889—1904.

Karl Goedeke: Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung. 2. Auflage. Bd. 2: „Das Reformationszeitalter". Dresden 1886.

August Heldmann: Westfälische Studierende zu Marburg [2]). In: „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens", 55, 2; 60, 2.

— Westfälische Studierende zu Heidelberg. In: „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens", 55, 2; 60, 2.

Max Heraeus: Studierende aus der Grafschaft Mark und der Stadt Dortmund [2]). Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark. Jg. VI. Witten 1891/92.

Heinrich Hermelink: Die Matrikel der Universität Tübingen. I, 1477—1600. Stuttgart 1906.

August Heuser: Die neuhochdeutsche Schriftsprache während des XVI. und XVII. Jahrhunderts zu Bremen. Kiel Diss. 1912. Kiel 1912.

Günther Höfken: Beiträge zur Geschichte der Familie Springorum bis zum Jahre 1700. (Im Auftrage der Fam. Springorum zusammengestellt). Exemplar in Schreibmaschinenschrift im Stadtarchiv Bochum.

Adolph Hofmeister: Die Matrikel der Universität Rostock. I 1419—1499; II 1499—1600. Rostock 1889—91.

K. Keussen: Die Matrikel der Universität Köln. Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichte. 3 Bde. Bonn 1892—1931.

Bernhardt Kleff: Bochumer Heimatbuch. 3 Bde. Bochum 1925, 1927, 1929. (Darin vor allem die Arbeiten von Höfken und Kleff).

Friedrich Kluge: Von Luther bis Lessing. Straßburg 1914.

E. Klewitz und E. Ebel: Die Matrikel der Universität Gießen. Gießen 1898.

Gust. C. Knod: Die alten Matrikeln der Universität Straßburg. 3 Bde. Straßburg 1897—1902.

Karl Arnold Kortum: Nachrichten vom ehemaligen und jetzigen Zustand der Stadt Bochum. In Heft 5—7 von Weddigens Neuem Westphälischen Magazin. Leipzig 1790.

Eberhard Frhr. von Künssberg: Rechtssprachgeographie. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil. Hist. Klasse. Jg. 1926/27.

Agathe Lasch: Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Berl. Diss. 1909. Dortmund 1909.

— Mittelniederdeutsche Grammatik. Halle 1914.

A. von der Linde: Herborner Drucke. Wiesbaden 1882.

M. Lindow: Niederdeutsch als evangelische Kirchensprache. Greifswald. Diss. 1926.

Klemens Löffler: Der Dortmunder Buchdruck des 16. Jahrhunderts Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark. (Hrsg. vom Hist.

2) Die Auszüge von Heldmann und Heraeus sind unvollständig und unzuverlässig.

Verein f. Dortmund und die Grafschaft Mark). Bd. XIII. Dortmund 1905.

— Buchdruck und Buchillustration in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Klimsch's Druckereianzeiger 55, 48.

Hermann Mayer: Die Matrikel der Universität Freiburg im Breisgau. 1460—1615. 2 Bde. Freiburg 1907—10.

Virgil Moser: Historisch-grammatische Einführung in die frühneuhochdeutschen Schriftdialekte. Halle 1909.

— Frühneuhochdeutsche Grammatik. Heidelberg 1929.

Wilhelm Nelle: Die evangelischen Gesangbücher der Städte Dortmund, Essen, Soest, Lippstadt und der Grafschaft Mark. In: Jahrbücher für evangelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark, III, S. 104 ff. Gütersloh 1901.

Friedrich Paulsen: Geschichte des gelehrten Unterrichtes. Leipzig 1919.

E. Poensgen: Aus der Geschichte der evangelischen Gemeinde Bochum. Bochum 1924.

Karl Rübel: Geschichte der Grafschaft und der freien Stadt Dortmund. I. Dortmund 1917.

H. Rothert: Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913.

— Die amtlichen Zeugenvernehmungen in der Grafschaft Mark den Konfessionsstand betreffend. Jahrbücher für evangelische Kirchengesch. Westfalens. Bd. IV—XX (vor allem Bd. XIV).

K. Heinrich Schäfer: Urkunden und Akten des Essener Münsterarchives. Beiträge zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen. XXVIII. Essen 1906.

Willy Scheel: Jaspar von Gennep und die Entwicklung der neuhochdeutschen Schriftsprache in Köln. Westdeutsche Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst. Ergänzungsheft VIII, 1893.

Karl Schiller und August Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Hg. von Karl Schulte-Kemminghausen. Münster 1931.

Otto Schnettler: Studierende aus Dortmund und der Grafschaft Mark in Frankfurt a./O., Straßburg, Kassel und Heidelberg. Dortmunder Beiträge XX, XXI, XXII. Dortmund 1911—13.

Eduard Schulte: Die Bevölkerung des Amtes Bochum im Jahre 1664. Veröffentlichungen des Archives Wanne I. Wattenscheid 1925.

— Das Propsteiarchiv Wattenscheid. Urkunden und Akten zur Gesch. von Wattenscheid. Bd. I. Wattenscheid 1930.

Karl Schulte-Kemminghausen: Das Hochdeutsche in den Schulen der Humanisten. Euphorion XXXI, 1930.

— Humanismus und Volkssprache. Beitrag zur Gesch. d. hd. Schriftsprache in Norddeutschland: Westfalen. Jg. XVII. Heft 3. Münster 1932.

Otto Schütt: Geschichte der Schriftsprache im ehemaligen Amt und in der Stadt Flensburg bis 1650. Kiel. Diss. 1919. Kiel 1919.

Max Seippel: Bochum einst und jetzt. Bochum 1901.

Johann Dietrich von Steinen: Versuch einer westphälischen Geschichte — besonders der Grafschaft Mark. Dortmund 1749 ff. (Das XVI. Stück = Stadt und Amt Bockum).

Ernst Symann: Die Urkunden des Archives Wanne-Eickel. Veröffentlichungen des Archives Wanne II. 2 Bde. Wanne-Eickel 1925—29.

Hans Teske: Das Eindringen der hochdeutschen Schriftsprache in Lüneburg. Halle 1927.

Joseph Theele und Adam Wrede: Köln als Stätte der Bildung. Köln 1922.

Gustav Toepke: Die Matrikel der Universität Heidelberg. Bd. I, 1386—1553, Bd. II, 1554—1662. Heidelberg 1884—86.

J. Hermann Weißenborn: Akten der Erfurter Universität, fortgeführt von Adalbert Hortzschanski. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, VIII, 1. 2. 3. Halle 1881, 1884, 1899.

Gottfried Zedler und Hans Sommer: Die Matrikel der Hohen Schule und des Pädagogiums zu Herborn. (Veröff. der hist. Kommission für Nassau, Nr. V). Wiesbaden 1908.

Inzwischen ist erschienen [3]:

Wilh. Heinsohn: Das Eindringen der nhd. Schriftsprache in Lübeck während des 16. und 17. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. 12). Lübeck 1933.

3) Dieses Buch konnte nicht mehr benutzt werden, da meine Arbeit zur Zeit seiner Veröffentlichung bereits der Fakultät zur Prüfung vorlag.

I. Entwicklung der Stadt Bochum bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts.

Die Nachrichten über die ältere Geschichte Bochums sind nicht sehr zahlreich, vor allem weil Aufzeichnungen der städtischen Verwaltung über den großen Brand von 1517 hinaus nicht erhalten sind. Nur gelegentliche Erwähnungen in Urkunden der Landesherren und Folgerungen aus privaten Urkunden über Güterverkäufe, testamentarische Abmachungen usw. geben mehr oder weniger unvollkommene Aufschlüsse, die Franz Darpe in seiner „Geschichte der Stadt Bochum“ [1]) zusammengestellt hat. Wenn dabei auch manches Hypothetische zu wenig als solches gekennzeichnet ist, so kann seine Darstellung doch auch heute noch als erschöpfend und nur in wenigen Punkten ergänzungsbedürftig gelten. Darpe schloß nach seiner Etymologie des Ortsnamens — bok+hem = Buche+heim — auf ins Land geschobene fränkische Siedlung. Aus der Erwähnung von „Aldanbochem“ im Ende des 9. oder Anfang des 10. Jahrhunderts abgefaßten Werdener Heberegister schloß er auf ein „Neu“bochum, das als größere Siedlung auch einfach als Bochum bezeichnet werden konnte. Aus diesen Erwägungen und auch in Analogie zu anderen im Zuge des Helweges liegenden Städten folgert Darpe, daß Bochum unter den Karolingern an einem strategisch wichtigen Punkte, dem Kreuzungspunkte mehrerer Heerstraßen, die von ihm aufgedeckt werden, angelegt worden sei [2]). Bei dieser Siedlung handelt es sich um einen Reichshof, wie er auch bei der ersten Erwähnung Bochums in einer Urkunde Hermanns II. von Köln vom Jahre 1041, nach der der Abtei Deutz „XI mansus cum omnibus utilitatibus inde venientibus et 40 mancipia in pago Saxonie iuxta villam publicam Cofbuockheim dictam“ [3]) geschenkt werden, erscheint. Es lag also ein Dorf in der Nähe des königlichen Meier- oder Reichshofes Cofbuockheim. Dieser Name wird mit dem, wie von Steinen sagt, von „unnützen Leuten“ gebrauchten [4]) und heute noch volkstümlichen „Kobockem, Kaubauckum“ gleich-

1) Bochum 1888—93. 2) Darpe, S. 9 ff. 3) Darpe, S. 17.
4) von Steinen, XVI. Stück, S. 139.

gesetzt[5]). Klarheit herrscht über die Etymologie des Namens nicht, ebenso wenig wie über die politische Zugehörigkeit des Ortes. Lange war Bochum in Abhängigkeit von Köln[6]), dann kam es nach vielen Wirren unter die Herrschaft der Grafen von der Mark[7]), die es gelegentlich wieder den Kölner Erzbischöfen verpfändeten[8]), bis es nach Jahrzehnten voll neuer Kämpfe und Unruhen nach 1461 als Teil in der Grafschaft Mark mit Cleve vereinigt blieb[9]). Seit dem 13. Jahrhundert und häufiger im 14. und 15. Jahrhundert wird die Freigrafschaft Bochum erwähnt[10]).

Wann Bochum Stadtrechte erhalten hat, ist nicht nachzuweisen. Darpe nimmt an, daß der Ort unter den Grafen von der Mark, die ihr 1243 gewonnenes neues Gebiet kräftig zu sichern und zu heben versuchten, städtische Freiheiten und Befestigung erhielt. Als Veste (Oppida Bokehem) wird es zum ersten Male in einer Urkunde des Grafen Engelbert von der Mark vom Jahre 1268 erwähnt[11]). 1298 muß einer Urkunde Everhards von der Mark zufolge, die von den „cives in Buchem" spricht und städtische Verhältnisse voraussetzt, Stadtrecht bestanden haben[12]). Das hindert aber nicht, daß Bochum im 14. Jahrhundert noch oft als Dorf bezeichnet wird, nach Darpe ein Beweis dafür, „daß das städtische Gemeinwesen zu Bochum noch klein war und sich in seinem bescheidenem Umfange äußerlich von einem Dorfe nicht sonderlich unterschied, zumal ihm die Mauern fehlten"[13]). Wohl wegen seiner geringen Bedeutung hat es sich auch nie an den zahlreichen Städtevereinigungen des Mittelalters beteiligt.

In einer Urkunde von 1321, in der Graf Engelbert seiner Veste Buchem ein Marktprivilegium bewilligt, wird auch die Verfassung der Stadt zum ersten Male näher umschrieben[14]). Solche Festsetzungen waren notwendig, seitdem Bochum Stadtrechte hatte, um die altüberkommenen Gerechtsame des Reichshofes, der an den Grafen übergegangen war, und seine Schulzen mit dem neuen städtischen Recht in Einklang zu bringen. Das geschah einmal dadurch, das man das alte Reichshofrecht auch über die nicht vom Grafenhofe lehnsrührigen Bürger insoweit ausdehnte, daß der Schultheiß nun die niedere Gerichtsbarkeit

---

5) Die Etymologie ist strittig, s. darüber Darpe, S. 20 f.
6) Seippel, S. 11 f. 7) Seippel, S. 15 8) Darpe, S. 63.
9) Ebd. S. 71.
10) Darüber Höfken in: Boch. Heimatbuch, II, S. 59 ff.
11) Darpe, S. 33.
12) Urk. 1 (älteste Urkunde des Stadtarchivs).
13) Darpe, S. 61. 14) Ebd. S. 37.

darüber erhielt, andererseits dadurch, daß man dem Stadtrate (consilium oppidanorum) eine Mitwirkung dabei einräumte [15]). Auch wurde dem Schultheissen ein gewisser Einfluß auf den Rat zugestanden [16]), sodaß er Anteil bei der Verwaltung der Stadt hatte. Ihm unterstanden der Gerichtsdiener und der Gerichtsschreiber der Stadt. Neu aufzunehmende Bürger und Angestellte der Stadt mußten bis ins 18. Jahrhundert hinein „dem Hofe von Bochum, einem zeitigen Schultheißen, Bürgermeister und Rat" Gehorsam und Treue schwören, während die Ratsherren „dem Landesherren wie auch dem Hofe von Bochum" schwören mußten [17]). Dem Magistrat unterstanden die Stadtknechte, seit dem 16. Jahrhundert der Stadtkämmerer und seit dem 17. Jahrhundert der Stadtschreiber. Mit dem Schultheißen zusammen bildete er das Hofesgericht, das mit dem steigenden Selbstbewußtsein der Bürger den Namen Stadtgericht annahm. Dieses hatte Urkundsrecht über Besitz jeder Art, die Entscheidung bei leichteren Fällen und die Untersuchung bei kapitalen Vergehen, soweit sie innerhalb der Stadt geschehen waren [18]). Der Schultheiß war aber nur der Vertreter des landesherrlichen Amtmannes, des Drosten, dem somit der Stadtrat ebenfalls unterworfen war. In Kapitalfällen stand dem Drosten die Entscheidung zu. Er übertrug diese Fälle gewöhnlich seinem Amtsrichter, der im Amte eine ähnliche Stellung hatte wie der Schultheiß in der Stadt. Auch er wohnte in Bochum, und da beide auch gern einfach als Richter bezeichnet werden, sind sie oft in der heimatkundlichen Literatur miteinander verwechselt worden [19]). Beide waren Angestellte des Drosten mit verschiedenen Tätigkeitsbereichen [20]). Der ausgesprochene Kompromißcharakter der alten Verfassung Bochums führte sicher weit häufiger zu Unzulänglichkeiten und Kompetenzstreitigkeiten, als uns überliefert ist. Ein besonders merkwürdiges Beispiel erhellt aus einer Beschwerdeschrift des Schultheißen Dietrich Elberts vom Jahre 1614. Weil Bürgermeister und Rat ihn wegen seines evangelischen Glaubens ablehnten, versperrten sie ihm das Rathaus und weigerten sich, mit ihm zum Stadtgerichte zusammenzutreten. Das Ergebnis war, daß sämtliche Verwaltungsangelegenheiten unerledigt blieben, und daß sie, weil sie ihr Recht auf die Voruntersuchung von Kapitalfällen nicht angetastet sehen wollten, ohne ihn aber nichts unternehmen durften.

---

15) Darpe, S. 39; Höfken im Bochumer Heimatbuch, I, S. 8 ff.
16) Darpe, S. 41. 17) Darpe, S. 41. 18) Ebd. S. 42.
19) Besonders stark bei Seippel, der sie überhaupt nicht unterscheidet.
20) Höfken in Heimatbuch, II, S. 54.

Schwerverbrecher einfach laufen ließen[21]). Gegen die landesherrliche Gewalt vermochte sich die Bochumer Bürgerschaft nie nachhaltig durchzusetzen.

Wenn Bochum nach ständigen Kämpfen und wohl auch unter dem Druck der mächtigen Nachbarin Dortmund als kleines Landstädtchen ins 16. Jahrhundert ging, so wurde dieses Jahrhundert geradezu ein Jahrhundert der Katastrophen für die Stadt. Am 25. April 1517 wurde Bochum von einem furchtbaren Brande heimgesucht[22]). Sämtliche Häuser und die Kirche wurden in Asche gelegt, große Verarmung der Stadt war die Folge. Ihre Existenz selbst schien in Frage gestellt. Noch 1533 lagen 20 von 155 Hausstätten verwüstet[23]). Der Brand hat auch sämtliche städtischen Aufzeichnungen, die sich auf dem Rathause oder in der Kirchenkiste befanden, vernichtet. 1519 legte man das sogen. „Alte Bürgerbuch" für die Angelegenheiten der Stadt an, das zu einer Hauptquelle der Bochumer Heimatgeschichte geworden ist[24]). Auch über den Neubau der Kirche liegen eingehende Nachrichten vor, und zwar in dem Lagerbuch, das der Scholmester Johann Teyle sehr sorgfältig führte. Gerade die Nachrichten vom Kirchbau zeigen, wie sehr die Stadt verarmt war. Ein Großteil der aus der Zeit bis 1570 erhaltenen Urkunden betrifft den Besitzstand der Kirche. Der 1522 aufgenommene Bau konnte erst um die Mitte des Jahrhunderts beendet werden. Die Belastung der Gemeinde aber war derart, daß 1572 der Bankerott unvermeidlich war, sodaß die öffentliche, gerichtliche Veräußerung aller Kirchengrundstücke angesetzt werden mußte[25]). Hier spielen auch die wirtschaftlichen Fragen mit, die das 16. Jahrhundert bewegen, vor allem die starke Geldentwertung in der ersten Hälfte des Jahrhunderts, die hemmend auf die wirtschaftliche Entwicklung einwirkte[26]). Einen Rückschlag bedeuteten auch jedesmal die großen Pestepidemien, wie sie für 1544, 1585, 1589 und 1599 berichtet sind. 1581 legte wieder ein großer Brand die Hälfte der Stadt in Trümmer[27]). Hinzu kamen Ende des Jahrhunderts die Kriegsnöte durch den Einfall der Spanier und ihrer Gegner, der Holländer[28]). So macht Bochum während des 16. Jahrhunderts ebenso wie in den vorhergehenden den Eindruck eines ackerbautreibenden Städtchens, das seine Stellung als Stadt

---

21) Preuß. Staatsarch. Münster, Cleve-Mark 211, besprochen von mir in der Heimatbeilage des Bochumer Anzeigers 40, 160 (28. 6. 1933) (Beiträge zur Geschichte d. Reformation in Bochum).

22) Darpe, S. 73 f. 23) Ebd. S. 198. 24) Ebd. S. 119.

25) Darpe, II. Teil, 1. Kapitel.

26) Ebd. S. 138. 27) Ebd. S. 149. 28) Ebd. S. 172 f.

nur durch seine Märkte und durch seine Bedeutung als Gerichts- und Verwaltungssitz dokumentiert.

Das 17. Jahrhundert brachte eine Wendung in der politischen Zugehörigkeit Bochums. 1609 starb das clevische Herzogsgeschlecht aus. Bochum kam mit der ganzen Grafschaft Mark 1614 vorläufig und 1666 endgültig an Brandenburg. Inzwischen hatte es mehrere Jahrzehnte der Gemeinschaftsregierung von Brandenburg und Pfalz-Neuburg über sich ergehen lassen, in denen zwei sich bekriegende Fürsten die Herrschaft beanspruchten und größter Wirrwarr herrschte, weil jeder Gesetze erließ und Beamte ernannte, ohne sich an den anderen zu stören. Unter dem clevischen Erbfolgekriege und dem sich daran anschließenden 30-jährigen Kriege hatte auch Bochum schwer zu leiden[29]). Trotz dieser Entwicklungshemmungen hat sich Bochum im 17. Jahrhundert vergrößert. Die Feuerstättenliste von 1664 zählt in der Stadt 286 Hausstätten[30]), das bedeutet 1533 gegenüber fast eine Verdoppelung. Die wirtschaftliche Stellung aber wurde nicht wesentlich geändert, noch um die Mitte des 18. Jahrhundert sagte von Steinen über Bochum: „Außer weniger Handlung nähret sich der größte Theil der Bürgerey von Ackerbau, Viehzucht und Handarbeit“[31]).

II. Die Schulverhältnisse Bochums und der Besuch auswärtiger Schulen und Hochschulen durch Bochumer Bürger.

Im 15. Jahrhundert wird gelegentlich ein Schulmeister erwähnt. Als erster tritt uns 1435 Gerwinus de Scholmester entgegen[1]). Häufiger genannt sind in der 2. Hälfte des Jahrhunderts die Schulmeister Diederick Splitthoff und Johann Varrentrappe, die im Verzeichnis des Wattenscheider Kaland unter den Geistlichen aufgeführt sind, und wenn sie als Zeugen einer Gerichtsverhandlung auftreten, als Vikar Scholmester und Rektor bezeichnet werden[2]). 1494—96 wird Roser Stephani

29) Darüber Darpe, Kap. XVI—XIX.
30) E. Schulte: Die Bevölkerung des Amtes Bochum 1664, S. 6—13.
31) von Steinen, XVI. Stück, S. 143.
1) Darpe, S. 53; Seippel, S. 73 f.
2) Schulte: W. U. B. S. 672; Darpe, Urk. 110, 118, 128, 129, 133, 134, 143, 144 u. a.

(Steven) als Rektor scolarum et custos neben Diederick Splitthoff genannt [3]). 1475 wird der Kirche zu Bochum eine Rente vermacht, unter der Bedingung, daß der „Scholmester myt synen scholeren alle in oeren rochelen daruan sal syngen alle hilge dage to vespertyt unser leyuen vrowen loeff Salve regina“ [4]). Wir sehen hier, daß die Schüler gleichzeitig als Chorschüler der Pfarrkirche auftreten. Ob und inwieweit der Rat Einfluß auf die Besetzung der Lehrerstelle hatte, erfahren wir im 15. Jahrhundert noch nicht, erst im 16. Jahrhundert sehen wir, daß der Lehrer vom Magistrat mit Bewilligung des Pfarrers angestellt wird [5]). Die Bedeutung der Schule und ihre Ziele erhellen aus dem Wortlaut der Vereidigung des „ehrbaren und erfarenen Mesters Goisswyn Alstede aus Halteren Bissthumbs Munster“, der 1585 „zu einem scholemester, Cöster und Cantor“ berufen wird und sich verpflichten muß, die Kinder „in primis etymologicae praeceptis et grammaticis rudimentis und sunst, wie sich gebuirt . . zu instituiren und zu lernen“ [6]). Es handelt sich also um eine Lateinschule, deren Patronat in Händen des Rates lag, die aber enge Bindung an die Kirche bewahrte. Ob es sich bei der im 15. Jahrhundert genannten Schule auch schon um eine Stadtschule handelt, oder um eine Pfarrschule [7]), ist nicht zu erkennen. Neben dem meist geistlichen Rektor der Schule stand gewöhnlich ein Hilfslehrer, der den Elementarunterricht versah, sodaß 1609 von „Schülern und Studenten“ in Bochum gesprochen werden konnte [8]). 1607 wird der Küster und Schulmeister Raiken genannt Harpen verpflichtet, „die underhabenden Knaben mit Singen und Lesen fliessigh zu instituiren . . . und zietlichen rectori scholae gehorsam zu sein“ [9]). Die Tatsache, daß bereits 1496 ein custos und rector scholae (Stephani) neben dem geistlichen scholmester und Vikarius (Splitthoff) genannt wird [10]), scheint auf ähnliche Verhältnisse schließen zu lassen. Diese Stadtschule mit den beiden Zweigen der lateinischen und deutschen Schule blieb noch während der ganzen ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die einzige Bochums. In dieser Zeit geriet sie unter lutherischen Einfluß, die Aufsicht ging vom Pfarrer auf den Prädikanten der evangelischen Gemeinde über. So gründeten die Katholiken

3) Urk. 134.
4) Urk. 112.
5) So z. B. 1563 Wennemar Kremer (Bürgerbuch, Fol. 386).
6) Darpe, S. 277.
7) Paulsen, S. 18 f.
8) Darpe, S. 196 und 166 Anm.
9) Bürgerbuch, Fol. 4.
10) Urk. 134.

1655 ihre eigene Lateinschule unter einem geistlichen Rektor [11]), wozu sie durch eine großzügige Stiftung instand gesetzt wurden [12]). Auch diese Schule wird kaum höhere Ziele gehabt haben als die alte Stadtschule. Ihr Rektor muß die katholische Jugend in „latinitate, pietate, ac bonis moribus" unterrichten [12]). Höheren Ansprüchen genügten diese Schulen mit nur einem Schulmeister und ihrem nur auf die Anfangsgründe des Lateinischen gerichteten Unterrichtsziel nicht. Wer höhere Bildung erwerben wollte, mußte eine auswärtige Schule oder Hochschule aufsuchen.

Zu welchen auswärtigen Schulen die Bochumer ihre Söhne schickten, ist so gut wie unbekannt. Es gab seit dem 16. Jahrhundert auch in der Nähe von Bochum eine Reihe hervorragender Pflegestätten humanistischer Bildung [13]). Dortmund, Hamm, Soest, Düsseldorf oder Essen mögen besonders beliebt gewesen sein, die Zeugnisse darüber sind zu vereinzelt, um sich zum Bilde zusammenfügen zu lassen. Besser ist es mit unserer Kenntnis vom Besuch der Hochschulen, da uns von vielen wenigstens die Matrikeln zur Verfügung stehen. Vollkommene Klarheit gewinnen wir allerdings auch hier nicht, da die Unterlagen Lücken aufweisen. Wir finden mehrfach Amtsträger, die ihre akademische Bildung durch einen akademischen Titel bezeugen, ohne daß sich nachweisen ließe, wo sie ihn erworben haben, wie die beiden ersten Pfarrer des 16. Jahrhunderts: magister artium Adolph Doerhoff (1520—39), der in seinen letzten Jahren Dechant in Wattenscheid war und sich in Bochum vertreten ließ, und dessen Vorgänger magister artium Johann von Galen (1494—1520) [14]). Die beliebteste Universität der Bochumer war seit ihrer Gründung Köln. Bochum folgt darin dem ganzen südlichen Westfalen, dessen enge Bindungen an Köln diesen Zug als natürlich erscheinen lassen [15]), gehörte doch auch Bochum, wenn auch nur kurze Zeit politisch, so doch bis ins 19. Jahrhundert kirchlich zur Erzdiözese Köln. Die Mehrzahl der Bochumer Geistlichen des 15. und 16. Jahrhunderts, soweit sie überhaupt akademische Bildung hatten, ist in Köln ausgebildet. So sind von den sechs Pfarrern des 16. Jahrhunderts drei in Köln gewesen: Johann

11) Propsteiarchiv, Register Nr. 29, Testament der Eheleute Bunger . . . . . (S. Anh. II), darüber mein Aufsatz „Die katholische Lateinschule zu Bochum" in Westfälische Volkszeitung 66, 111, vom 10. V. 33.

12) Vergl. S. 9, Anm. 6.

13) S. dazu Paulsen, S. 314.

14) Darpe, S. 157.

15) Dresbach: Pragmatische Kirchengesch. . . . ., S. 177.

Vridach aus Dortmund, der 1535—42 amtierte [16]), Jörgen von Schell (1542—54) [17]) und Johann Bomken, der das Pastorat 1572—1612 inne hatte (Keussen: Matr. Nr. 502, 26; 605, 22; 546, 13). Nur einen einzigen Bochumer Vikar des 15. Jahrhunderts konnte ich in der Erfurter Matrikel feststellen, Johann Konig [18]). Sonst findet sich bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hinein kein Geistlicher oder Beamter in Bochum, dessen Ausbildung auf einer anderen Universität sich nachweisen läßt. An den Kirchen und Kapellen des Amtes Bochum treffen wir oft Bochumer Bürgersöhne in geistlichen Ämtern, die, soweit sie akademische Bildung haben, in Köln studiert haben [19]). Nur vereinzelt finden sich Bochumer in den Matrikeln von Heidelberg, Erfurt und Rostock (Toepke, Weißenborn, Hofmeister) [20]). Von diesen aber läßt sich keiner später in Bochum nachweisen. Laien sind unter den Studierenden Bochums des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts sehr selten. Als einzigen akademisch gebildeten Richter dieser frühen Zeit fand ich den Amtsrichter und Rentmeister Dirich Delscher, der 1524 in Köln immatrikuliert wurde (Keussen: matr. Nr. 541, 12). Allgemein üblich wurde die akademische Bildung für die Richter und Verwaltungsbeamten erst im Laufe des 17. Jahrhunderts, notwendig wurde sie erst im 18. Jahrhundert [21]). Um die Mitte des 16. Jahrhunderts aber begann das Ansehen der Wissenschaft und die Bewertung der akademischen Bildung so zu steigen, daß auch der Landadel des Amtes und die wohlhabenderen Bürger ihre Söhne zur Universität schickten, auch wenn sie nicht Geistliche wurden. Die Bewegung des Humanismus wirkte so auf das Landstädtchen Bochum zurück. Um 1612 wurde es bereits als „dem adligen Stande gemäß" bezeichnet, die Kinder „in studiis auffzuerziehen" [22]). In diesen Kreisen aber bevorzugte man andere Universitäten. Die starken Bande, die den Kleriker nach Köln zogen, waren für sie nicht wirksam. Hinzu kommt, daß das

16) u. 17) Vridach habe ich nur in Bochum einige Male erwähnt gefunden. Schell lebte nach Darpe, S. 157 bis 1582, er hat wahrscheinlich als Privatmann auf seinem Stammgut Rechen gelebt.

18) Darpe, S. 76, Wattenscheider Urk.-B. (Kaland) Nr. 149, Weißenborn Matr. Nr. 165 (1465).

19) Auszüge und Ausarbeitungen habe ich im Stadtarchiv niedergelegt.

20) Rostock: 82, 42: Wennemarus Splithoff (1460); 108, 19: Israhel Schutte (1473); Erfurt: Gerhardus Schulemeister (1473), Johannes Delscher (1516); Heidelberg: Johannes, Gunthers soyn; Hermannus, frater eiusdem, Wilhelm natus Gerardi, alle 1387 (Topke, S. 13).

21) Höfken in Boch. Heimatbuch II, S. 72.

22) Preuß. Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark 211 a Fol. 39.

juristische Studium, das immer mehr Verbreitung fand, in Köln stark zurücktrat [23]). Ob und inwieweit auch die Religionsverhältnisse bei der Wahl der Hochschule eine Rolle spielten, ist bei aller Wahrscheinlichkeit der Annahme nicht zu entscheiden. Heidelberg, Wittenberg und Marburg werden von ihnen gern besucht [24]), im 17. Jahrhundert wird dann Gießen zeitweilig beliebt [25]). Auch auf die Hohe Schule zu Herborn, die den

---

23) Thecle-Wrede, S. 36.

24) Nach den Matrikeln von Toepke, Förstemann und Falckenhainer.

25) In der Matrikel, die von Klewitz-Ebel herausgegeben wurde, finden wir

1608 (74) Johannes Evercke, Bochmensis Westphalus
1609 (178) Johannes Velthusius, Bochumensis, Westphalus
1663 (11) Adolphus Henricus Essellen } Boxhumenses Westphali
1663 (12) Johannes Jodocus Essellen }
1664 (68) Alexander Grolmann Bochumensis Westphalus
1664 (88) Eberhardus Ostermann e marcani Bochumenses
1666 (31) Fridericus Wilhelmus a Sybergh Marco-Guestphalus
1673 (17) Gerhardus Wenmarus Elberus Bochemia-Marcanus
1673 (22) Johann Conrad Ostermann Marco Bochmensis
1691 (24) Johannes Henricus Essellen, Bochumensis
1703 (54) Johannes Casparus Henricus de Deutecom, Bochemia Marco-Westphalus
1704 (63) Johannes Henricus Grolmann Bochemia }
1704 (64) Johannes Fredericus Grolmann Bochemia } Marcani
1704 (65) Carolus Joannes Bordelius Bochemia }
1704 (114) Georgius Henricus Kumpsthoff Bochumensis Marcanus
1706 (103) Mauritius Theod. Essellen Bochemia Marca-Westph.

(Zu berücksichtigen ist, daß die Matrikel für die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts nur in Bruchstücken erhalten ist).

Die von Zedler und Sommer herausgegebene Matrikel des Pädagogiums und der Hohen Schule zu Herborn nennt für die Hohe Schule:

1585 Johannes Sodingus, Buchumensis, praeceptor comitum Bentheimensium
1596 (549) Georgius-Arnoldus a Ducker Marcensis
1596 (550) Georgius a Siberg Marcensis
1599 (705) Simeon a Diest Marcanis iuris utriusque doctor et advocatus
1602 (902) Jodocus Wilhelmus a Neuhoff } Marcani
1602 (903) Wenemarus a Neuhoff }
1602 (904) Sergius Poppinghausen
1629 (2354) Theodorus a Reck nobilis Marco-Westph.
1651 (2572) Wiricus Hugenpoth Marco-Guestph. Bochumensis
1651 (2578) Johannes Henricus a Woringer Bochumensis
1721 (4160) Gerhardus Henricus Lennich Bochumia Marcanus

Für das Pädagogium

1594 (P. 797) Wenemarus a Neuhoff Marcanus
1599 (P. 1202) Wenemarus a Bodelschwingk Marcanus
1599 (P. 1203) Wesselus a Bodelschwingk Marcanus
1625 (P. 3100) Theodorus a Reck nobilis Westph.
1629 (P. 3194) Casparus a Neuhoff nobilis Westph.
1629 (P. 3195) Johannes Ernestus de Neuhoff nobilis Westph.

Am 15. August 1608 wird (unter Nr. 1530) ein Fridericus Pistorius, West-

reformierten Westen beherrscht[26]), geht man seit der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts. Wir können freilich nur bei verhältnismäßig wenigen Beamten akademische Bildung nachweisen. Studierte Amtsrichter finden wir abgesehen von Dirich Delscher erst wieder im 17. Jahrhundert. Von den Stadtschultheißen scheint überhaupt keiner studiert zu haben. Von den Drosten haben erst Dietrich von der Recke, der 1599 in Marburg und 1600 in Heidelberg immatrikuliert wurde (Falckenhainer, Toepke, Matr. Nr. 375, 156) und Georg von Syberg akademische Bildung. Georg von Sybergs Vater gleichen Namens war 1567 in Marburg (Falckenhainer), einer seiner Vorfahren wurde von Hamelmann als Tischgenosse Luthers bezeichnet[27]). Der spätere Droste kam 1594 auf das Pädagogium und 1596 auf die Hohe Schule zu Herborn (Zedler und Sommer, P. 832, H. Sch. 550). Neben diesen Beamten aber steht eine ganze Reihe von Bürgern und Adligen, die Universitäten besucht haben, ohne in ein Bochumer Amt zu gehen. Mehrere Bürgermeister des 16. Jahrhunderts führen akademische Titel wie Dr. iur. Johann Sittart und Lic. iur. Johann Velthauß[28]), ohne daß sich nachweisen läßt, wo sie diese erworben haben. Der Richter zu Castrop, Wirich Witgenstein, der in Bochum mehrere Male Bürgermeister war und dort sehr stark hervortrat, ist 1590 in Wittenberg immatrikuliert worden (Förstemann II, 378 a, *22*). Er entwickelte sich später zum Führer der die ersten reformatorischen Versuche bekämpfenden Bürgerschaft[29]), ein Beweis dafür, daß die Konfession nicht immer ausschlaggebend war für die Wahl einer Hochschule[30]). Im 17. Jahrhundert verbreitete sich die akademische Bildung noch stärker. Zahlreiche Zeugnisse aber beweisen, daß vor allem die Geistlichkeit noch vielfach an Köln als ihrer Universität festhielt. Die Matrikel ist allerdings nur bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts veröffentlicht.

---

phalus Svertanus an der hohen Schule immatrikuliert. Ob er mit dem S. 80 genannten Pastor, der sich ausdrücklich als aus dem Stift Paderborn stammend nennt, identisch ist, war nicht festzustellen.

26) Dresbach: Pragmatische Kirchengesch., S. 581.

27) Dresbach, a. a. O., S. 134, in der Matrikel (Förstemann) steht er nicht, bei Hamelmann: Ausgabe von Detmer-Löffler (Münster 1902 ff.) I 4. Heft, S. 44.

28) Darpe, S. 177 f., 289 f.

29) Preuß. Staatsarchiv Mstr. Cleve-Mark 211 (s. Beiträge zur Gesch. d. Ref. in Boch.; Boch. Anz. 40, 160, 28. VI. 33).

30) S. dazu Teske, S. 53.

III. Das Schriftwesen Bochums.

A. Die Quellen.

Wie schon in der Einleitung gesagt ist, sind städtische Aufzeichnungen erst aus der Zeit nach 1517 erhalten. Die frühere Tätigkeit der Behörden in Stadt und Amt kennen wir nur aus privaten Urkunden der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die ersten uns erhaltenen Urkunden Bochums stammen aus dem 14. Jahrhundert, doch bleiben in diesem Jahrhundert die Belege noch selten, erst um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts werden sie zahlreicher. So werden in den Urkundenbüchern von Darpe, E. Schulte und Symann aus dem 15. Jahrhundert insgesamt 115 in Bochum ausgestellte Urkunden aufgeführt gegenüber nur 18 aus dem 14. Jahrhundert. Ein kleinerer Teil davon ist nur in Abschriften[1]) erhalten und hat somit nur beschränkte Bedeutung für die Aufhellung des Bochumer Schriftwesens. Die in den genannten Urkundenbüchern aufgeführten Originalurkunden dagegen sind mit wenigen Ausnahmen erhalten und waren mir erreichbar. Die meisten der Urkunden sind von einer Gerichtsbehörde ausgestellt und besiegelt, nur ein kleinerer Teil hat die Kirche als Ausstellerin oder betrifft Abmachungen von Adligen, die ein eigenes Siegel führten. Bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts übertrifft das Freigericht, dessen Entwicklung und Bedeutungsumfang Höfken eingehend untersucht hat[2]), die beiden landesherrlichen Gerichte, das Hofesgericht (Schultheiß, Bürgermeister und Rat) und das Amtsgericht (der Droste oder der Amtsrichter als sein Vertreter) bei weitem an Bedeutung. Von den 18 Urkunden des 14. Jahrhunderts sind 8 vom Freigericht, 3 vom Hofesgericht, das schon damals als Stadtgericht bezeichnet wurde, und nur eine vom Drosten als Gerichtsherrn ausgestellt. Zwei sind von der Kirche ausgefertigt, vier weitere sind mit dem Siegel adliger Geschlechter rechtskräftig gemacht. Im 15. Jahrhundert sind von 115 Urkunden noch 27 vom Freigericht ausgestellt. Die letzte Urkunde des Freigerichtes stammt vom Jahre 1493[3]).

1) Viele Abschriften von Bochumer Urkunden finden sich in den im Preuß. Staatsarchiv Münster befindlichen Manuskriptenbänden des Franziskaners Nikolaus Kindlinger, des großen Historikers Westfalens des 18. Jahrhunderts, der in mehr als 200 Bänden Manuskripten wichtige Quellen zur westfälischen Geschichte sammelte. Er ist als Archivar und historischer Schriftsteller bedeutend geworden. Vgl. Ernst Friedländers Beitrag in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 15.

2) In Boch. Heimatbuch II, S. 59 ff.

3) Höfken in Bochumer Heimatbuch II, S. 62.

Immer mehr gewinnt das Stadtgericht, an dessen Stelle nun oft auch nur Bürgermeister und Rat treten, an Bedeutung. 34 von den Urkunden sind dort hergestellt. Das Amtsgericht ist mit 30 Urkunden vertreten. 17 Urkunden sind von Adligen ohne Mitwirkung einer Behörde ausgestellt. Die restlichen 7 Urkunden entfallen auf die Kirche.

Von der Tätigkeit der Amtsgerichtsschreiber erfahren wir auch weiterhin nur durch Siegelurkunden. Diese bleiben eine wichtige Quelle auch für die Kenntnis der Stadtkanzlei. Das Urkundenbuch von Darpe führt für die Zeit des Schwankens zwischen Nd. und Hd. etwa 80 Urkunden auf, dazu kommen noch etwa 15 später im Stadtarchiv angelegte Urkunden. Urkunden des Bochumer Amtsgerichtes finden sich auch häufig in den Urkundenbüchern benachbarter Orte. So zählt Schulte unter den Urkunden des Wattenscheider Propsteiarchives 10 Bochumer Urkunden aus der Zeit von 1500—1650 auf. Von den bei Symann aufgeführten Urkunden der entsprechenden Zeit stammt etwa die doppelte Zahl aus der Bochumer Amtsgerichtskanzlei [4]).

Das von dem Schulmeister Johann Teyle geführte „leggerbok der kercken tho Bouckum“ [5]) beginnt 1518 und ist bis etwa 1540 geführt.

Auch das Bochumer Bürgerbuch, eine Hauptquelle für die Kenntnis der Stadtschreiber, wurde 1518 angelegt. Es enthält die Beschlüsse des Stadtrates, Eintragungen über die Geschäfte der Stadt, viele Verhandlungen des Stadtgerichtes, die der Stadt geschworenen Urfehden, Angelegenheiten angesehener Bürger und Kopien von für die Stadt irgendwie belangvollen Urkunden. Es wurde vor allem während des 16. und 17. Jahrhunderts gebraucht, später nur noch gelegentlich. Neben den Urkunden ist es die Hauptquelle für die Untersuchung der Sprache der Bochumer Schreiber.

In das Bürgerbuch eingelegt oder als Belegstücke eingeheftet sind einige Briefe und Eingaben an die Stadt, die meist von Adligen der Umgebung stammen. In den verschiedensten Aktenbündeln des Stadtarchives wie auch der beiden Kirchenarchive haben sich Briefe und Urkunden und eine Anzahl Kopien von Briefen und Urkunden erhalten. Viele Briefe enthält auch das Stück Cleve-Mark 211a des Preuß. Staatsarchives

4) Da das Wanner Archiv die meisten der Urkunden für Ausstellungszwecke ausgegeben hatte, war ich hier im wesentlichen auf Abschriften und Auszüge angewiesen.

5) Im Propsteiarchiv.

in Münster (Verfolg wegen Besetzung der römisch-Catholischen Pfarre zu Bochum 1420—1698).

Den sprachlichen Übergang zeigt auch die Kirchenschatzung von 1599, deren Schreiber unbekannt ist[6]).

Die Rechnungen der Armenprovisoren beginnen mit dem Jahre 1600. Die nur lückenhaft vorliegenden Stadtrechnungen beginnen 1615. Die Kirchbaurechnungen vom Bau der evangelischen Kirche 1650 ff. lassen teilweise, soweit sie von den Handwerkern usw. selbst geschrieben sind, Spuren des sprachlichen Überganges erkennen.

B. Schriftwesen bis zum 16. Jahrhundert.

Die Schreiber der Urkunden werden lange überhaupt nicht genannt. Erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts können wir einige von ihnen namentlich ermitteln und ihre Handschriften längere Zeit verfolgen. Die frühesten erhaltenen Schreiberbestallungen stammen aus dem 16. Jahrhundert. Die erste in nd. Sprache abgefaßte Urkunde Bochums von 1359 nennt einen Johann dey scriver als Vertragspartner[7]). Der Zuname muß hier als Berufsbezeichnung aufgefaßt werden. Diese Angabe, aus der für den Schreiber der Urkunde nichts Näheres erhellt, findet sich in einer Abschrift. Nur der Vergleich der Handschriften und anschließende sprachliche Untersuchungen lassen gewisse Schlüsse zu. So stellen wir fest, daß die drei im Original vorliegenden Urkunden des Stadtgerichtes aus dem 14. Jahrhundert, die aus den Jahren 1375, 1381 und 1383 stammen[8]), von gleicher Hand geschrieben sind. Die gleiche Handschrift zeigt aber auch schon eine Urkunde von 1369, die den Aussteller nicht erkennen läßt[9]). Wir sehen also 1369—83 einen Schreiber in ständiger Tätigkeit und zwar für das Stadtgericht. Urkunden des Amtsgerichtes und des Freigerichtes zeigen diese Handschrift nicht. Das Stadtgericht beschäftigte also wenigstens einen ständigen Schreiber, und wir können annehmen, daß analog den noch zu erörternden Verhältnissen des 16. Jahrhunderts auch in dieser frühen Zeit der Stadtgerichtsschreiber auch Stadtschreiber war. Während eine Urkunde von 1407 keine handschriftlichen Entsprechungen hat[10]), läßt sich für die 1428—45 vom Stadtgericht ausgestell-

6) Stadtarchiv, Hinterlegungsstelle A 3.
7) Urk. 10.
8) Urk. 15, 17, 19.
9) Urk. 11.
10) Urk. 30.

ten Urkunden wieder eine gleiche Handschrift feststellen [11]), ebenso für die von 1451—1467 ausgefertigten [12]). Einen weiteren Schreiber können wir 1476—84 nachweisen [13]). Seit 1465 aber finden wir noch eine zweite Handschrift bei städtischen Urkunden. Es handelt sich um den Vikar und Scholmester Johann Varentrap. Schulmeister als Schreiber sind auch an anderen größeren Orten, wie Dortmund und Lüneburg, tätig gewesen [14]), in Bochum finden wir im 16. Jahrhundert die Schulmeister Johann Teyle und Wennemar Kremer und noch im 17. Jahrhundert Adolph Abeli als Schreiber bei der Stadt [15]). Johann Varentrapps Handschrift ließ sich nach der Unterschrift seines Testamentes von 1508 bestimmen [16]). Sie findet sich zuerst 1465, dann mit mehr oder weniger großen Abständen bis 1507 [17]). Seit 1489 aber können wir wie schon für 1476—84 eine zweite Hand neben der Varentrapps bei städtischen Urkunden feststellen. Es ist Diricus ten Nover, der in einer Urkunde von 1507 als Gerichtsschriuer bezeichnet wird [18]), und der sich 1508 im Testamente des Johann Varentrapp „notarius publicus" nennt [19]). Seine Hand findet sich nur in Urkunden des Stadtgerichtes und zwar von 1489—1516 [20]). Über ihn habe ich nichts Näheres ermitteln können, der Name kommt in Bochum sonst nicht vor, er dürfte zugewandert sein. Wenn wir die Lückenhaftigkeit der Überlieferung in Rechnung setzen, können wir ihn als Nachfolger des 1476—84 nachweisbaren Stadtgerichtsschreibers und als Vorgänger des seit 1517 auftretenden Johann Teyle ansetzen. Dann wäre Varentrap etwa die Stellung eines zweiten Schreibers oder einer Aushilfskraft der städtischen Kanzlei, die wir in Analogie zu den späteren Verhältnissen annehmen können, zuzuweisen. Es bleibt freilich eine Annahme.

Die Untersuchung der Urkunden des Amtsgerichtes wird dadurch erschwert, daß das Material weit stärker zerstreut ist, als das des Stadtgerichtes. In den Archiven der Nachbargemeinden sind überall Urkunden des Amtsgerichtes vorhanden. Mir war eine restlose Zusammenfassung zur Zeit leider nicht

11) Urk. 42, 45, 48, 59, 63, 72.
12) Urk. 79, 80, 86, 87, 88, 93, 94, 96, 101, 106.
13) Urk. 114, 118, 123, 124.
14) Rübel, S. 274, Schulte-Kemminghausen in Euphorion 31 (1930), S. 3 f., Teske, S. 144, s. dazu auch Paulsen, S. 21.
15) Vgl. Abschnitt III C 1 b dieser Arbeit.
16) Urk. 144.
17) Urk. 102, Symann, Nr. 13, Urk. 110, 111, 132, 135, 137, 141, 143.
18) Urk. 141.
19) Urk. 144.
20) Urk. 128, 133, 144, 145, 147, 148, 149.

möglich [21]). Das in Bochum selbst erhaltene Material, das im wesentlichen zum Vergleich diente, ist recht spärlich. Aber auch hier läßt sich nachweisen, daß wenigstens e i n ständiger Schreiber für das Amtsgericht tätig war. So stellen wir gleiche Handschrift bei zwei Urkunden 1385 und 1410 fest [22]). Dasselbe finden wir für drei Urkunden von 1428, 1429 und 1435 [23]), weiter für einige zwischen 1451 und 1465 ausgestellte Urkunden [24]). Gleiche Handschrift zeigen auch zwei Urkunden von 1489 und 1490 [25]). Den Schreiber kennen wir bei keiner einzigen Urkunde. Zwar nennt die Kopie einer vom Amtsgericht ausgefertigten Urkunde von 1490 im Bürgerbuch Theodericus Splithoff „tor tydt gerichtesschriuer" [26]). Es ist sehr wahrscheinlich, daß er mit dem Schulmeister und Vikar Diedrich Splithoff [27]) identisch ist. Einen Beweis für diese Annahme aber konnte ich nicht führen, es war mir unmöglich seine Handschrift zu ermitteln. Der Schulmeister wird häufig bei Urkunden als Standgenosse des Gerichtes aufgeführt, diese Urkunden aber sind von verschiedenen Händen geschrieben. Als ersten Schreiber des Amtsgerichtes, dessen Namen wir ermitteln können, finden wir zu Beginn des 16. Jahrhunderts Jorien Revesche, ebenso wie Splithoff aus einer alten Bochumer Familie stammend [28]). Seine Handschrift ließ sich nach einer im Stadtarchiv befindlichen, noch nicht eingeordneten Urkunde von 1517 bestimmen. Sie findet sich vorher 1506 und 1517 [29]).

Wenden wir uns von den Urkunden des Stadtgerichtes und des Amtsgerichtes zu den vom Freigericht rechtskräftig gemachten, so stellen wir fest, daß keine Urkunde des Freigerichtes von einem für die Stadt oder das Amt tätigen Schreiber angefertigt ist. Beim Vergleich der Handschriften stellen wir weiter fest, daß die Urkunden des Freigerichtes in längeren Zeiträumen von gleicher Hand geschrieben sind, so zwei von 1379 und 1389 [30]), ferner die von 1409—23 ausgestellten [31]), weiter zwei von 1433 und 1438 [32]), schließlich die von 1439—59

21) Siehe Bemerkung zu S. 12, Anm. 4. 22) Urk. 20, 33.
23) Urk. 40, Schulte W. U. B. I, 13, Urk. 46.
24) Urk. 78, 83, Schulte W. U. B. XIII, 4, Urk. 89 W. U. B. I, 16, Urk. 99.
25) Urk. 128, 129.
26) Fol. 305.
27) Vgl. S. 5 dieser Arbeit.
28) Darpe, S. 91 f.
29) Urk. 142, 159.
30) Schulte W. U. B. I, 7, Urk. 23.
31) Urk. 32, 35, Schulte W. U. B. I, 10, I, 11, Urk. 37, 38, Schulte W. U. B. I, 12.
32) Urk. 43, 47.

geschriebenen [33]). In der Folge werden die Belege mit der sinkenden Bedeutung des Freigerichtes zu vereinzelt, um weitere Vergleiche zu gestatten. Es muß dabei hervorgehoben werden, daß die für die bestimmten Zeiträume festgestellten Handschriften sich in sämtlichen erhaltenen Urkunden des Freigerichtes finden, eine Erscheinung, die sicher nicht zufällig sein kann. Es sind also bestimmte Schreiber ständig für das Urkundsgeschäft des Freigerichtes tätig gewesen. Wer diese Schreiber sind, ist allerdings nicht zu ermitteln. Die Handschriften dieser Schreiber finden sich ganz im Gegensatz zu denen der Stadtgerichts- und Amtsgerichtsschreiber auch bei Urkunden Privater, die mit eigenem Siegel rechtskräftig gemacht sind. So stellen wir die Hand des von 1379—89 vorkommenden Schreibers bei zwei Urkunden dieser Art von 1389 und 1394 fest [34]), ebenso wie die des von 1439—59 feststellbaren Schreibers bei zwei Urkunden von 1439 [35]). Es mag sich also um Geistliche handeln, die als Notare in erster Linie für das Urkundgeschäft des Freigerichtes schrieben. Wir kennen solche Notare aus dem 15. Jahrhundert in Bochum namentlich, diese haben allerdings nie für freigerichtliche Abmachungen geschrieben. So schreibt der „scholaster to Essen" Hugo op der Borch, der sich in einer lateinischen Urkunde von 1452 „clericus Coloniensis diocesis publicus imperiali auctoritate notarius" nennt [36]), nur Urkunden, die den Besitzstand der Kirche betreffen. Er stammte aus einer der vornehmsten Bochumer Familien und scheint sich sehr viel in Bochum aufgehalten zu haben. 1461 ist er gestorben [37]). Im Mitgliederverzeichnis des Wattenscheider Kaland steht er ohne nähere Bezeichnung unter den Geistlichen [38]). Von seiner Hand sind zwei nd. Urkunden von 1450, die erwähnte lateinische von 1452 und eine nd. von 1457 erhalten [39]). Nur einmal wird der Notar Henricus Nigenpoit in einer lateinischen kirchlichen Urkunde von 1496 genannt [40]). Der Name ist sonst in Bochum unbekannt, und die Handschrift tritt nicht wieder auf. Eine andere Handschrift, die sich ebenfalls nur bei Urkunden der Kirche und von Junkern 1445—66 feststellen läßt [41]), scheint die Diderich op der Borchs zu sein, der bei zwei dieser Urkunden von 1466 von den Vertragsparteien aufgefordert wird, für sie zu siegeln [42]), ein Ersuchen,

33) Urk. 56, 57, 60, 81, 84, 90.
34) Urk. 24, 26. 35) Urk. 52, 53. 36) Urk. 82.
37) Darpe, S. 78.
38) Schulte W. U. B. Anhang Nr. 127.
39) Urk. 76, 77, 82, 85. 40) Urk. 134.
41) Urk. 68, 71, 74, 94, 104, 105.
42) Urk. 104, 105.

das man wenigstens in Bochum sonst nur an Gerichtsherren und Notare stellt. Geistlicher war er nicht, vielmehr verheirateter „Borger tho Bouckum" und mehrfach Bürgermeister dort [43]). Eine andere Handschrift finden wir bei Urkunden von 1475 und 1483 [44]). Es mag sich um einen weiteren Notar handeln.

Wir konnten feststellen, daß wenigstens zwei Stellen mit getrenntem Wirkungsbereich, das Stadt- und das Amtsgericht, seit dem 14. Jahrhundert eine Kanzlei hatten, in der neben einem ständigen Schreiber gelegentlich auch ein zweiter Schreiber tätig war. Neben diesen Schreibern aber sehen wir öffentliche Notare, die, wenn es sich auch nur selten nachweisen läßt, in der Regel Geistliche gewesen sein werden.

Die älteste in Bochum geschriebene Urkunde ist eine vom Freigericht unter dem Freigrafen Sybertus de Aldenboychem ausgestellte lateinische Besitzurkunde von 1321 [45]). Die nächsten schriftlichen Zeugnisse Bochums stammen erst aus den Jahren 1342 und 1352. Das erste ist eine ebenfalls vom vrygravius de Aldenbuchem ausgestellte Urkunde über den Verkauf von Freigut [46]), das zweite eine im Kopf eines Kruzifixes der Pfarrkirche gefundene Urkunde des Stifters „Bernnardus primus rector capelle in Blarrenhorst" [47]). Beide sind lateinisch. Die nächste in Bochum geschriebene Urkunde stammt vom Jahre 1358. Sie enthält den lateinisch abgefaßten Drosteneid des Cesarius de Gysenberghe, den dieser seinem Lehnsherrn, dem Erzbischof in Köln, schwören mußte [48]). Wir sehen trotz der geringen Zahl der Urkunden, daß das Lateinische als Urkundensprache herrschend war. Auch die anderen bei Darpe aufgeführten Urkunden dieser Zeit, meist Zuschriften (Privilegien usw.) der märkischen Grafen an die Stadt, sind lateinisch. Doch zeigen die Namen (Daylhuysen, Vifhusen, Aldenboychem usw.) nd. Lautstand. Auch sind einzelne typische Rechtssprachwörter, deren eindeutiger Festlegung [49]) man durch eine Übersetzung vielleicht nicht gerecht werden zu können glaubte, in nd. Form in den Text eingesprengt. So verleiht Everhard von der Mark 1298 Bochumer Bürgern „areas et casas" auf dem Reichshofe „sub hereditaria pensione quod vulgariter dicitur eruethinsguth" (Erbzinsgut) [50]). Jeder auf

43) Darpe, S. 74, 78.
44) Urk. 112, 113, 119.
45) Urk. 3. 46) Urk. 6.
47) Urk. 7 (das Pergament ist verloren gegangen, darum ist nicht zu bestimmen, ob die von Darpe überlieferte Schreibung mit nn richtig ist).
48) Urk. 9.
49) von Künssberg: Rechtssprachgeographie, S. 13.
50) Urk. 1: zu dem zweiten Bestandteil -guth s. Lasch mnd. Gramm. § 162.

dem Grafenhofe ansässige Handwerker kann dem Schultheißen gegenüber „cum duobis suis collegis qui vulgariter geltchenote nuncupantur“ sein Recht geltend machen (geltchenote = Gild- oder Zunftgenosse; s. darüber Darpe, S. 39)[50]. 1321 ist von den „pascuis suis qui vewede (Viehweide; die heutige Vöde) dicuntur“ und von den „metae truncorum pacis qui vredepele dicuntur“ die Rede (Friedepfähle; Gebiet des Stadtbannes)[51]. 1342 findet sich der Ausdruck „dorslaceghen“ im lateinischen Text[52]. In einer Urkunde von 1359 erscheint er als „dorslacht vryeghen“[53]. Diese Urkunde ist die erste erhaltene nd. Urkunde Bochums. Die nächste Urkunde (1369) ist ebenfalls nd.[54]. Um 1360 beginn man, die lateinische Urkundensprache durch die deutsche zu ersetzen. Bei der Lückenhaftigkeit der Überlieferung können wir als sicher annehmen, daß etwa von 1350 bis 1370 eine Zeit des Überganges anzusetzen ist, in der beide Urkundensprachen nebeneinander bestanden. Nur im innerkirchlichen Verkehr bleibt das Lateinische herrschend, die Behörden verwenden nur noch das Nd. als Urkundensprache. Als wesentlicher Rest des Lateinischen bleibt nur die Form des Datums, das noch lange fast allgemein lateinisch wiedergegeben wird und erst nach 1500 überwiegend deutsch erscheint.

Das Nd. der Bochumer Schreiber aber ist nicht von vornherein einheitlich. Im großen und ganzen fügt es sich in den Rahmen des Westfälischen (Lasch, § 12), die älteren Urkunden lassen die Mundart noch ziemlich rein erkennen, doch sehen wir zwei Tendenzen am Werke, die auf die mundartlichen Formen zerstörend einwirken, einmal die Tendenz, die mundartlichen Sonderheiten zu Gunsten der mnd. Schriftsprache, wie sie in der mnd. Blütezeit, im 15. Jahrhundert, besonders hervortritt (Lasch, §§ 7, 8), zurücktreten zu lassen, andererseits ein immer stärker werdendes Einströmen Kölner (ripuarischer) Schreibgewohnheiten, von dem das ganze westliche Westfalen betroffen wird (Lasch, § 12), was bei der kulturellen Bindung Bochums an Köln natürlich erscheint. Von diesen unter Kölner Einfluß auftretenden Eigenheiten fällt besonders die Bezeichnung des Langvokals durch nachgeschriebenes i (e) auf, die vom Ripuarischen ausgehend im 14. und 15. Jahrhundert weite Verbreitung im Mitteldeutschen und Niederdeutschen[55] findet, dort aber bald zurückgeht und sich

51) Urk. 2.

52) Urk. 6, vgl. dazu Schiller-Lübben II, S. 547.

53) Urk. 10, s. dazu Rübel, S. 106.

54) Urk. 11.

55) In Niederdeutschland nur in beschränktem Umfange unter westfälischem Einfluß (Lasch, §§ 10 und 22).

bis ins 16. Jahrhundert nur in Köln[56]) und wie wir sehen werden, in den von Köln abhängigen Orten, zu denen auch Bochum gehört, hält. Im 14. Jahrhundert ist die Bezeichnung der Vokallänge durch i (e) noch wenig verbreitet, das seltene e als Längenzeichen überwiegt das noch seltenere i. Um die Jahrhundertwende aber wird die Verwendung von i (y) häufiger und gewinnt im 15. Jahrhundert allgemeine Verbreitung. Bei Dietrich und Hugo op der Borch ist die Schreibung jair, altair, pastoir, rait, usw. die Regel. Auch die Schreibung Boichem wird jetzt gewöhnlich[57]). In der älteren Zeit erscheint das dehnende e einige Male übergeschrieben (råtlude; zuletzt 1423 (Urk. 48) to behöff), das nachgeschriebene i (y, e) setzt sich durch und erreicht bei Varentrapp, ten Nover und Jorien Revesche weit größere Bedeutung, als die Wiedergabe D a r p e s. der oft die Schreibung vereinfacht, erkennen läßt. Auch in der Schreibung ei (ey) wird der zweite Bestandteil als Dehnungszeichen aufzufassen sein. Sie ist sehr beliebt und tritt für ê jeder Art ein, mit Ausnahme des selten belegbaren durch Umlaut des â entstandenen, für den e geschrieben wird (z. B. Impf.-Konj. sey deden). Auch in den Wörtern steit, geit ist wahrscheinlich das i als Dehnungszeichen zu fassen (L a s c h, § 120); es kommt auch die Schreibung ee in steet (Urk. 129) vor, und die südwestf. Mundarten zeigen hier entweder keinen oder offenbar jungen Diphtong. Nebentonig erscheint ê = germ. ai stets als ei in der Endung -heit (§ 122). Die Schreibung ei für langes e ist in den älteren Urkunden selten, der erste Stadtschreiber z. B. hat häufiger ee, so für den auslautenden betonten Vokal in dee, see (die, sie), weiter een (Urk. 17) aber auch einfaches e als ei (ey) (L a s c h, §§ 67, 117). Gegen Ende des Jahrhunderts aber wird ei herrschend. Häufig ist das dehnende i vor r und r-Verbindungen (veir, eirsam neben ersam, oirkundt), auch vor ld (hailden (z. B. Urk. 46, 47, 124), heylder, (Urk. 14), ailde (Urk. 24)). Das bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts häufig auftretende ie für ê in brieff, brieve, unser lieven frowen, ebenso wie das bei Hugo op der Borch auftretende vyr, kann auf Entlehnung zurückzuführen sein (L a s c h, § 115).

---

56) M o s e r: Frnhd. Gramm. § 9; S c h e e l, S. 18, spricht von nachschlagendem i (e).

57) Die älteste Bochumer Urkunde hat Boychem (1321, Urk. 3), dann 1343 (Urk. 6) Bochem; bis 1385 herrscht dann Bochem, das abgelöst wird durch Boychem und seit etwa 1430 durch Boichem, seltener Boechem, oder auch mit inlautendem k oder der Endung -um (vereinzelt -am), das bis hoch ins 16. Jahrhundert hinein herrschend bleibt.

Umlaut von a wird durch e bezeichnet, Umlaut von o und u wird nicht ausgedrückt. Für zerdehntes i und u finden wir gewöhnlich e und o, ebenso für i und u vor r (Kerke, op der Borch), (Lasch, §§ 39, 63). In den älteren Urkunden finden wir noch sulen (Urk. 11, 17, 19, 23), das aber nach der Jahrhundertwende völlig von solen verdrängt wird (Urk. 24 soelen)[58]). Für o tritt a nur selten ein (Lasch, § 89). Die Endung -scap kommt in der älteren Zeit vor (Urk. 10, 41), wird dann bei Varentrapp wieder häufiger (Lasch, § 213). In der Verbindung -ald ist a fast stets erhalten (Lasch, § 93, 1). Vor -rn, -rd wird o häufig in a verwandelt (karn, vart (ferner) usw.) (Lasch, § 86), doch kommen auch die schriftsprachlichen Formen mit o vor. Die heimische Form der Konjunktion ind wechselt mit der schriftsprachlichen Form und; ende kommt nur in der älteren Zeit gelegentlich vor (Urk. 12, 14), (Lasch, § 139, I). Dagegen ist bei wante = weil, das nur in dieser Bedeutung festzustellen ist, keine Abschwächung des a-Lautes eingetreten. Sente wechselt schon im 14. Jahrhundert mit sunte, das im 15. Jahrhundert vorherrscht. Das westfälische vrende (Lasch, § 111) wird nach der Wende des 14. Jahrhunderts durch vrunde ersetzt.

Das heimische -et im Plural des Präsens wird allmählich durch das schriftsprachliche -en verdrängt (Lasch, § 8). Der erste Stadtschreiber hat noch durchgehend wy bekennet und betuget, wy doit, wy hebbet usw., der nächste Stadtschreiber (1428—45) hat bereits häufig Formen mit -en, 1445 hat er wy hebt und wy heben nebeneinander[59]), doch herrscht der heimische Plural noch vor. Bei dem nächsten Stadtschreiber wird das Verhältnis umgekehrt, der Plural wy hebt tritt nur noch vereinzelt auf. Varentrap und ten Nover gegen Ende des 15. Jahrhunderts haben nur noch den Plural auf -en. Bei den Schreibern des Amtsgerichts herrscht er von vornherein vor, ohne daß indes der Plural auf -et ganz verdrängt wird, so kommt 1428 die Zusammenstellung wy bekennen und betuget vor[60]). Dasselbe gilt auch für alle anderen Urkunden. Im 14. Jahrhundert herrscht die heimische Form vor, die im Laufe des 15. Jahrhunderts weitgehend von der schriftsprachlichen verdrängt wird[61]) (Lasch, § 12).

Der Dativ-Akkusativ des ersten Personalpronomens Pluralis erscheint stets in der schriftsprachlichen Form uns, die

58) Vereinzelt bleibt i erhalten: Urk. 74 blyuen, Urk. 124 krygen.

59) Urk. 72. 60) Urk. 40.

61) Die bei Darpe erscheinenden Formen wy hebbe usw. sind im Manuskr. durch Endungsstrich abgekürzt (dazu Lasch, § 19).

heimische Form ûs kommt ebensowenig wie die heute noch im Dialekt vorhandene Dualform der 2. Person in pluralischer Bedeutung vor[62]). Vor Konsonant kann l in bestimmten nebentonig gebrauchten Wörtern schwinden (L a s c h, § 256). So wechselt die heute herrschende Form as mit dem Schriftsprachlichen als. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts setzt sich die heimische Form stärker durch und wird z. B. von Varentrap und ten Nover ausschließlich verwendet. Hier dürfte Kölner Einfluß eine Rolle spielen.

Der vom Fränkischen ausgehende Übergang von ft zu cht kommt schon früh vor (vercocht), wird im 2. Viertel des 15. Jahrhunderts häufiger (Urk. 48: 1438 stichten. Urk. 59, 1441 wonachtig) und unter Varentrap und ten Nover vor allem aber Jorien Revesche am Ende des Jahrhunderts ziemlich verbreitet, ohne daß indessen das schriftsprachliche -ft verdrängt wird[63]). Die Assimilation des k-Lautes in puncte zu punte ist häufig (L a s c h, § 338). Auch die Assimilation des n an einen folgenden sonoren Konsonanten (sir = seiner) kommt in der älteren Zeit häufig vor. Die Negation nîn, oder auch nên weicht der Form ghên, gein.

Vor Nasalen wird u häufig zu o, (ons, hondert) eine Erscheinung, die auf nfrk. Einfluß zurückzuführen ist. Doch bleiben die Formen mit u daneben bestehen. So ist die Zusammenstellung unss und onse eruen (Urk. 50 von 1439, 93 von 1461) möglich[64]). Das schriftsprachliche up tritt hinter dem überall in der Nähe der nfrk. Grenze verherrschenden op zurück (L a s c h, § 184).

Zusammenfassend können wir also das eingangs dieses Abschnittes Gesagte bestätigen: die Sprache der Bochumer Schreiber ruht auf der westfälischen Grundlage, ist Köln stark verpflichtet und zeigt das ausgleichende Streben nach einer mnd. Schriftsprache. Die Wandlungen der Sprache sind allgemeiner Art, dialektische Unterschiede zwischen einzelnen Schreibern kommen nicht vor, sodaß es unwahrscheinlich scheint, daß Schreiber aus anderen Dialektgebieten in Bochum auftreten. Die uns namentlich bekannten Schreiber sind dann auch mit Ausnahme ten Novers, der sich aber vollkommen in den Rahmen der Bochumer Kanzleisprache fügt, Bochumer. Auch in der Folge werden wir — wenigstens in leitenden Stellungen — stets Bochumer finden.

62) L a s c h, § 8.
63) L a s c h, § 296.
64) Ebd. § 182.

C. Das 16. Jahrhundert und das Eindringen der hd. Schriftsprache.

1. Die Kanzleien.

a. Die Amtsgerichtskanzlei.

Der Amtsrichter war, wie früher[65]) schon angedeutet wurde, Angestellter und Vertreter des landesherrlichen Drosten und war, da Justiz und Verwaltung noch nicht getrennt waren, sowohl Zivil- wie auch Strafgerichtsbehörde[66]). Da das Freigericht in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts langsam bedeutungslos wurde und nach 1493 nicht mehr auftrat, blieb der Amtsrichter der einzige Richter in dem großen Bezirk des Amtes Bochum[67]). Die Kanzlei des Amtsgerichtes arbeitete unter wesentlich günstigeren Verhältnissen als die städtische Kanzlei. Vor allem war sie nicht von den Wechselfällen der Stadt abhängig. Der große Brand von 1517, der durch die Verminderung der Einwohnerzahl und die Verarmung der Stadt sicherlich auch auf die Stadtkanzlei rückwirkte, konnte auf die Amtskanzlei keinen Einfluß ausüben. Dabei war der Wirkungskreis des Amtes bedeutend größer als der der Stadt, und damit war auch seiner Kanzlei eine breitere Basis gegeben. Leider aber läßt das erhaltene Material diesen Zustand nur schlecht erkennen. Wir kennen die Schreiber des Amtsgerichtes nur aus den Urkunden freiwilliger Gerichtsbarkeit, während uns für die Schreiber der Stadt manche andere Quellen zur Verfügung stehen. Doch lassen die erhaltenen Urkunden immerhin einen Überblick über die sprachliche Entwicklung zu.

Als Schreiber des Amtsgerichtes begegnet uns im 16. Jahrhundert zunächst nach dem nur wenig bekannten Jorien Revesche Mattheus van der Hembecke. Nur ein einziges Mal wird Johannes van Billuck als „Gerichteschriever" genannt in einer nd. Urkunde von 1523, die aber im Anschluß an eine Gerichtsverhandlung in Wattenscheid geschrieben ist[68]). Da der Amtsrichter auch in Wattenscheid Gerichtstag hielt[69]), mag es sich um einen Wattenscheider Schreiber handeln. Feststellen konnte ich nichts über ihn. Ein wirklich klares Bild gewinnen wir erst von Theus van der Hembecke. Er wird schon

65) Vgl. S. 4.
66) Höfken in Bochumer Heimatbuch, II, S. 54.
67) Ebd. S. 62.
68) Schulte: W. U. B. VI, 4.
69) Darpe, S. 87.

1508 genannt [70]). Sein Name steht bereits im ersten nach dem Brande angelegten Verzeichnis der Bürger und Häuser [71]). Als Schreiber von Urkunden aber finden wir ihn erst seit 1535 [72]). Seine letzte Urkunde stammt aus dem Jahre 1562 [73]), in den Dortmunder Morgensprachenbüchern wird er noch 1565 genannt [74]). Er entstammt einem der ersten Bochumer Bürgergeschlechter, das eine Reihe Amtsträger stellte. Richter waren in dieser Zeit Dirich Delscher 1533—55 und dann Theus' Verwandter Wessel van der Hembecke.

Er schreibt stets reines Niederdeutsch. Noch keine Spur läßt auf Einfluß des Hochdeutschen schließen, vielmehr knüpft er vollkommen an die Sprache seiner Vorgänger an. Einzelne mundartliche Besonderheiten Westfalens fehlen allerdings bei ihm, so z. B. der Übergang o zu a vor rn, rd. Es heißt bei ihm korn, vort usw. Auch das im 15. Jahrhundert unter nfrk. Einfluß häufige ons, onse fehlt vollständig, dagegen erscheint die Ableitungssilbe -inge bei ihm als -onge (bewylgonge, Affnemonge, forderonge). Sonst steht er aber ganz in der sprachlichen Überlieferung seiner Kanzlei [75]). Dagegen tritt 1560 ein Schreiber auf, dessen Sprache erheblich von der van der Hembeckes abweicht. Mit Namen ist er nicht bekannt, es sind nur zwei Urkunden von seiner Hand erhalten, die beide in das Jahr 1560 fallen. Die Sprache dieser beiden Urkunden ist bereits stark hd. beeinflußt, sie kann als Mischsprache zwischen Hd. und Nd. angesehen werden. Der Konsonantismus ist besonders stark angegriffen. So hat die eine der Urkunden [76]) Verschiebung von t zu z bzw. tz in 80% aller Fälle, unverschobenes d ist häufiger erhalten, nur 30% der entsprechenden Wörter haben t. Für den Dativ und Akkusativ der ersten Person des Personalpronomens findet sich in 60% aller Fälle mir und mich. Die andere Urkunde dagegen [77]) hat nur my. Der Konsonantismus ist bei dieser aber stärker verändert als bei der vorher besprochenen Urkunde. Der Vokalismus bleibt bei beiden altertümlicher, nur in beschränktem Umfange sind die neuen Diphthonge durchgeführt. Die Schreibweise erweist die Abhängigkeit von den Kölner Sprachverhältnissen, so das i zur Bezeichnung der Vokal-

70) Urk. 150.
71) Darpe, S. 198.
72) Zuerst Urk. 178.
73) Symann, Nr. 78.
74) Dortm. Beiträge, XVIII, Nr. 445.
75) Als leicht zugängliche Beispiele seiner Sprache: Schulte, W. U. B. IV d, 5; VII, 6; VII, 7; der Abdruck Schultes ist verläßlicher als der Darpes.
76) Lose Urkunde des Stadtarchivs.
77) Urk. 215 s. Anhang I.

länge; auch die Erhaltung des inl. u statt b (oeuer, Hoeue) wurde durch Kölner Einfluß gestützt[78]). Diese beiden Urkunden, die die Stufe der Mischsprache erreichen und einen Sprung in der sprachlichen Entwicklung der Amtskanzlei darstellen, sind jedoch isoliert. Theus van der Hembecke schreibt in den Urkunden der nächsten Jahre 1561—62 weiter sein gewohntes Nd.[79]).

Rund dreißig Jahre lang können wir seine Tätigkeit verfolgen. Dann wird er von Diedrich Beckmann abgelöst, der unter den Amtsrichtern Wessel van der Hembecke (bis 1573), Detmar von Dinsing aus dem adeligen Geschlechte derer von Dinsing zu Bärendorf im Kirchspiel Bochum (1574—94) und dessen Nachfolger Johann Bergmann, der aus einem Bochumer Bürgergeschlecht stammte, Gerichtsschreiber war[80]). Beckmann ist 1534 zu Herne geboren. Seine Ausbildung erhielt er bei dem geistlichen Gericht in Köln, dem Offizialat. Später wurde er Prokurator am Hofgericht dortselbst, und ließ sich 1565 vom Herzog von Cleve zum Schreiber des Amtsgerichts in Bochum ernennen, wo er bald auch öffentlicher Notar wurde[81]). 1566 erwirbt er Bürgerrecht in Bochum[82]). Er wird 1608 zum letzten Male als Gerichtsschreiber genannt[83]). Da neben Beckmann auch andere Schreiber für das Amt tätig waren, können wir zur Charakterisierung der einzelnen Schreiberpersönlichkeiten nur die im Original erhaltenen Urkunden verwenden. Kopien können mit der nötigen Vorsicht höchstens der Abrundung bei der Gesamtbewertung des sprachlichen Zustandes dienen. Diedrich Beckmanns Sprache ist ein von einzelnen nd. Wörtern durchsetztes Hochdeutsch. Seine Schreibweise ist von Kölner Schreibgewohnheiten weitgehend beeinflußt. So ist i (e) als Zeichen der Vokallänge noch ziemlich häufig (guitt, Muett, jaer, Standgenoissen usw.), hat aber gemäß der Entwicklung in Köln, in die Beckmann hineingezogen wurde[84]), nicht mehr die gleiche Verbreitung, wie bei den früheren nd. Schreibern. Auf md., d. h. hier Kölner, Orthographie weist auch das häufige h nach Konsonanten wie t, k, d, n usw. wie in bekhennen, thuen, vorkheren, theill, khommen, wharen, nhemen usw.[85]). Im Anlaut wechselt p mit b (pitt,

78) Moser: Früh-nhd. Gram. §§ 8 und 35.
79) Symann, Nr. 76—78.
80) Angaben nach den Beamtenlisten bei Darpe.
81) Höfken: Gesch. der Fam. Springorum, S. 14.
82) Darpe: S. 201.
83) Symann, Nr. 139.
84) Moser: Frnhd. Gram. § 9.
85) Scheel, S. 23, 29 ff.

gepurlich, gepurtt, geprauchtt), doch herrscht b im Anlaut vor. Dieselbe Erscheinung hat Scheel auch für Köln nachgewiesen[86]). Unverschobenes d kommt noch einige Male vor. Die neuen Diphtonge sind sonst ebenso wie die neuen Konsonanten außer in den wie überall sich besonders zäh haltenden formelhaften Kanzleiausdrücken[87]) durchgeführt. Gerade diese formelhaften Wendungen sind bei Beckmann häufiger als bei gleichzeitigen Schreibern von Urkunden des Amtes erhalten. In dem sonst hd. Text wirken solche nd. Formeln wie Schreibergewohnheit. Bei der die Urkunden einleitenden Formel: „Ich . . . . doe kundt — bzw. wir doen kundt . . . übermitz diesem offenen besiegelden Breue . . .", die auch kölnisch möglich ist, mag immerhin das nd. Vorbild noch gewirkt haben. In einer Urkunde von 1591 finden sich die Wörter Erbwarschop neben Mißwarschafft, Kerspell, Herschop, die Formel „stede, vast und unuerbrocken zu staen und zuhalten". Die nd. Vokale bleiben in einzelnen Wörtern wie bewislich, Insegel erhalten. Die Form Bochum wechselt mit Bouchum[88]). Was für Beckmann gesagt ist gilt auch für den notarius publicus Hermann Gerwich, der nur für das Amtsgericht schreibt. Seine Hand findet sich 1576—84. Über seine Herkunft und seine Ausbildung ließ sich nichts ermitteln. Seine Sprache gleicht der Beckmanns, hat allerdings mehr nd. Einsprengungen. So schreibt er in einer Urkunde von 1576: „. . . den Garden so duer alss sie können tho versetzen . . .". Wir finden die Wendung „crafft dieses besiegelden breiffs . . ."[89]). 1577 findet sich: „ . . . Hertoughen tho Cleue . . ." und 1584: „. . . das vur mich und Stantgenossen nachbeschreben . . . kommen und erschenen seindt . . .", „alinck und wall bezalt . . . Kirchmeister der Kerspelskirche . . .", „zitlich . . . so duck (dicke, oft) des noith sein wurde . . ." u. ä.[90]). Ein nicht mit Namen genannter Schreiber, der sich 1588—93 bei Urkunden des Amtsgerichtes feststellen läßt, lehnt sich ebenfalls sprachlich stark an Beckmann an, vermeidet aber noch manches Wort, das Beckmann beibehält. Auch dieser Schreiber leitet seine Urkunden wie Beckmann[91]) mit der Formel „Ich . . . doe kundt . . ." ein. Unverschobenes d ist bei ihm seltener als bei Beckmann. Einzelne nd. Reste in Formeln sind 1588 „so duck des noith . . .",

86) Scheel, S. 20, 22, 52, 68, 72, dazu Moser: Frnhd. Schriftdialekte, S. 41.

87) Teske, S. 124; Scheel, S. 19.

88) Urk. 266.

89) Urk. 245.

90) Urk. 248, 256.

91) Gerwich hat „thue kundt" im Urkundeneingang.

1593 „mit reiffem raede . . .“ und „Indracht, anspracke und Hinder . . .“[92]). Beliebt ist bei ihm das h nach Konsonanten (khommen, mhanen usw.)[93]). Im Auslaut führt er für den bei Beckmann als g oder ch geschriebenen Laut die Schreibung gh durch (hinderstendigh, schuldigh, zahlungh, mhanungh usw.). Manchmal verhochdeutscht er Namen, die heute noch nd. erscheinen, so Backhauss zu Ebbentorpf = Backhus in Eppendorf, Ouerdeich = Overdick[94]).

Nach 1600 werden die Urkunden des Amtsgerichtes spärlich. Beckmanns Nachfolger dürfte Johann Friedrich Castrop gewesen sein, der um 1640 in einer Liste der Evangelischen Bochums als Gerichtsschreiber aufgeführt ist[95]), und noch nach der Jahrhundertmitte genannt wird[96]). Er war auch Notar[97]). Sonst ist über ihn nichts festzustellen, er wird überhaupt nur selten genannt. Über die spätere Tätigkeit der Amtskanzlei sind wir im wesentlichen nur durch Kopien unterrichtet. Wir sehen hier, daß die in Beckmanns Amtszeit noch mitgeschleppten nd. Reste nach 1600 bald verschwinden. Das Hd. setzt sich nun vollkommen durch, wird aber oft stark mit lateinischen, juristisch gelehrten Fachausdrücken durchsetzt. An Stelle der früheren nd. Formeln treten nun oft die lateinischen[98]).

Bei der Kanzlei des Amtsgerichtes erfolgt also der Übergang zur hd. Schriftsprache sprunghaft. Die beiden Sprachmischung zeigenden Urkunden von 1560 bleiben vorerst episodenhaft. Auf den nd. schreibenden Matheus van der Hembecke folgt unvermittelt der hd. schreibende Dietrich Beckmann. Die Lückenhaftigkeit des Materials ist freilich dabei in Rechnung zu ziehen. Das Jahr des Amtsantritts Beckmanns, 1565, kann geradezu als Datum des Sieges der hd. Schriftsprache angesehen werden. Übernommen aber wird das Hd. auf dem Wege über Köln.

b. Städtische Kanzleien.

Im städtischen Verwaltungsbereich gab es, wie wir gesehen haben, von alters her nur eine Kanzlei, die des Stadt-

92) Urk. 261, 272.

93) Scheel, S. 23, 29 f.

94) Urk. 269.

95) ev. Pfarrarchiv V B 8, 1 (von mir abgedruckt im Bochumer Anzeiger 40., 290; 9. 12. 33).

96) 1653 Schulte W. U. B. I, 58.

97) Symann, Nr. 207.

98) Als Beispiel diene die Stiftungsurk. der kath. Lateinschule. (Propsteiarch. Reg. Nr. 29) Anhang II. Auch in dieser Probe findet sich ein Beispiel für Hyperhochdeutsch: „gegenwertzig“.

gerichtes. Deren Schreiber besorgten auch die Schreibergeschäfte der Stadtverwaltung. Höfken hat in den „Beiträgen zur Geschichte der Familie Springorum“ näher ausgeführt, daß die Stadtschreiber schlecht bezahlt wurden und darum gezwungen waren, dieses Amt mit einem anderen, einem Lehrer- oder geistlichen Posten oder dem des Gerichtsschreibers zu verbinden[99]). Da Bochum auch im 16. Jahrhundert noch ein kleines Städtchen blieb, dürfte es kaum in der Lage gewesen sein, für zwei Kanzleien Arbeit zu schaffen, denn auch der Wirkungskreis des Stadtgerichtes blieb auf die Bürgerschaft beschränkt, und litt selbst hier noch unter der Konkurrenz des Amtsgerichtes, das auch die Bürger lieber in Anspruch nahmen, wenn sie Geschäfte oder Verhandlungen mit Einwohnern des Amtes oder anderer Städte hatten. Dazu kommt, daß der Brand von 1517 die Stadt völlig verarmt und in der Entwicklung stark zurückgeworfen hatte. So tritt uns zunächst bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts in sämtlichen städtischen Aufzeichnungen nur eine Handschrift entgegen. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sehen wir andere Schreiber hinzu kommen, bis 1636 die Geschäfte derartig gestiegen sind, daß eine Trennung der Kanzlei notwendig wird, so daß wir seit diesem Jahre eine selbständige Stadtkanzlei neben der Stadtgerichtskanzlei haben[100]).

Als erster Schreiber der Stadt nach dem Brande tritt uns Johann Teyle entgegen. Er wird regelmäßig als Scholmester bezeichnet, ohne daß sich etwas über eine Lehrtätigkeit nachweisen ließe. Seine enge Verbindung mit der Kirche aber, die sich vor allem in seinem tatkräftigen Eintreten für den Wiederaufbau der Pfarrkirche nach dem Brande kundgibt, läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß er an der städtischen Lateinschule oder an der damit verbundenen deutschen Schule unterrichtet hat. Er genoß in der Stadt hohes Ansehen, war lange Kirchrat und mehrfach Bürgermeister. Wir finden seine Handschrift zuerst 1518. Dann besorgt er sämtliche schriftlichen Angelegenheiten bis 1553. Er hat bis etwa 1560 gelebt, in den letzten Jahren aber nicht mehr amtiert. Nur eine vereinzelte Urkunde von 1558 stammt noch von seiner Hand[101]). Das größte von ihm stammende, zusammenhängende Schriftstück ist, „Dat leggerbok der kercken tho Bouckum“. Als Verfasser bekundet ihn der später noch zu besprechende Wennemar Kremer ausdrücklich auf dem Vorsatzblatte: „Duisse beide Register sindt van Jan Teyle selligen, Scholmester, Kerckradt

99) S. 12. 100) Darpe, S. 299. 101) Urk. 210.

und Burgermester gewest, mit seiner eigner handt geschrewen". Die „Reckonynghe mynss Johann Teylen van wegen der kercken van Bouckum" ist bis 1538 durchgeführt. Die Sprache des Lagerbuches ist noch reines Nd. und schließt an die sprachlichen Gewohnheiten früherer Schreiber an. An zwei Stellen findet sich eine andere Hand. Der Dechant und Pastor zu Bochum Adolph Doerhoff überprüft in längeren Einträgen die Rechnungsführung Teyles. Diese Einträge, die ohne Zeitangabe, aber den Umständen nach zwischen 1520—30 gemacht sind, unterscheiden sich sprachlich nicht von denen Teyles [102]). Auch die zahlreichen Urkunden von der Hand Teyles ebenso wie seine regelmäßigen Eintragungen in das Bürgerbuch sind stets frei von hd. Elementen. Seit 1553 begegnet uns Wessel Roffhake als Schreiber der städtischen Kanzlei. Vorher finden wir ihn kurze Zeit bei der Amtsgerichtskanzlei [103]). Er stammte aus einer angesehenen Bochumer Bürgerfamilie. Um 1550 erwirbt er das Bürgerrecht [104]). Wo er seine Ausbildung erhalten hat, ist nicht zu erkennen. Die letzte von ihm geschriebene Urkunde des Stadtgerichtes stammt vom Jahre 1566 [105]). Im Bürgerbuche finden sich regelmäßige Einträge von seiner Hand bis 1568. Auch Roffhakes Sprache ist nd. In seinen frühesten Urkunden von 1553 und 1555 finden sich noch keine Spuren von hd. Einfluß [106]). Dasselbe gilt für die beiden Urkunden von 1557, in denen nur die einmalige Verwendung der Form das neben vorherrschendem dat und verschobenes t in „up dat hochgetzidt pynxten" auffallen [107]). Die Urkunden von 1560 und 1561 sind wieder frei von hd. Spuren [108]). In den vier Urkunden von 1562 treten solche einzelnen hd. Wörter etwas stärker auf, sonst aber bleibt der nd. Vokalismus und Konsonantismus gewahrt [109]). Nur Urk. 220 hat „beide" und „Weithmar", die aber auch nd. möglich sind. Urk. 219 hat in einem unter neun Fällen die Form „Kirche", sonst steht dort „Kercke". In den vier Urkunden zusammen findet sich das statt dat in 40%, wir statt wy in 25% der entsprechenden Fälle. In den beiden Urkunden vom Jahre 1565 ist das Verhältnis: das 32%, wir 46%. Dagegen heißt es noch regelmäßig tho, nur einmal finden wir die Zwischenform tzo in der Wendung „tzom noithbaw der Kercken" [110]). Die vier von Roffhake 1566 geschriebenen Urkunden zeigen wieder ein anderes Verhältnis [111]). Dat ist in 50% durch das, wy in 22% durch wir ersetzt. Zweimal

102) Lagerbuch, Fol. 60 und 80.
103) Urk. 198. 104) Darpe, S. 200. 105) Urk. 234.
106) Urk. 198, 203. 107) Urk. 207, 208.
108) 1560: Urk. 213, 214; 1561: Urk. 216, 217.
109) Urk. 219—23. 110) Urk. 229—30. 111) Urk. 231—34.

tritt die Wendung „tzom noithbaw“ auf, während er in den 83 anderen Fällen tho schreibt. Eine Lieblingsform Roffhakes ist tzidt statt tidt. Urk. 230 zeigt die Neigung ē zu ei werden zu lassen in Wörtern wie beide, Meister, eigen u. ä. Da er sonst die Schreibung e bevorzugt, können wir hier hd. Einfluß annehmen. Urk. 234 hat das Wort Eynrede. Urk. 232 hat einmal dweill, sonst heißt es immer dwile.

Alle Einträge in das Bürgerbuch besorgt Roffhake bis 1563 allein. Dann tritt ihm Wennemar Kremer zur Seite, überläßt ihm aber die weitaus meisten Einträge. Für die Sprache der Einträge ins Bürgerbuch gilt dasselbe wie für die Sprache der Urkunden. Sie bleibt nd., nur vereinzelte hd. Wörter dringen ein. Die Verwendung der hd. Formen schwankt mit dem Charakter der Einträge. Solange Roffhake nur die geläufigen, meist kurzen Einträge der städtischen Verwaltung besorgt, ist der Prozentsatz gering. Der Schreiber bleibt hier von der Vorlage abhängig. Sobald er aber längere Einträge (Gerichtsprotokolle, Urfehden) schreibt, kommen sie häufiger vor. So hat er das statt dat 1555 in 30%, 1557 in 15%, 1558 in 25%, 1559 in 18%, 1560 in 23%, 1562 in 25%, 1563 in 55% (Protokoll Fol. 302 ff.), 1564 in 74% (vier Urfehden Fol. 445 f.), 1565 in 12%, 1566 in 31%, 1567 in 62% (Bestallung Stadtdiener usw. Fol. 2 ff.). Anders wird das Bild, wenn wir immer einige Jahre zusammenfassen. So ist das Verhältnis dat: das 1553—56 29:3 (10%), 1557—60 55:14 (25%), 1561—64 39:17 (43%) und 1565—67 21:17 (80%). Die Form tzo bleibt auch hier selten. Sie kommt nur zweimal, 1554 in 7% und 1567 in 6% aller Fälle vor. Der Vokalismus bleibt ungestört. Den Abstand Roffhakes vom Hd. zeigen vor allem einige Kopien. 1566 war ein Bürger der Stadt Arbo in Sweden (Åbo) Joachim Rohlffs in Bochum erschienen, um für einen Mitbürger, der von Bochum dorthin ausgewandert war, die väterliche Erbschaft zu kassieren. Er brachte eine vom königlichen Stadtvogt und von den Bürgermeistern Åbos ausgestellte Vollmacht von 1562 bei [112]). Wessel Roffhake führt das Protokoll bei den Verhandlungen Rohlffs mit dem Stadtgericht und schreibt das ganze Beglaubigungsschreiben ab. Diese Kopie dürfte das erste fast vollständig hd. Stück des Bürgerbuches sein. Nur vereinzelte nd. Wörter finden sich noch in diesem wahrscheinlich vom Stadtschreiber der Stadt Åbo angefertigten Briefe. Diese nordische Kolonie der Hansa ist also, der sprachlichen Bewegung der Ostseestätte, vor allem wohl Lübecks folgend, um 1560 schon zum Hd. übergegangen.

112) Fol. 368 f., s. Anhang III.

Das von Roffhake verfaßte Gerichtsprotokoll aber zeigt noch den gewohnten nd. Typus. Auch die Kopie eines Kölner Vertrages von 1568 zeigt einen von Roffhakes Sprache verschiedenen Stand [113]). Der Text ist zwar im Grunde noch im Dialekt abgefaßt, zeigt aber schon allerhand hd. Elemente und fällt vor allem durch die konsequente Durchführung des tzo statt Roffhakes tho auf. In Roffhakes Erläuterungen zu dieser Abschrift findet sich nichts davon.

1563 wird Wennemar Kremer von der Stadt als Scholmester angenommen. Er schreibt selbst seine Bestallung: „Anno 1563 den 19ten aprilis haben Bormester und Rath sampt den achten von der gemeinheidt Mester Wenmar Kremer ein Jar tzo denste angenomen, und so hey Mester Wenmar dornha nicht lenger den van Bokum deinlich, sall oem sin Denst van Bormester und Rath sess Wecken tzouoren upgesacht werden" [114]). In den folgenden Jahren hilft er gelegentlich in der städtischen Kanzlei aus, überläßt aber den jeweiligen Stadtschreibern Wessel Roffhake und Johann Springorum die meiste Arbeit. Wir finden seine Handschrift nur im Bürgerbuch und einmal im Lagerbuch der Kirche. Für das Stadtgericht scheint er nicht geschrieben zu haben. Im Bürgerbuch läßt sich seine Hand 1563 [115]), 1566 [116]), 1569 [117]), 1570 [118]), 1571 [119]) und 1574 [120]) feststellen. Auch seine Sprache ist im Grunde noch nd., doch dringen bei ihm stärker als bei Roffhake hd. Elemente ein. So ist vor allem die Verschiebung t zu tz durchgeführt (tzo, setzen, vullentzogen). Tho ist in 90% aller Fälle durch tzo ersetzt, bzw. durch tzu, Formen, die übrigens auch bei Kölner Drucken sehr häufig und oft vorherrschend sind [121]), sodaß man auch hier Kölner Einfluß annehmen kann. Sonst steht auch Kremer in der sprachlichen Überlieferung der Stadtkanzlei. Seine Sprache können wir so als eine Art „Niederdeutsch mit Streifen" bezeichnen [122]).

Im Jahre 1569 löst Johann Springorum Wessel Roffhake als Schreiber des Stadtgerichtes ab. Er stammte aus einer schon lange in Bochum ansässigen, in Urkunden und im Bürgerbuch oft genannten, offensichtlich sehr begüterten und angesehenen Familie. Zuerst genannt wird er 1565. Der Abt zu Werden belehnt ihn in diesem Jahre mit dem Norderhofe zu

113) Fol. 277 f. 114) Fol. 386. 115) Fol. 306, 350, 386 f.
116) Fol. 54, 387, 446. 117) Fol. 449. 118) Fol. 41.
119) Fol. 41 f. 120) Fol. 43.
121) Beispiele bei Scheel, S. 35, 37 ff., 42 f.
122) Als Beispiel diene sein Vermerk auf dem Vorsatzblatte des Lagerbuches, Anhang IV.

Hundhamme im Kirchspiel Bochum [123]). Der gleichzeitige Amtsrichter Wessel van der Hembecke war sein Onkel. Seine Frau Maria war eine geb. Beckmann, eine Schwester des Amtsgerichtsschreibers [124]). 1569 wird er gleichzeitig Schreiber und Bürger zu Bochum, wie Wennemar Kremer im Bürgerbuch vermerkt: „Anno 69 den 9ten Marty is Sprinorum Borger und gerichtsschreiber worden und fan Schultz, Bormester und Radt beehdet" [125]). Wo er seine Ausbildung erhalten hat, konnte auch Höfken nicht ermitteln. Als Schreiber finden wir ihn bis etwa 1607, also fast vierzig Jahre lang. Er muß dann noch einige Jahre gelebt haben, denn die Abgaben von seinen Besitzungen werden noch von ihm persönlich erhoben, erst 1612 von seinen Erben [126]). Unter Johann Springorum vollzieht sich der allmähliche Übergang zur hd. Schriftsprache in der Stadtkanzlei. Er selbst schreibt ein Gemisch von Hd. und Nd., bei dem bald der eine, bald der andere Bestandteil überwiegt. Ein Unterschied läßt sich hier zwischen der Sprache der Urkunden und der der Einträge in das Bürgerbuch feststellen. Während in den Urkunden der hd. Bestandteil von vornherein sehr stark und meist überwiegend ist, zeigen die Einträge des Bürgerbuches noch lange ein Vorherrschen des Niederdeutschen. Die Urkunden sind als „offene Briefe" für einen größeren Kreis gedacht und tragen feierlicheres Gepräge als die nur wenigen zugänglichen, geschäftsmäßigen Einträge für die städtische Verwaltung. Zudem handelt es sich bei den Einträgen des Bürgerbuches vielfach um Abrechnungen, Verpachtungsverträge usw., die formelhaften Charakter trugen, und so altes Gut leichter bewahrten [127]). Wenn er fortlaufenden Text schreibt, wird auch hier der Einfluß des Hd. stärker. Dabei läßt sich allgemein feststellen, daß, während zu Anfang seiner Amtszeit noch rein oder fast rein nd. Einträge vorkommen, das Überwiegen des hd. Bestandteils im Laufe der Jahre merklich stärker wird, wobei allerdings einige Male selbst noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts kräftige Rückschläge vorkommen. Ob auch die Sprache desjenigen, für den die Urkunde ausgestellt ist, eine ausschlaggebende Rolle spielt, läßt sich bei dem vorliegenden Material weder für Springorum noch für einen anderen Schreiber feststellen. Über schriftlichen Verkehr mit dem Reichsgericht wissen wir nichts, erhalten ist nichts Ent-

123) Symann, Nr. 85.
124) Höfken: Beiträge zur Geschichte der Familie Springorum, S. 14.
125) Fol. 351 (Bürgerbuch) „Sprinorum" wird ein Schreibfehler sein.
126) Rechnungen der Armenprovisoren im Stadtarchiv I 15/3.
127) Dazu Teske, S. 82.

sprechendes. Bei einzelnen für die Regierung in Düsseldorf bestimmten Schriftstücken könnte man an Einfluß der Sprache des Empfängers denken. Es gibt aber noch keine Untersuchung der Sprache der Düsseldorfer Kanzlei. Übrigens lassen diese Schriftstücke in sprachlicher Hinsicht keinen Unterschied gegenüber den Urkunden und dem Bürgerbuche erkennen.

Die Urkunden von Springorums Hand sind wenig zahlreich. Darpe führt 6 auf. Eine befindet sich im Essener Münsterarchiv [128]). 2 weitere Urkunden befinden sich noch im Stadtarchiv. Die erste von ihm selbst geschriebene Urkunde von 1571 zeigt schon hd. Grund mit einem nd. Einschlag. So heißt es: „Ich Johann Oeuelgunne, Burger zu Boickhum [129]) und Margreita mein eheliche Huissir- thun eindrechtig kundt — — mit diessem offenen besiegelden Brieue, nachdem unser natürlicher Bruder und Schwager Hinrich genompt, verruickter Weill mit Dode abgegangen . . . an seinem lestenn, seiner seilen selichkeitt zu stuir den Armen des Gasthauses zu Boickhum legiert . . . dertich guider uffrechter ganckbar thallers, weliche summa vurg. pfennongen oder thaller uff gewisse und sicherer gebuirlicher jarrente angelacht und uffgethan werden sollen, das wir . . . sodane pfennonge . . . by uns gehalden" [130]). Sowohl Konsonantismus wie Vokalismus sind überwiegend hd., manchmal aber finden sich die hd. und die nd. Form für dasselbe Wort nebeneinander. So wechselt Huis mit Haus, Mester mit Meister. Auch der Vokal in dem mit aus wechselndem uss mag als nd. empfunden sein. In der Schreibweise — Verwendung des i als Zeichen für Vokallänge, h nach Konsonanten (nhemen, befholen usw.) — zeigt Springorum weitgehende Ähnlichkeit mit Dietrich Beckmann, sodaß wir, wenn wir nicht direkten Einfluß Beckmanns auf Springorum annehmen wollen, annehmen müssen, daß beide gleich stark unter dem Einfluß Kölns standen. Es handelt sich bei der Stadt- und Amtskanzlei zwar um zwei streng geschiedene Dienststellen, doch waren die Schreiber nahe Verwandte, sodaß eine Rückwirkung Beckmanns auf die Sprache der Stadtkanzlei doch sehr wahrscheinlich wird. Springorums Nd. schließt sich an die Bochumer Kanzleigewohnheiten an. Der Urkunde von 1571 gegenüber bedeutet die nächste Urkunde von 1575 einen starken Rückschritt. Hier läßt sich die Sprache als ein Gemisch bezeichnen, dessen Grund-

128) Essener Beiträge XXVIII, Nr. 412.

129) Die Schreibung „Boickhum" kann geradezu als Charakteristikum Johann Springorums dienen, da sie von keinem anderen Schreiber seiner Zeit angewandt wird.

130) Urk. 237.

charakter weder als Hd. noch als Nd. zu bestimmen ist. Es heißt hier: „Ich Johan van Bolswingh nhun thor tith Schultus tho Boickhum doe kundt, zeuge und bekenne mit dussem offenen versiegelden Breue, das vur mich in eigner Personen khommen und erschienen syn . . .“ [131]). Während der Konsonantenstamm, der überhaupt leichter von der Neuerung ergriffen wird [132]), sich, wenn auch nicht in gleichem Maße wie bei der Urkunde von 1571, dem Hd. annähert, bleiben die nd. Vokale durchweg erhalten. Das gleiche gilt für eine Urkunde von 1576, die sich in dem formelhaften Text wenig von der vorigen unterscheidet [133]). Auch die Urkunde des Essener Münsterarchivs (1580) zeigt ähnliche Züge. Bei einer Urkunde von 1583 tritt der hd. Bestandteil etwas stärker hervor, ohne daß der ausgesprochene Mischcharakter darüber verloren ginge [134]). Vor allem die neuen Diphtonge dringen hier ein. Es heißt meist „mein, sein, Zeitt“, wobei allerdings die entsprechenden nd. Formen, die vorher die Regel waren, nicht ausgeschlossen bleiben. Die nächste Urkunde von 1586 zeigt wieder einen gewissen Rückschritt. Nur das Auftreten von verschobenen z statt nd. t zeigt einen kleinen Fortschritt. Eine Wendung wie „kerckrade und kerspelsleude der Pfarrkirchen alhie binnen Boickhum“ zeigt die eigenartige Mischung von Hd. und Nd. [135]). Ähnliches läßt sich von der Urkunde von 1589 sagen. Hier ist zwar die Verschiebung t zu z restlos durchgeführt, die neuen Diphtonge dringen aber nur sporadisch ein [136]). In der Urkunde von 1592 ist der Konsonantenstamm der gleiche. Der Vokal i ist fast immer erhalten (zitlich, liebzucht, in biesin), dagegen ist langes u meist durch au ersetzt (haus, thausend, auss) [137]). Einen noch größeren Fortschritt zeigt die Urkunde von 1593, die auch durchweg Zeitt, sein usw. hat [138]). Die letzte bekannte Urkunde von Springorums Hand von 1599 nähert sich wieder dem Lautstand der Urkunde von 1592 [139]). Als Beispiel für den sprunghaften Wechsel zwischen hd. und nd. Formen ist bezeichnend, daß Springorum 1571 nur die Form „sein“ gebraucht, dagegen 1575, 1586 und 1592 nur „sin“ kennt, während 1593 wieder nur „sein“ vorkommt. 1599 aber schreibt er regelmäßig „sin“. Der Konsonantenstand von Springorums Urkunden weist allerdings eine gewisse, aber nicht stetige Entwicklung zur hd. Form auf. Verschobenes z

131) Urk. 242.
132) Parallele Entwicklung in Köln nach Moser frnhd. Schriftdialekte, S. 26.
133) Urk. 244. 134) Urk. 254. 135) Urk. 257.
136) Hinterlegungsstelle A 3 des Stadtarchivs.
137) Urk. 270. 138) Urk. 271.
139) Hinterlegungsstelle A 3 des Stadtarchivs.

statt nd. t findet sich 1571 in 80%, 1575 in 65%, 1576 in 60%, 1583 in 100%, 1586 wieder nur in 80%, 1589, 1592 und 1593 in 100% und 1599 in reichlich 90% der vorkommenden Wörter. Nd. d wird dagegen nur verhältnismäßig selten durch t ersetzt, die westmitteldeutsche Eigenart macht sich hier geltend[140]). So findet sich immer in rund 70% der entsprechenden Wörter unverschobenes d. Hd. f oder pf statt des nd. p wird fast regelmäßig eingesetzt. 1571 haben noch 20% der Wörter p, 1575, 1576 wie auch 1599 findet sich nur f bzw. pf. Das nd. k bleibt in Wörtern wie kercke, Boickhum meist erhalten. Ricksdaller wechselt mit Reichsthaler. Im Durchschnitt haben höchstens 50% der entsprechenden Wörter das hd. ch. Meist bleibt das Vorkommen unter dem Durchschnitt. Zusammenfassend können wir Springorums Sprache in seinen Urkunden als eine sich im Konsonantenstand dem Hd. annähernde, im Vokalismus stark schwankende Art „Missingsch" bezeichnen.

Im Bochumer Bürgerbuch begegnet uns seine charakteristische Handschrift sehr oft. Viele der Einträge haben allerdings nur geringen Umfang und formelhaften Charakter. Im Bürgerbuch hat seine Sprache, wie schon angedeutet, im einzelnen oft andere Züge als bei den Urkunden, im Prinzip findet sich aber auch hier eine gleiche Entwicklung wie dort. Anders als dort beginnt er hier mit nd. Einträgen, die nur geringen Einfluß des Hd. zeigen und geht sehr langsam zu hd. Formen über. Sein Hd. erreicht in den letzten Jahren des Jahrhunderts ziemliche Reinheit, um für den Rest seiner Amtszeit wieder einem stärker nd. durchsetzten Sprachgemisch Platz zu machen. Aber auch hier gilt in gleichem Maße wie bei den Urkunden, daß seine Sprache sich nie systematisch entwickelt. Hochdeutsches steht immer wieder unvermittelt neben Niederdeutschem. Es ist unmöglich, zahlenmäßig eine geradlinige Entwicklung bei ihm zu zeigen. Einzelne hd. Wörter überwiegen von Anfang an. Verfolgen wir die Form des neutralen Artikels, so ergibt sich schon 1570 bis 74 für das Verhältnis das : dat gleich 23 : 1. In den nächsten Jahren 75—78 wird es 22 : 1. 1581—84 schreibt Springorum nur die Form das. 1585—94 lautet das Verhältnis dat : das gleich 29 : 5. 1595—99 kommt wieder nur das vor. 1600—07 wird das Verhältnis 54 : 11. In allen Eintragungen schreibt Springorum 220 mal das gegenüber 45 mal dat. Das Verhältnis zu : tho ergibt ähnliches. 1570—74 ist es 19 : 4. 1575—78 33 : 23, 1581—84 wird es 74 : 8, 1585—94 nur 76 : 5, 1594—99 noch 74 : 7 und in den letzten Jahren 1600—07 wieder

140) Moser frnhd. Schriftdialekte, S. 14.

85 : 33. In den gesamten Einträgen ist es 375 : 85. Bei diesen beiden Wörtern kann man von einem Siege der hd. Form sprechen. Es sind die Wörter, die auch sonst als erste ins Nd. eindringen. Ein stärkeres Beibehalten der nd. Form ist nur in den Jahren 1575—78 festzustellen. Auch nach 1600 tritt sie aus unbekannten Gründen stärker hervor. Häufiger bleibt die Präposition auf in der nd. Form up erhalten, auch der Vokal in der Form uff mag als nd. empfunden sein [141]). Bis 1574 kommt nur up vor, 1575—78 überwiegt es noch mit 20 Vorkommnissen gegenüber 15 anderen Formen. 1581—84 schreibt Springorum nur auf. 1585—89 wird das Verhältnis auf : uff : up = 12 : 15 : 1. 1590—94 kommt wieder nur auf vor, während 1595—99 das Verhältnis 35 : 28 : 11 ist. In den letzten Jahren 1600—07 ist das Verhältnis 59 : 27 : 43. Das Verhältnis für die gesamten Einträge lautet auf : uff : up = 135 : 97 : 110. Beim Demonstrativpronomen überwiegt die nd. Form dusse, meist in der Schreibung duisse, bei weitem (85 : 35). In keinem Jahr übersteigt die Zahl der hd. Formen die der nd. Die Formen sein und sin schwanken ebenso wie bei den Urkunden. Die hd. Form ist selten und erreicht in keinem Jahr 50% der vorkommenden Fälle. So braucht Springorum 1590—1603 nur sin. Niemals aber finden sich beide Formen nebeneinander im gleichen Eintrag.

So kommt Springorum im Bürgerbuch von einer Sprache, die wir als „Nd. mit Streifen" bezeichnen können, nach 1580 etwa zu einem Gemisch von Hd. und Nd., das sich zu einem „Hochdeutsch mit Streifen" entwickelt. Die einzelnen Stufen liegen aber nicht immer streng hintereinander, sondern noch oft nebeneinander [142]).

Die von Springorum geschriebenen Endabrechnungen zu den Rechnungen der Armenprovisoren (1602—1606) zeigen sprachlich gleiche Züge wie die längeren Einträge des Bürgerbuches. Es handelt sich um Hd. mit starkem nd. Einschlag [143]).

Springorums lange Amtszeit bedeutet eine gewisse Verzögerung des Eindringens des Hd. in die Stadtkanzlei, ein verhältnismäßig langes Verharren auf einer Übergangsstufe. Einige andere ebenfalls für die Stadt oder das Stadtgericht tätige Schreiber gehen über ihn hinaus und zeigen fortgeschrittenere Stufen der Entwicklung. Mit Namen kennen wir von diesen nur Vincents von Brakel. Er gehörte zu den an-

141) Springorum hat nie die sonst vorherrschende Form op, sondern nur die schriftsprachliche Form up.

142) Einige chronologisch geordnete Beispiele s. Anh. V.

143) Stadtarchiv I 15/3.

geseheneren Bürgern. Häufig war er Bürgermeister, so 1587 bis 89, 1594 und 1596 [144]). Ein Protokoll im Bürgerbuch von 1578 unterschreibt er „ahnstadt des Gerichtschreibers" und nennt sich in dem Text „Notarius der Armen" [145]). In einer von ihm geschriebenen Urkunde von 1577 bezeichnet er sich unter den Standgenossen als Notarius [146]). Er scheint also öffentlicher Notar gewesen zu sein. Über seine Ausbildung war nichts zu ermitteln. 1597 wird er als selig bezeichnet, im gleichen Jahre werden Vormünder für seine Kinder eingesetzt [147]). Er schreibt nur für das Stadtgericht. Wir haben vier Urkunden von seiner Hand. Die Sprache dieser Urkunden zeigt immer hd. Grundcharakter und gleicht auffallend der Dietrich Beckmanns. Nd. Elemente sind noch nicht ganz verschwunden, erreichen aber niemals auch nur entfernt die gleiche Bedeutung wie bei den gleichzeitigen Urkunden Springorums. Die nd. Konsonanten haben sich durchgesetzt. Nur unverschobenes d findet sich manchmal. Die nd. Reste beschränken sich im Wesentlichen auf einige formelhafte Ausdrücke. So leitet er alle 4 Urkunden ein: „Ich Johann von Bolschwinge Schultus . . . doe kundt . . . bzw wir Bürgermeister . . . doen kundt . . . mit diesem offenen besiegelden Brieue . . ." [148]). Formeln wie „sein Erbgarten . . . bussen (!) der Helweges porten gelegen . . .", „bussen jemands inredde und besperrungh", „stede, vast und unuerbrocken" finden sich in der sonst hd. Urkunde von 1577 [149]). Die Urkunde von 1586 hat ähnliche Formeln. So hat sie genau wie die vorige Urkunde „unser Siegel unden an diesen Brieff wissentlich doen hangen". Im ganzen aber hält sie sich noch stärker frei von nd Resten als die vorige [150]). Das gleiche gilt für die Urkunde von 1589. Hier lesen wir: „derwegen wir ihnen über sothanen Erbkauff versickerung doen wollen" [151]). Die Urkunde von 1596 meidet auch solche Formeln fast ganz [152]). Vincents von Brakel zeigt eine gewisse Vorliebe für Fremdwörter wie Clausus, confirmiren, ratifiziren usw. Hier wird Einfluß humanistischer Bildung mitspielen. Ein nd. Rest ist die inlautende Spirans u = v etwa in Brieue und geuen. Charakteristisch ist die hd. Schreibweise Bouchumb gegenüber Springorums gewöhnlichem Boickhum.

Die Einträge des Bürgerbuches zeigen die gleiche Sprache wie die Urkunden. Auch hier handelt es sich immer um Ge-

144) Darpe, S. 176 f.
145) Fol. 422. 146) Urk. 247. 147) Fol. 327 und 416.
148) Diese Formeln sind allerdings auch kölnisch möglich. Vgl. S. 25.
149) Urk. 247. 150) Urk. 259. 151) Urk. 262.
152) Lose Urk. des Stadtarchivs.

richtsprotokolle, Urfehden[153]) oder ähnliches. Seit 1578 finden sich mit gelegentlichen Unterbrechungen von 1 bis 2 Jahren Einträge bis 1596. Von einer Entwicklung der Sprache kann nicht mehr die Rede sein. Sie ist von vornherein ein Hd. mit wenigen nd. Wörtern, die Formelcharakter angenommen haben oder der Sprache des Alltages entstammen. So finden wir in einem hd. Protokoll von 1587 die Wörter Kopper, Kessel, Punt, binnen und buitten, ussgedan[154]). Die Namensformen bleiben auch bei ihm größtenteils noch nd. In einem Grenzbegehungsprotokoll von 1596 heißt es: „Im selben Jaer uff tag Matthes Apostoli haben die vonn Bouchumb (hd!) umb ire Fredepeele gangen und vur irst Diedrich Roffhaken niderste Kamp ahm Grisenbroicke folgends Berndt von Sodings Kamp die Bredde zum Vrihauw gehorig Johann Kosters und Johann Honschets des Alden Kamp eroffnet und niddergerissen“[155]). Neben den namentlich bekannten Schreibern findet sich eine Reihe anderer, deren Namen nicht genannt sind. Meist handelt es sich nur um einen einzelnen Eintrag, andere Handschriften wiederholen sich längere Zeit. 1574 beginnt eine unbekannte Hand ein Protokoll in reinem Nd., eine andere Hand setzt den abgebrochenen Eintrag fort und bringt einzelne hd. Wörter herein, bricht dann auch ab, und Johann Springorum vollendet den Eintrag[156]). Eine andere unbekannte Hand schreibt 1578 Hd.[157]). Die städtischen Pachtverträge von 1579 von gleicher Hand zeigen sprachlich gleichen Charakter wie Vincents von Brakels Einträge. Es finden sich die Formeln: „mit zudoen, althem gebrauch nach verdaen“ und die Ausdrücke „kettel sise, schapsise, wynsise“[158]). Ein anderer Schreiber, der zwischen 1597 und 1608 mehrfach schreibt, zeigt ein „Missingsch“, das Springorums Sprache gleicht. Ein einzelner Eintrag von 1596 ist noch nd. und kennt nur die hd. Wörter das und tzo[159]). Ein weiterer Schreiber, dessen Hand wir ebenfalls zwischen 1597 und 1608 häufig feststellen können, schreibt ein noch über Vincents von Brakel hinaus gehendes Hd. Auch einige Urkunden des Stadtgerichtes aus dieser Zeit von unbekannten Schreibern sind ebenso fortgeschritten.

Nach Springorums Zurücktreten herrscht einige Zeit Unklarheit über die Besetzung der Stadtkanzlei. Im Bürgerbuch tritt uns ein großes Durcheinander von Handschriften entgegen, das bis zur Trennung von Stadt- und Stadtgerichtskanzlei dauert, die 1636 erfolgt[160]). Mit diesem Jahre beginnt

153) S. Kleff im Bochumer Heimatbuch I, S. 38. 154) Fol. 102.
155) Fol. 3. 156) Fol. 43 f. 157) Fol. 54.
158) Fol. 46. 159) Fol. 354. 160) Darpe, S. 299.

die Hand des Stadtschreibers wieder bei weitem zu überwiegen, während die beiden noch zu besprechenden Vorgänger seit 1615 nur eine bevorzugte Stellung unter anderen einnehmen. Urkunden aus den Jahren 1608 bis 1615 sind wenig zahlreich. Zwei Urkunden von 1609 [161]) sind, wie die Ähnlichkeit der Schrift mit einem Briefe von 1618 [162]) ausweist, von dem Schulmeister Adolphus Abeli aus Rellinghausen, einem in der Reformationsgeschichte Bochums vielberufenen Manne [163]), der sich als Standgenosse des Gerichtes nennt, geschrieben. Beide sind ebenso wie der Brief hd. Es bleibt nur das unverschobene d und gelegentlich ê in Segel, besegelt, Vurteel. Formeln wie: „Verticht und aussganck, sich vermitz unuertochlicher pfendungh . . zu uerholen und doen dass so ducke innen des noeth sein wurde, allet ohne bedroegh, sie deden quitieren" bleiben erhalten. Urk. 278 hat die Wendung: „. . . . Ir hauss . . Erbgrundt und Goren . . in iren lecken, Peelen, dupneldecken und aussgepeeleten oder aussgesteeneten Grunden . .".

Die Einträge des Bürgerbuches der gleichen Zeit von verschiedenen unbekannten Schreibern haben sprachlich ähnlichen Charakter. 1608—09 findet sich ein Schreiber, der sein Hd. stark mit Latein mischt, eine Erscheinung, die humanistischen Einfluß verrät [164]). Sonst haben wir Hd. mit den üblichen formelhaften Resten des Nd. Einem Protokoll von 1611 ist ein Brief des Schultheissen Dietrich Elberts beigeheftet, der auch diese Reste meidet [165]). Um diese Zeit dürfte auch die Tätigkeit des Stadtschreibers Johann von Sodingen begonnen haben.

Johann von Sodingen wird nach dem Vermerk über seine Vereidigung im Bürgerbuche erst 1615 endgültig als Stadt- und Gerichtsschreiber angenommen, nachdem er vorher das Amt eine Zeitlang „provisionaliter" ausgeübt hatte [166]). Er wird aber schon 1611 als secretarius des Schultheissen genannt [167]). Ich halte es für höchstwahrscheinlich, daß die Verzögerung der endgültigen Bestallung mit dem aus konfessionellen Gründen entbrannten Streit zwischen dem Stadtschultheissen und dem Rat zu tun hat. 1614 beschwert sich Dietrich Elberts darüber, daß man einen von ihm vorgeschlagenen Gerichtsschreiber die Anerkennung verweigere, weil er

161) Urk. 278 und 279.

162) Hinterlegungsstelle des Stadtarchivs A 3.

163) Jahrbuch f. ev. Kirchengesch. . . XIV, S. 190 ff. S. 56 f. habe ich nachzuweisen versucht, daß Abeli als Kirchensprache das Nd. festhielt.

164) Fol. 105.

165) Zu Fol. 278.

166) Fol. 25.

167) Ev. Gemeindearchiv VIII A 14, 1, Fol. 3.

evangelisch sei[168]). Er nennt zwar den Namen nicht, doch macht es die Erwähnung von 1611 sehr wahrscheinlich, daß es sich um Johann von Sodingen handelt, der tatsächlich evangelisch war[169]). Er war der Sohn des Richters zu Herbede und und Prokurators zu Bochum Berndt von Sodingen, der 1571 in Bochum einbürgerte und dort rasch zu Ansehen kam. Mit den Springorums war er verwandt[170]). Johann ist lange Haushofmeister (praeceptor) der Grafen von Bentheim gewesen, und als solcher hat er die Universitäten Herborn (1586), Heidelberg (1591) und Genf besucht[171]). Erst 1626 ließ er sich in die Bürgerschaft aufnehmen und kam dort bald zu Ehren. Oft wird er als Ratsherr genannt, 1628, 1630, 1631, 1633 und 1636 war er Bürgermeister[172]).

1626 wird Sibert Springorum als secretarius genannt, der dann 1631 vom Schultheissen Dietrich Elberts zum Schreiber des Stadtgerichtes bestallt wird[173]). Man hat also in der Praxis schon vor der offiziellen Trennung der beiden Ämter diese für die Jahre 1626—31 getrennt. In diesen Jahren blieb Johann von Sodingen zwar Schreiber des Stadtgerichtes, gab aber das Amt des Stadtschreibers oder secretarius an seinen Verwandten Sibert Springorum ab. Nach 1631 unterschreibt er nur noch als Bürgermeister. Sibert Springorum war der Sohn Johanns[174]), auch er war evangelisch[175]).

Von beiden Schreibern sind verhältnismäßig wenig Schriftstücke erhalten. Johann von Sodingen ist fast restlos zum Hd. übergegangen. Er pflegt seine Texte stark mit Fremdwörtern zu durchsetzen. Hierin sehen wir eine Wirkung der gelehrten Bildung. Aber auch er ist abhängig von den überlieferten Gewohnheiten der Stadtkanzlei. Eine lose Urkunde des Stadtarchivs von 1620 hat unverschobenes d in den formelhaften Wendungen „Helderen diesses Brieffs, mit reiffen Raede, ohne einig bedrogh" und nd. Namen wie Henrich, Formen wie schepelsede u. ä. Auch für die beiden von Symann aufgeführten Urkunden von 1626 und 1627 gilt dasselbe[176]). Die Einträge

168) Preuß. Staatsarchiv, Münster, Cleve-Mark 211 (Beiträge zur Gesch. d. Ref. in Boch., in Boch. Anzeiger 40, 160).

169) Ev. Gemeindearchiv V B 8, 3 (Verzeichnis . . .), von mir abgedruckt Boch. Anzeiger 40, 290.

170) Höfken: Beiträge zur Gesch. d. Fam. Springorum, S. 19.

171) Herborn: Matr. Nr. 95; Heidelberg: Matr. Nr. 366, 22; zu Genf s. Heraeus, S. 112.

172) Darpe, S. 288 ff.

173) Höfken: Beiträge z. Gesch. d. Fam. Springorum, S. 21.

174) Stadtrechnung von 1620.

175) Ev. Gemeindearchiv V B 8, 3 (Boch. Anz. 40, 290).

176) Symann, Nr. 156, 158.

des Bürgerbuches sind ebenfalls hd. mit vereinzelten nd. Wörtern. So hat von Sodingen in den Berichten über die Prüfung der städtischen Wagen 1613—22 Wörter wie Groffbrot, Punt [177]). Es handelt sich bei diesen nd. Resten also immer entweder um formelhafte Kanzleiausdrücke, die aber mehr und mehr verhochdeutscht werden, oder um Eigennamen und Maß- und Gewichtsbezeichnungen. So bedeutet Johann von Sodingens Eintritt in die städtische Kanzlei den Sieg des Hd. Auch die neben ihm auftretenden Schreiber unterscheiden sich in ihrer Sprache nicht von ihm. Die Sprache des nicht akademisch gebildeten Sibert Springorum bedeutet einen deutlichen, wenn auch nicht beträchtlichen Rückschritt. Die in einer Urkunde von seiner Hand vorkommenden Reste wie ê 1 in Breiff, allet wären bei Soding unmöglich [178]). Sibert Springorum steht stärker unter dem Einfluß früherer Stadtschreiber, vor allem wohl seines Vaters, als Johann von Sodingen. Auch seine übrigens sehr seltenen Einträge in das Bürgerbuch sind noch reicher an einzelnen nd. Wörtern als die Sodingens. So schreibt Springorum in den Berichten über die städtischen Waagenprüfungen 1631 und 1632 tho licht, 1633 und 1634 zu leicht und 1635 wieder tho licht [179]).

1636 starben Sibert Springorum und Johann von Sodingen, der damals Bürgermeister war, beide an der Pest [180]). Nun beschlossen Bürgermeister und Rat im Einverständnis mit dem Schultheissen die Stadt- und die Stadtgerichtskanzlei zu trennen. Rotger Solling wurde Schreiber des Stadtgerichtes und Johann Wirich Schmedden secretarius der Stadt. Von jetzt ab blieb das Stadtschreiberamt fast ein Jahrhundert in der Familie Schmedden erblich. Auf Johann Wirich Schmedden, der bis 1655 im Amte blieb, folgte sein Sohn Detmar Schmedden, der in den neunziger Jahren des Jahrhunderts starb und das Amt seinem Sohn Johann Wirich überließ, der bis ins dritte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts der Stadtkanzlei vorstand [181]). Für den Enkel können wir wieder akademische Bildung nachweisen. 1688 wurde er in Straßburg immatrikuliert [182]).

Unter den Schmedden vollzieht sich die Reinigung des Hd. von den Resten des Nd. Während der erste Johann Wirich

177) Fol. 79 f.
178) Propsteiarchiv Reg. Nr. 29 s. Anhang VI.
179) Fol. 83 f.
180) Ev. Gemeindearchiv V A 10, 5, Fol. 103, Boch. Heimatbuch II, S. 29.
181) Darpe, S. 299.
182) Knodt: Matr. Nr. II 316.

nd. Namensformen und technische Ausdrücke noch häufig hat, wenn sie auch schon nicht mehr herrschend sind, verlieren sie sich bei den Nachfolgern mehr und mehr. Nd. Spuren wie die Namensform Henrich, Gewichtsbezeichnungen wie Scheppel, Malder u. ä., finden sich aber noch bis ins 18. Jahrhundert hinein.

Die sprachliche Entwicklung geht, wie wir gesehen haben, bei der Stadtkanzlei wesentlich anders vor sich als bei der Amtskanzlei. Dort haben wir die sprunghafte Ablösung eines nd. durch einen hd. Schreiber. Bei der Stadtkanzlei geht die Entwicklung langsamer und umständlicher vor sich. Zunächst dringen bei Roffhake einzelne hd. Wörter (das, zu) in den nd. Text ein, dann vollzieht sich unter Springorum der langsame Übergang zum Hd. unter vielen Schwankungen und Rückfällen. Während der langen Amtszeit Johann Springorums verliert die Sprache der Bochumer Stadtkanzlei nie ganz, aber doch in immer stärkerem Maße den Charakter und die Unsicherheit des Übergangsstadiums. Johann von Sodingens Eintritt entscheidet dann den endgültigen Sieg des Hd.

D. Nichtberufsmäßige Schreiber.

a. Unterschriften.

Seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts sind Urkunden, die außer vom Gerichtsschreiber auch von den an der Verhandlung Beteiligten unterschrieben sind, häufiger, sodaß wir hier ein Mittel haben, die Sprache der berufsmäßigen Schreiber mit der nichtberufsmäßiger Schreiber zu vergleichen. So hat die Kopie der Kölner Urkunde von 1568 im Bürgerbuche, die, wie wir gesehen haben, schon stark hd. beeinflußt war, die beiden Unterschriften: „Ich gerrit Springorum bekenne dit vurss war . . . Ich agnes spryngorum war“ [183]). Eine von Johann Springorum in seiner besprochenen Mischsprache abgefaßte Urkunde von 1571 hat die Unterschriften: „dyt vorgeschreuene bekenne ich Johan ouelgunne war to sin . . . Dyt bekenne ych greyte ouelgunne war to syn“ [184]). Die ebenfalls von Johann Springorum geschriebene Übertragung des Primissariats an Jost Hönscheid ist unterschrieben: „Ich Jost Honschet bestedige dith vurg. mith miner egenen Handt“ [185]). Jost ist damals, 1574, noch jung, wie aus dem Text hervorgeht, er muß noch seine

183) Fol. 278, vergl. S. 30 dieser Arbeit.
184) Urk. 237. 185) Fol. 371.

Studien absolvieren. Eine Schuldurkunde von 1579 unterschreibt der Vater: „Dit vurgeschruen bekenne ich Henrich Ubelgunne war to sin", während der Sohn unterschreibt: „Ich Hermann Oeuelgunne bekenne diess gliegfalls"[186]). Zeigen diese beiden Unterschriften einen sprachlichen Unterschied zwischen Vater und Sohn, so zeigen die nächsten Unterschriften einen Unterschied nach der sozialen Stellung des Schreibers. Der einfache Bürgersmann unterschreibt sich: „Johann thom Putte", der gelehrte Junker Georg von Schell[187]) aber: „Georgh Schell zu Rechen"[188]). Ein von Johann Springorum geschriebenes Protokoll im Bürgerbuch hat die Unterschrift: „Ich Johann Ernst bekenne dyt vorgeschreuen waer tho syn vor my und myne eruen"[189]). Der ungebildete Landjunker Rembert von Loe unterschreibt seinen Namen 1584 und 1592 „Remmert van lo"[190]). Eine Urkunde von 1588 hat zwei Unterschriften, die auf eine Stufe sprachlicher Mischung schließen lassen. Die eine lautet: „Bernhardt van Sodingen subscripsi Idoch mych und meine Erben ohne Nachtheel". Bernhard von Sodingen ist Richter zu Herbede und Prokurator zu Bochum und dürfte somit der Gerichtskanzlei nahegestanden haben. Die zweite Unterschrift lautet: „Ich Didrich Roiffhake bekenne dit vurg. fur mich und mein Huissfraw war zu sein"[191]). Eine Urkunde des Geschlechtes derer von Schell unterschreibt die Mutter (1592): „Margreta van Seuenar wedwe schele to Rechen", während die Söhne sämtlich hd. Unterschriften leisten[192]). Der Stadtrentmeister Adolf Brabeck hält lange am Nd. fest, hat aber schon hd. Wörter (ich). Er unterschreibt 1592 und 1593: „Ich Adolpff Brabeck bekenne wihe vorgem. [vorgemeldet] war to sin", und „bekenne ich Brabeck wahr to sin orkundt miner Handt"[193]). Johann Ernst, der 1583 eine nd. Unterschrift gab, schreibt auch noch 1596: „Ich Johann Ernst bekenne dyt vur. — —[194]) — — breve waer tho synn"[195]). Eine Urkunde von 1599 hat die beiden Unterschriften: „thigese van Eckell tho Wethmar" und „Hermann Ernst, der kercken rentmester"[196]). Hermann Ernst unterschreibt auch noch 1609: „Ich Hermann Ernst bekhenn dith vurgem. vur mich und Druida myn huissfr- whair tho sin"[197]). Eine Eingabe des Adels des Amtes Bochum an die Regierung vom Jahre 1614 hat neben

186) Ev. Gemeindearchiv VI A 10, 5.
187) Er wird später genauer besprochen.
188) Fol. 276. 189) Fol. 49. 190) Urk. 256, 267.
191) Urk. 261. 192) Urk. 268. 193) Urk. 269, 272.
194) Der Rest ist unleserlich.
195) Lose Urk. des Stadtarch.
196) Urk. 276. 197) Urk. 279.

vielen hd. Unterschriften auch folgende: „Gert van der leithen tho Marten“ [198]). Der Junker Matthias von Eickel unterschreibt noch 1625: „thigese van Eckell tho wethmar“ [199]). In der Regel aber zeigen die Unterschriften, die sich jetzt mehr und mehr auf den bloßen Namen beschränken, seit dem 17. Jahrhundert hd. Form. Ein vereinzelter Fall aber ist noch 1651 festzustellen. Der Zimmermann unterschreibt für die evangelische Gemeinde eine Quittung: „Engel Kampmann dys war to syn“ [200]).

Wir sehen schon an den Unterschriften, daß die neue Kanzleisprache anfangs nur von den Schreibern selbst getragen wird. Die Bevölkerung hält vorerst noch am Nd. fest, doch wird das Beispiel der Kanzlei bald nachgeahmt, und so dringen erst vereinzelt, bald immer häufiger die hd. Unterschriften vor. Die an Jahren Älteren halten an der gewohnten Sprache fest, die Jüngeren und die Gebildeten sind der Neuerung zugänglicher. Das Bild wird deutlicher werden, wenn wir die schriftlichen Zeugnisse der nichtberufsmäßigen Schreiber im einzelnen ansehen.

b. Richter und Beamte.

Sie gehören fast ausnahmslos der sozial höheren Schicht an, viele sind vom Adel. Bei einigen von ihnen können wir Hochschulbildung feststellen, aber auch für die anderen können wir auf Beziehungen zur humanistischen Bildung schließen. Der Amtsrichter Dirich Delscher, der 1526 in Köln immatrikuliert wurde [201]) und nach dem Studium Richter zu Bochum wurde, schreibt 1554 in einer Bewerbung um die Pfarrstelle für seiner „Suster sohn“ Johann Beckmann, der ebenfalls in Köln studiert, noch reines Nd. [202]). Auch der herzogliche Rentmeister Antonius Grimholt reichte 1570 dem Herzog eine ähnliche Supplikation ein, die ebenfalls nd. ist [203]). Dagegen schreibt der gelehrte Georg von Schell, der 1542 in Wittenberg immatrikuliert wurde (Förstemann Nr. 201 b) [205]), und der als ein sehr gelehrter Mann und Förderer unbemittelter Talente geschildert wird [204]), in einer 1569 eigenhändig geschriebenen Schuldurkunde ein nd. durchsetztes Hd. [205]). Auch der Droste

198) Preuß. Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark 211 a, Fol. 27.
199) Ev. Gemeindearchiv VI A 10, 5, Fol. 106.
200) Ev. Gemeindearchiv V B 8, 2, Fol. 50.
201) Keussen, Matr. Nr. 541, 13.
202) Preuß. Staatsarch. Münster, Cleve-Mark 211 a, Fol. 21 f.
203) Preuß. Staatsarch. Münster, Cleve-Mark 211 a, Fol. 15.
204) S. über ihn Darpe, S. 204.
205) Zu Bürgerbuch Fol. 216, siehe Anhang III a.

Melchior von Delwich schreibt 1578 fast reines Hd.[206]). Weit rückständiger ist der Amtsrichter Detmar von Dinsing, der 1585 ein nur von wenigen hd. Wörtern durchsetztes Nd. in einem Vermerk zu einer Urkunde schrieb[207]). Wir kennen beide zu wenig, um über die Ursachen entscheiden zu können, suchen müßten wir sie in ihrer Vorbildung oder im Altersunterschied. Ebensogut kann aber auch der offizielle Charakter des Schriftstückes von Delwich (Eingabe an den Herzog) und der rein beiläufige der Anmerkung von Dinsings den Unterschied bedingen.

Die Verpachtung der Armengüter 1598 wird von unbekannter Hand in einer allerdings schon hd. Grund zeigenden Mischsprache aufgezeichnet. Sobald der Text jedoch formelhaften Charakter annimmt, tritt das nd. Element stärker hervor[208]).

Seit dem 17. Jahrhundert sind die Schreiben der Beamten durchweg hd., wobei nd. Reste in formelhaften Wendungen und Namen freilich noch lange erhalten bleiben. Vor allem die bei den Kanzleien schon festgestellten, nd. erhaltenen rechtssprachlichen Fachausdrücke bleiben auch hier. Die Namen werden gelegentlich noch über den heutigen Stand hinaus verhochdeutscht, wie schon für Dietrich Beckmann nachgewiesen werden konnte[209]), doch sind sie häufiger nd. erhalten. Fremdwörter und lateinische Fachausdrücke sind sehr beliebt. Diesen sprachlichen Charakter finden wir z. B. bei 2 Briefen des herzoglichen Rentmeisters Lic. iur. Johann Velthauss[210]), der nach von Steinen reformiert war[211]), an die Pröpstin in Essen[212]). Der Schultheiß Dietrich Elberts aus Dorsten vermeidet in seiner Beschwerdeschrift von 1614 auch solche nd. Reste[213]). Er gebraucht viele Fremdwörter. Gleiches gilt für den Drosten Jobst von Aschenbroich[214]). Die Eingabe, die der Bürgermeister und Richter zu Castrop Wierich von Wittgenstein, der in Wittenberg studiert hat (Förstemann II 378a, 22), 1614 an den Herzog richtet, verrät seine Bildung durch ein sehr geschraubtes Hd. mit vielen lateinischen Einsprengungen[215]).

206) Hinterlegungsstelle A 3 des Stadtarchivs.
207) Schulte W. U. B. VIII, 7; XII, 1.
208) Stadtarchiv I 15/1. 209) Vgl. S. 26.
210) Bochumer Heimatbuch I, S. 22.
211) von Steinen, XVI. Stück, S. 157.
212) Stadtarchiv I 15/1.
213) Preuß. Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark 211.
214) Preuß. Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark 211 a, Fol. 70 ff.
215) Preuß. Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark 211 a, Fol. 35.

Die den höher stehenden Kreisen angehörenden und teilweise unter Einfluß humanistischer Bildung stehenden Richter und Beamte, so können wir zusammenfassend sagen, vollziehen den Übergang zum Hd. parallel zu den Kanzleien. Höchstens der Kanzlei des Amtsgerichtes gegenüber wäre ein kleiner Verzug festzustellen.

c. Die übrigen Schreiber.

Bei der Untersuchung der Unterschriften sahen wir schon, daß bei der ungebildeten Bevölkerung das Nd. noch lange geschrieben wurde, als es von den Kanzleien, aber auch schon von den höher gestellten Kreisen, die sich den Kanzleien zunächst anschlossen, aufgegeben war. Diese Tatsache wird deutlicher, wenn wir die schriftlichen Zeugnisse dieser Kreise selbst betrachten. Als erstes wären hier die Rechnungen der Armenprovisoren zu untersuchen. Diese liegen seit dem Jahre 1600 vor. Die beiden Armenprovisoren wurden meist auf 1 Jahr aus der Gemeinde gewählt. In der Regel waren es angesehene Bürger, aber auch Bauern aus dem Kirchspiel Bochum kommen vor. Einer von ihnen besorgte die Geschäfte und die Rechnungsführung, der andere war nur zur Kontrolle und zur Reserve da. Sie waren Bürgermeister und Rat für ihre Amtsführung verantwortlich[216]). Am Ende jedes Geschäftsjahres mußte den Bürgermeistern eine genaue Abrechnung vorgelegt werden. Diese Endabrechnung ist manchmal vom Provisor selbst, gewöhnlich aber vom Stadtschreiber oder von einem der Bürgermeister geschrieben und von beiden Bürgermeistern unterschrieben. Als erste liegt uns die „Rechnung mynes Dyrick Baden unndt Gerhardten Hoenen, beide prouisoren unndt vorstendere der Armen binnen Boickum und aller Renthen und upkompsten des Gasthuises unndt widder aussgifft de anno dm. 1600 auf Martine angaande unndt ao dm. 1601 auff dieselbe tzidt widder ausgaendt“[217]) vor. Dierich Bade ist der geschäftsführende Provisor und schreibt auch die Rechnung. Schon die Überschrift zeigt, daß die Sprache dieser Rechnung nd. ist, dabei aber bedeutenden Einflüssen durch das Hd. unterworfen ist. Der hd. Einfluß erstreckt sich vor allem auf den Konsonantismus. Die Verschiebung von t zu z oder (häufiger) tz findet sich oft. Vorherrschend aber bleiben die nd. Formen. „Tho“ ist in reichlich 35% der vorkommenden Fälle durch „tzu“ ersetzt. Es heißt

216) S. dazu Höfkens Ausführungen im Bochumer Heimatbuch II.

217) Armenrechnungen 1600—1613, Stadtarchiv I 15/3. Armenrechnungen 1613 ff., Stadtarchiv I 15/4.

noch, außer in der Überschrift, regelmäßig op oder up, aber auch regelmäßig aus. P ist in Tzerpfenning verschoben sonst immer erhalten. Der Vokalismus ist mit Ausnahme sehr weniger Wörter noch rein nd. Gelegentlich kommen hd. Verbalformen vor. So heißt es: „Hinrich Sudthoff gibt van twier scheppelse landts an der velthus heggen gelegen III scheppel dupl", oder „die wedwe Dumbergsch gibt van einem Stucke landts so Hinderich Boemken die helfft hefft III scheppel", oder „item op dat Foegelscheissen [218]) haben die prouisoren dem Schutten koening wy van alds verehredt II gulden". Ist schon bei dieser Rechnung der hd. Einschlag recht schwach, so ist er in der nächsten Rechnung des Provisors Johann Severin (1601 bis 1602) noch stärker reduziert. Es bleiben nur ein paar hd. Wörter wie zeitlich, auss, zu, dass, zerung, thaller, auff, die aber hinter ihren nd. Entsprechungen ganz zurücktreten. Hier heißt es: „Hinrich Sudthoff gifft van twier scheppelse landes an der Velthuss hegen gelegen III schepel dupl. usw.". Stellten wir hier Beharren beim Nd. fast fest, so erreichen wir mit der Rechnung des nächsten Geschäftsjahres 1603—04, die von dem Provisor Mester Johann Schoemecker, einem Handwerker, geschrieben ist, fast die Stufe des reinen Nd. wieder, wie sie bei der Kanzlei etwa Johann Teyle vertrat. Nur vereinzelte Wörter wie zu in höchstens 10% und auf in weniger als 10% der entsprechenden Fälle erinnern an hd. Einfluß. Die Endabrechnung schreibt Johann Springorum. Derselbe Provisor führt auch die Rechnung für das Jahr 1604—05. Sprachlich stimmt diese Rechnung mit der vorigen überein. Die schon hier sehr vereinzelten hd. Wörter treten bei der Rechnung der nächsten beiden Jahre 1605—07, die von Henrich Dobbe, geführt wird, völlig zurück. Er hat nur einige Male „zu" und in der Überschrift „auffbohrungh". Es heißt bei ihm: „Hinrich Sutth hoff gyfft jahrs van twen scheppelse landes ahn der Velthus heggen gelegen III scheppel duplisit is belacht, doith nicht" [219]). Im nächsten Jahre wird Johann von Sunthum geschäftsführender Provisor. Er war Schuhmacher, und in der Stadt sehr angesehen. 1602 bis 03 und 1611 war er Bürgermeister [220]). Auch seine Sprache hat nd. Grundcharakter, aber sie ist schon stärker von hd. Elementen durchsetzt, wie bereits die Überschrift zeigt: „Rechnung meins Johan van Sunthum

218) Die Umstattung der Buchstaben e und i tritt so häufig auf, daß an fälschliche Verhochdeutschung und nicht an Schreibfehler gedacht werden muß.

219) Vergl. die Rechnung von 1614: „ist belecht (verpfändet), thut also zu berechnen alhie nichts".

220) Darpe, S. 177, 289.

unndt Johann Nottebaums beider Provisoren und vorstendere der armen binnen Bochum". Doch bilden auch hier die hd. Formen nur die Ausnahme. Im nächsten Jahre führt der 2. Provisor des Vorjahres Johann Nottebaum die Rechnung (1609—10). Er wird in Bochum sehr häufig genannt, ohne daß wir uns ein klares Bild über seine Stellung machen könnten. Sprachlich geht er über seine Vorgänger hinaus. Die hd. Elemente werden bei ihm stärker, der nd. Grund aber bleibt erhalten. Die Rechnung der Jahre 1610—11 ist von mehreren Schreibern angefertigt. Den 1. Teil schreibt Johann Wulffs Vater, der mit schwerfälliger Hand ein Nd. schreibt, in das sich nur selten ein hd. Wort verirrt (ich, das, uff). Als er während seiner Amtszeit stirbt, setzt sein Sohn gleichen Namens die Rechnung fort. Der junge Wulff ist der Neuerung zugänglicher. Er versucht anfangs hd. zu schreiben, kommt aber nur zu einem nd. Grund zeigenden Sprachgemisch, gibt dann diesen Versuch auf, und fällt ebenfalls in das vertraute Nd. In diese Rechnung ist eine Quittung des Bürgers Hermann Sittard eingelegt, die rein nd. ist. Im nächsten Jahre wird Johann Nottebaum, der erst 1607 Bürger wurde[221]), wieder Provisor. Er schreibt wieder ein Nd. mit zahlreichen hd. Elementen. Eine zweite unbekannte Hand, die sich in dieser Rechnung findet, läßt alles Hd. weg. Die Endabrechnung vom Bürgermeister lic. iur. Johann Veldhauss ist hd. 1612—13 wird der von 1607—08 schon bekannte Johann von Suntum wieder Provisor. Obwohl es sich bei diesen beiden Rechnungen unstreitig um die gleiche Hand handelt, besteht doch ein sehr großer sprachlicher Unterschied zwischen ihnen. Zeigte die Rechnung von 1607—08 unverkennbar Einflüsse des Hd., so fallen diese bei der Rechnung von 1612—13 restlos aus. Eine befriedigende Erklärung dafür konnte ich nicht finden. Unter den bekannten Rechnungen ist keine, die sich mit der von 1607—08 zur Deckung bringen läßt, obwohl sonst wörtliche Entlehnungen bei diesen Rechnungen sehr häufig sind. Ich möchte annehmen, daß Johann van Sunthum sich an eine ältere unbekannte Rechnung angelehnt hat. Seine Schreibweise ist sehr altertümlich. Merkwürdig ist vor allem seine Verwendung des i. Für den i-Laut schreibt er grundsätzlich y. Dagegen verwendet er i als Dehnungszeichen und für jeden nicht anlautenden g-Laut (heie = hegge, geleien = gelegen). Aber weit über den alten Gebrauch des Dehnungs-i hinaus verwendet er das i in geradezu verschwenderischer Weise in allen möglichen Stellungen. Die Annahme, daß er die Schrift nur mangelhaft beherrschte, würde sicher manche Stütze finden

221) Darpe, S. 201.

können, in schroffem Gegensatz dazu aber steht die Rechnung von 1607—08. Es scheint fast, als ob am Ende der nd.-Zeit noch einmal ein Beispiel der alten Schriftsprache gegeben werden sollte.

Das wird erst recht klar, wenn wir die Rechnung des folgenden Provisors daneben halten (1614—16). Der Provisor dieses Jahres, Christoffer Laurentz, der 1595 als Schwiegersohn eines angesehenen Bürgers in Bochum einbürgerte [222]), und der in der Beschwerdeschrift des Dietrich Elberts von 1614 als Wirich von Witgensteins Schwiegervater und Schwager bezeichnet wird, war einer der schärfsten Gegner der Versuche der offiziellen Einführung der Reformation in Bochum [223]). Sprachlich unterscheidet er sich grundlegend von seinen sämtlichen Vorgängern. Seine Sprache ist fast reines Hd. So heißt es: „Wilhelm Hoene gibt jharlichs von zweier scheffelsaat landts an der veldthaus heggen gelegen III scheffel duplicis, ist belecht, thut also zu berechnen alhie nichts". Nur in Namen halten sich nd. Formen, sie sind aber auch hier selten. Unverschobenes d bleibt in underschreiben, drunck, dochter. Gelegentlich finden sich auch lateinische Fachausdrücke. Seiner Sprache nach hat Christoffer Laurents höhere Bildung genossen, nachweisen läßt sich allerdings nichts darüber; es ist auch nicht zu ermitteln, welchen Beruf er ausgeübt hat. Ein in die Rechnung eingelegter Zettel von der Hand des Bürgermeisters Hinrich Steinhouwer, eine Armutsbescheinigung, ist noch nd. Die Amtszeit Laurents wird bis 1617 verlängert, seine Sprache behält die gleichen Züge. Doch ist mit ihm der Sieg des Hd. in den Armenrechnungen noch nicht vollendet. Sein Nachfolger Euert van Sunthum, der Sohn Johanns, wie sein Vater Schuhmacher [224]), bringt wieder einen Rückschlag. Aber seine Sprache macht während seiner Amtszeit, die bis 1620 dauert, eine Wandlung durch, sie entwickelt sich von einem „Nd. mit Streifen", das an die Sprache einiger Vorgänger Laurents erinnert, zu einem Gemisch von Hd. und Nd., dessen Grundcharakter weder als das eine noch als das andere zu bestimmen ist. Dagegen sind die Endabrechnungen vom Bürgermeister Abeli in allen Jahren hd. 1625—26 [225]) ist Wessel Steven Provisor. Auch er schreibt ein Gemisch von Hd. und Nd., doch herrscht bei ihm der hd. Bestandteil stark vor. Aber auch

222) Darpe, S. 201.
223) Preuß. Staatsarchiv Münster Cleve-Mark 211.
224) 1602 erwarb er Bürgerrechte, Darpe, S. 211.
225) Die Rechnungen 1620—25 fehlen.

Steven hat noch oft hd. und nd. Formen für dasselbe Wort unvermittelt nebeneinander. Formen wie auff, uff. up und op, gebt, gibt und gifft, auss, uss und uth, hat und hefft, laten und lassen und ähnliches erscheinen in buntem Wechsel. Zu hat sich durchgesetzt, nur im Namen kommt noch tho vor, wie in Schulte tho Kranwinkel, Euert tho Hiltrop usw. Die nächste Rechnung (1630—31) schließt sich eng an die vorige an, im ersten Teil, der auffbohrungh, sind beide Texte einander sogar buchstäblich gleich. Provisor war Johann Velthauss, der 1627 in Bochum einbürgerte, 1637 Ratsherr wurde und sich im Verzeichnis der Evangelischen findet[226]). Überhaupt beginnt jetzt die Zeit, in der die evangelischen Bürger, die vorher zurücktraten und nie in diesen öffentlichen Ämtern vorkamen, die führenden Stellungen an sich reißen. Die folgenden Provisoren sind alle evangelisch, wie die vorhergehenden wohl alle katholisch waren. Stärker als Johann Velthauss vollzieht der Provisor des nächsten Jahres Johann Northauss (1631—33) den Übergang zum Hd., er leitet zu Johann Solling (1634—38) über. Auch hier sind nd. Formen nicht ganz verschwunden, sie werden aber selten. So heißt es nur in 20 bzw. 30% der entsprechenden Fälle hefft und gifft, sonst immer hat und gibt. In formelhaften Wendungen und Namensfügungen (Lennerth tho Hiltrop, Flege tho Gerte) hält sich nd. Gut länger. Nur noch in solchen Formeln und Namen findet es sich bei den folgenden Provisoren, dem Schneider und Ackermann Johann Bußdreisch (1638—42), der 1666 sein Alter auf 61 Jahre schätzt[227]), und Peter Laurents (1643—45). Unter deren Nachfolgern beginnt man auch die Namen zu verhochdeutschen. Langsam schwinden die letzten Spuren des Nd. Am längsten halten sich Wörter wie scheppel, malder, u. ä. Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts werden auch diese allmählich abgetan.

Zusammenfassend stellen wir fest: bereits um 1600 macht sich der Einfluß des Hd. auf die Sprache der Armenprovisoren geltend, setzt sich aber nicht durch. Auf eine rein nd. Rechnung von 1613—14 folgt dann 1614—15 eine rein hd. Rechnung. Diese hd. Rechnung aber bleibt Episode. Das Nd. gewinnt wieder an Bedeutung, wird aber langsam immer stärker zersetzt, bis es nach 1640 nur noch Spuren hinterläßt. Bei den Armenprovisoren

226) Darpe, S. 291, Verzeichnis der Evangelischen in evangelisch. Gemeindearchiv V B 8, 1, von mir abgedruckt im Heimatteil des Bochumer Anzeigers 40/290. 9. XII. 1933.

227) Nach seinen Aussagen bei einem Verhör von 1666, Jahrbuch für ev. Kirchengeschichte Westf. XIV, S. 186 f.

setzt sich das Hd. also mehr als 60 Jahre später durch als bei der Amtskanzlei.

Die Stadtkämmereirechnungen sind nicht so vollständig erhalten wie die der Armenprovisoren. Sie ergeben darum kein abgerundetes Bild der sprachlichen Entwicklung, doch deuten die erhaltenen Reste eine ähnliche Entwicklung wie bei den Rechnungen der Armenprovisoren an. Die erste Stadtrechnung ist die für 1615—16[228]). Der Stadtkämmerer ist nicht genannt, verschiedene Handschriften sind daran beteiligt. Die Sprache ist ein Gemisch von Hd. und Nd., in dem das Hd. eine gewisse Führung hat, ohne aber der Rechnung ausgesprochen hd. Charakter zu geben. Der formelhafte Text befördert die Anwendung des Nd.[229]). So finden wir ganze nd. Sätze wie: „De wedwe Jan Pfecht hefft darnegst twe gardendeel . . .". Bei Terminen heißt es noch: „up Martini, up Petri, des Dingsdages tho Paschen, up lestgehalden Rechensdage, up die Hoichzit Pinxten". Hd. und nd. Formen wie üth und auss, Huss und Hauss, betalen und bezalen, teren und zeren, porte und Pforte usw. kommen nebeneinander vor. Groß ist der Unterschied zwischen dem Text der Rechnung und der vom Bürgermeister lic. iur. Johann Velthauss geschriebenen Überprüfung am Ende, die rein hd. ist. Die nächste Stadtrechnung umfaßt die Jahre 1633—34[230]). Stadtkämmerer und Schreiber derselben ist Dietrich Nottebohm. Er wurde 1628 Bürger, war evangelisch und sagte bei einer Vernehmung 1668 aus, er sei bei Schluck und dessen Nachfolger in die Bochumer Lateinschule gegangen[231]). Sonst scheint er keine Schule besucht zu haben. Seine Sprache zeigt verwandte Züge mit der Rechnung von 1615, wenn auch manches nd. Wort hier fehlt. Man könnte die Sprache als unvollkommenes Hd. bezeichnen. Die Form tho ist verschwunden, dagegen heißt es noch in mehr als 90% aller Fälle op statt auf. Auch er hat wie die vorherige Rechnung ganze nd. Wendungen. Technische Ausdrücke wie die Namen von Werkzeugen sind noch nd. Bezeichnungen wie „porte, kettel, schlott, punt, Burschop, Schuffkarr, fat, kollen u. ä." treten fast immer auf. Verba wie helpen, plegen, verkofft, talen (neben zalen), dragen usw. sind noch nd. Der sprachliche Grundcharakter der Rechnung aber ist trotz allem hd.

Die die Jahre 1644—46 umfassende nächste Rechnung von unbekannter Hand, die als Spiegel der wildbewegten Kriegs-

228) Stadtarchiv I 7/1.
229) S. dazu Teske, S. 82.
230) Stadtarchiv I 7/2.
231) Ev. Gemeindearchiv V B. 8, 1 Fol. 12, Verz. a. a. O.

zeit nur die Ausgaben der Stadt aufzeichnet, zeigt sprachlich einen großen Fortschritt. Nur selten stören nd. Wörter den hd. Text [232]). Demgegenüber zeigt die nächste Rechnung von 1649—50 [233]), die von dem Rentmeister Henrich Bade geschrieben wurde, der 1637 Bürger wurde und zu den Evangelischen gehörte [234]), einen gewissen Rückschritt, wenn auch das nd. Element bei weitem nicht die gleiche Stärke erreicht, wie bei der Rechnung von 1633—34. Überhaupt halten sich nd. Wörter nur in dem formelhaften Text der Abrechnungsposten, im zusammenhängenden Text sind sie verschwunden. Durchgehend ist op durch uff ersetzt. Technische Ausdrücke wie scheppel, schapaxise, winaxise, kettel, boren usw. halten sich am längsten. Gleiche Züge zeigt die ebenfalls von Henrich Bade geschriebene Stadtrechnung von 1650—51 [235]), die aber das vorher schon sehr schwache nd. Element noch stärker zurücktreten läßt. Die bei der vorigen Rechnung noch nd. vorkommenden technischen Ausdrücke der städtischen Verwaltung sind hier großenteils verhochdeutscht (Schaeffaxise, Weinaxise, die lange Gartens usw.). Gleiches gilt für die Rechnung von 1658—59, die wieder den Stadtkämmerer Dietrich Nottebohm zum Schreiber hat [236]). Hier sind auch technische Ausdrücke und ähnliches zum größten Teil verhochdeutscht. Die vom gleichen Stadtrentmeister geschriebene Rechnung von 1659—60 ist sprachlich mit der vorigen identisch [237]). Damit ist der Sieg des Hd. vollendet. Nur in Formeln und vereinzelt in Namen bleiben nd. Wörter als Fremdkörper im hd. Text noch einige Zeit. In der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts verschwinden diese Reste allmählich.

Die Sprache der Stadtrechnungen entwickelt sich von einer Art „Missingsch" von 1615 zu einem unvollkommenen Hd. von 1633, das in den nächsten beiden Jahrzehnten die nd. Bestandteile langsam abstößt, um in der 2. Hälfte des Jahrhunderts auch die letzten nd. Spuren zu verlieren.

Freilich muß bei der Untersuchung der Rechnungen der besondere Charakter dieser Schriftstücke stets Beachtung finden. Sie sind formelhaft und darum der Erhaltung nd. Gutes leichter zugänglich. Wir konnten feststellen, daß, wenn fortlaufender Text einsetzte, das Hd. hervortrat. Die Schreiber lehnen sich immer sehr eng an die Vorgänger an, buchstabengetreue Abschriften kommen vor, sodaß auch so die Erhaltung der einmal üblich gewordenen Formel befördert wird. Gerade

232) Stadtarchiv I 7/3. 233) Ebd. I 7/4.
234) Darpe, S. 294, Verzeichn. a. a. O.
235) Stadtarchiv I 7/5. 236) Stadtarchiv I 7/7. 237) Stadtarchiv I 7/8.

bei den Rechnungen wird so leicht ein sprachlicher Zustand vorgespiegelt, der in Wirklichkeit längst überholt ist[238]).

Der Akt „Kriegskosten wegen der Spanier" beginnt mit dem Jahre 1623 und ist bis etwa 1645 fortgesetzt[239]). Die meisten Stücke, die allerdings nur in Kopien erhalten sind, sind von den Stadtschreibern Johann von Sodingen, Sibert Springorum und Johann Wirich Schmedden geschrieben. Diese sind hd. abgefaßt. Ein kleinerer Teil ist von den Stadtrentmeistern geschrieben und läßt dem Nd. mehr Raum, ohne daß jemals der hd. Grundcharakter darüber verloren ginge. Auch hier ist die allmähliche Abnahme des nd. Bestandteils festzustellen. Am Ende findet sich nd. Gut nur noch in Namensfügungen.

Zwischen 1630 und 1640 geht das Bürgertum endgültig zur hd. Schriftsprache über. Man folgt dem zwingenden Beispiel von Kanzlei und Beamtenschaft. Ebenso wie man die nd. Schriftsprache der Kanzlei nachahmte und nicht so schrieb wie man sprach, schloß man sich jetzt wieder an die Kanzlei an. Über die Sprache des Umganges ist damit freilich nichts gesagt. Diese blieb, wie die nd. Namen ausweisen, nd. und sie ist es auch bis in die Neuzeit geblieben. Es gibt aber auch eine Reihe anderer Zeugnisse, die beweisen, daß die hd. Schriftsprache im schriftlichen Verkehr selbst erst langsam ins Volk drang. Die Rechnungen sind vom wohlhabenderen und so wohl auch gebildeteren Teil der Bürgerschaft geschrieben. In der Schicht der kleinen Bürger und Handwerker folgte man erst langsamer. Auch hier herrscht das Bestreben, hd. zu schreiben, es glückt aber noch nicht immer.

Diesen Stand zeigen eine Reihe Rechnungen vom Bau der evangelischen Kirche (1650 ff.). Sie sind in einer Akte des evangelischen Gemeindearchivs gesammelt, meist sind es einzelne kleine Blätter, auf die mit mehr oder weniger ungelenker Hand die Forderungen geschrieben sind[240]). Gewöhnlich kommt der Schreiber nur zu einer Art „Missingsch". Wörter wie kercke, punt, schlott, Ferdell, bouen, Daler, Lanne, Spiecker, binnen und buten usw. bleiben auch weiterhin die Regel. Aber auch einige überwiegend nd. Stücke lassen sich in der Fülle der Rechnungen feststellen[241]), bleiben allerdings die Ausnahme. Die Kleinbürger sind also um 1650 erst bis zu einem Gemisch von Hd. und Nd. gekommen, doch setzt sich das

238) S. dazu Teske, S. 82.
239) Stadtarchiv I 18/1.
240) Ev. Gemeindearchiv V B 8, 4.
241) Beispiele im Anh. VII.

Hd. auch hier schnell durch. In den nächsten Jahrzehnten gehen auch sie zum reinen Hd. über.

Als man den Bau der evangelischen Kirche beschloß, schrieb man eine Kollekte aus und schickte 4 Kollektanten mit „Colligirbüchern der Gemeint augspurgischer Confession zu Bochumb Graffschafft Marck" von Amsterdam ausgehend durch Holland, ganz Norddeutschland, Dänemark und Teile von Schweden [242]). Die Spender trugen sich meist selbst ein. Fürstlichkeiten, Städte und Gemeinden ließen den Eintrag durch ihre Schreiber besorgen. Ein Teil der Einträge ist holländisch, dänisch und schwedisch. In den deutschen Städten suchten die Kollektanten natürlich nur die angesehenen Bürger auf. Wir haben in diesem Buch ein gewissermaßen konzentriertes Beispiel dafür, daß in Norddeutschland das Hd. unumschränkt herrschte [243]). Nur in Bochum selbst ging man auch kleine Leute an, und so finden wir hier noch nd. Reste, so beispielsweise: „Johann Bitter gifft zu dusser Kirgen Gebaw in Bouchum funff Ricks Orth" [244]). Im sog. kleinen Kollektenbüchlein von 1657 ff. finden wir noch nd. Namensformen wie: „de alde Surmansche tho Holtham, Teymann tho Lakenholt, Hilinghus tho Grume" [245]).

Die Kirchenrechnungen liegen erst seit 1691 vor. Sie gehören nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchung [246]).

IV. Die Kirchensprache.

Über die kirchlichen Verhältnisse liegen die ersten genaueren Angaben aus dem 13. Jahrhundert vor. Der Bochumer Pfarrer hatte die Stellung eines Dechanten und spielte offensichtlich eine bedeutende Rolle. Da die Kirche auf dem alten Reichshofe errichtet war, nahmen die Grafen von der Mark das Patronatsrecht für sich in Anspruch. So geriet die Kirche in Abhängigkeit von den Landesherren. Ein Vikar wird zuerst 1321 genannt. 1435 amtierten bereits 6 Geistliche und neben ihnen ein geistlicher Schulmeister in Bochum. Diese Verhältnisse erhielten sich unverändert in den nächsten Jahrhunder-

242) Kollektenbücher ev. Gemeindearchiv XVI 33, 1—4.
243) S. näheres im Anhang VIII.
244) Ev. Gemeindearchiv XVI 33, 1.
245) Ev. Gemeindearchiv V B 8, 3.
246) Ev. Gemeindearchiv XI 22/1.

ten [1]). Gegen Ende des 16. Jahrhunderts machte sich der Einfluß der Reformation in Bochum geltend. Unter dem Pfarrer Boemken (1572—1616) drangen deutsche lutherische Gesänge, Luthers Katechismus und das Abendmahl unter beiden Gestalten ein [2]), doch kam es vorerst noch nicht zu einer offiziellen Trennung von der katholischen Kirche. Man scheint auch in Bochum dadurch, daß man dem Gottesdienst einen gewissen Kompromißcharakter gab, dem Bruch mit der Kirche im Sinne der Clevischen Landesherren begegnet zu sein, wie es Dresbach neuerdings für viele Gemeinden in Cleve-Mark festgestellt hat [3]). Als Hauptträger der Neuerung erscheinen die Schulmeister Adolf Abeli (1594—1609) [4]) und sein Nachfolger Ditrich Schluck (bis 1614) [5]). Es gehen also auch in Bochum Schulmeister und Vikare voran, wie vielfach in der Mark [6]), während der abhängigere, damals schon sehr alte Pastor Boemken die Neuerung wenigstens schon duldete [7]).

Vor Abeli sind bisher keine reformatorische Bestrebungen nachzuweisen [8]). Einige erhaltene Schriftstücke von Geistlichen fügen sich sprachlich in den Rahmen der für die Kanzlei und Beamtenschaft gefundenen Richtlinien. So haben wir als erstes hd. beeinflußtes Schriftstück eines Geistlichen das Verzeichnis der Einkünfte der Vikarie Perpetuae et Felicitatis von 1564, das der Vikar Hieronimus Schowerk selbst schrieb [9]). Der hd. Einfluß ist freilich noch schwach und beschränkt sich auf die gelegentliche Verwendung der Wörter tzo, das, uff und Kirche. Wir finden die Zwischenform tzo in 60%, das in 20%, uff in 50% der entsprechenden Fälle. Das Wort Kirche wird nur einmal gebraucht, sonst steht immer noch kercke. Ungefähr um die gleiche Zeit muß auch eine längere Beschwerdeschrift

1) Darpe, S. 46—52.

2) Darpe, S. 165 ff.; Dresbach: Pragm. Kirchengesch. . . . S. 443 ff.

3) Dresbach: Pragm. Kirchengesch., S. 328 f., 435. Einer offiziellen Reformierung waren die vielen Spanischen Durchzüge und Einlagerungen schon an und für sich ein unüberwindliches Hindernis. 1611 machte der Schultheiß Ditrich Elberts den ersten Versuch zur offiziellen Einführung der Reformation im Gegensatz zur katholischen Kirche (Höfken im Bochumer Heimatbuch I 17) von Seiten der Bürgerschaft wurde ihm aber schärfster Widerstand, der bis zu Tätlichkeiten ging, entgegengesetzt. (Preuß. Staatsarch. Münster Cleve-Mark 211). Dazu mein Aufsatz „Beitr. zur Gesch. d. Ref. in Boch." Boch. Anz. 40/160. 24. VI. 33.

4) Darpe, S. 165.

5) Bädeker-Heppe, S. 317 (II).

6) Dresbach: Pragm. Kirchengeschichte, S. 435 f.

7) Darpe, S. 167.

8) In dem Streit gegen die Dominikaner (dazu Darpe, S. 163) sind konfessionelle Gründe nur zu vermuten. Es dürfte eine reine Besitzstreitigkeit gewesen sein.

9) Propsteiarchiv, Register Nr. 36 (Konzept).

der Bochumer Geistlichkeit wegen schlechter Zahlung ihrer Einkünfte abgefaßt sein, die ganz ähnlichen Charakter hat[10]). Sie ist nur in einer Kopie erhalten, es ist möglich, daß Schowerk auch ihr Schreiber ist. Über seine Ausbildung war nichts zu ermitteln. Dagegen kennen wir diese Verhältnisse bei dem Primissar und späteren Pastor Johann Boemken genauer. Er hat in Köln studiert, 1526 wurde er dort immatrikuliert, (Keussen Matrikel Nr. 546, 20). 1570 verpachtet er ein Stück des Primissariatsgutes und schreibt eigenhändig die Urkunde darüber. Er schreibt ein von nur wenigen hd. Elementen durchsetztes Nd. Verschiebung von t zu z bzw. tz. hat er in 20% der vorkommenden Wörter. Verschiebung d zu t fehlt ganz. Nd. p erscheint in 20%, nd. k in 30% der entsprechenden Fälle als f bzw. ch. Die Verschiebungen finden sich aber nur in einzelnen Wörtern wie tzo, tzu, uff, auch. Der Nominativ der ersten Person des Plurals des Personalpronomens wird durchgehend wy geschrieben, dagegen werden der Dativ und der Akkusativ der ersten Person Singular als mir und mich geschieden. Der Vokalismus ist mit Ausnahme des Diphtonges in dem einen Worte „auch" nd.[11]). Boemken hat also das Nd. mit gewissen Einschränkungen, wie es zu seiner Studienzeit in Köln herrschte (Scheel), nie aufgegeben. Der aus Münster stammende Vikar Johann Modersohn schreibt 1589 eine gemeinsame Beschwerde des Pastors und der Vikare, die sprachlich sich an die Schriftstücke Boemkens anpaßt, doch einzelnen hd. Wörtern wie zu, das, uff, wir stärker Eingang gewährt[12]). Aber auch seine Sprache kann nicht anders als nd. angesprochen werden.

Hier kann auch die Kirchenschatzung von 1599 angeschlossen werden, deren Schreiber zwar unbekannt ist, und von der wir überhaupt nur eine Kopie besitzen, die aber immerhin von einem Geistlichen oder Schulmeister geschrieben worden sein wird. Man hatte „ein gemein dubbelt kercken schatth zu behoeff des noithwendigen Tymmers des torns der Spittze belangendt, uff tzwehn Terminen zu betallen" ausgeschrieben. Das Register ist in einer Mischsprache angefertigt, die regellos zwischen nd. und hd. Formen wechselt, dem ersteren aber einen gewissen Vorzug einräumt. Durchgeführt sind die Wörter

10) Propsteiarchiv, Register Nr. 31 (Kopie).

11) Urk. 236: die bei Darpe (S. 338) noch zitierte „Anteicknungh der Costerienrenthen von Johann Boemken Pastoir tho Boichum" von 1581 ist nicht mehr aufzufinden, nach den bei Darpe aufgeführten Beispielen kann sie sich von der oben besprochenen Urkunde sprachlich nicht unterschieden haben.

12) Hinterlegungsstelle A 3 des Stadtarchivs.

zu und uff. Besonders die Namen zeigen noch nd. Form. Die Schlußabrechnung lautet: „verloepett sich duisse vurg. kercken schatth in alles — 253 Ricksdaller“ [13]). Als letztes Schriftstück eines Geistlichen sei „das Verzeichnis der Auffkumpsten und rhenten der Pastorat zu Bochum“ erwähnt, das der Pastor Fridericus Pistorius aus dem Stift Paderborn um 1630 schrieb. Es ist hd., enthält aber noch eine Reihe von nd. Wörtern, die meist technische Ausdrücke oder Bezeichnungen aus der Landwirtschaft sind, wie Hauer, Roeuesaat, Vierdell, Scheppel, Malder, boren, Kohebeister, dreischen (brach liegen lassen), Holteken u. ä. Auch die Namen behalten ihre nd. Gestalt [14]). Sonst liegen aus dem 17. Jahrhundert von Geistlichen nur hd. Schriftstücke vor [15]). Wir sehen, daß die Sprache der Geistlichen keine über die allgemeine Entwicklung hinausgehenden Züge aufweist.

Über die in der Kirche verwendete Sprache liegen keine genauen Angaben vor. Ebensowenig werden über Katechismen oder Gesangbücher Mitteilungen gemacht. Es gibt nur wenige Angaben, vor allem in den unter den Brandenburgern angestellten Zeugenverhören über den Konfessionsstand, die der Verteilung des Besitzes der alten Gemeinden an die Konfessionen dienten, die Rückschlüsse auf die Sprache zulassen.

Bei dem Zeugenverhör von 1642 wird ausgesagt, daß zu Abelis und Schlucks Zeit „teutsche lutherische“ Gesänge üblich waren. Woher diese Lieder stammten, ist nicht gesagt, doch sind fünfzehn Lieder mit der Anfangszeile aufgeführt, darunter sieben von Luther [16]). Die Liederanfänge sind hd. protokolliert, damit aber ist noch nicht gesagt, daß sie auch 40 Jahre vorher — denn nach dieser Zeit wird gefragt — hd. gesungen worden sind. Es liegt nahe, an das Dortmunder nd. Gesangbuch von 1585 zu denken [17]). Ein Vergleich lehrt, daß sämtliche angegebenen Lieder sich in diesem Gesangbuch befinden. Es wird auch gesagt, bei welchen Gelegenheiten diese Lieder gesungen wurden (Begräbnis, Abendmahl, usw.), und auch diese Angaben stimmen mit den Kapitelüberschriften im Dort-

13) Hinterlegungsstelle A 3 des Stadtarchives. Die gemeine Burschop tho Aldenboichem opponiert gegen die Kirchenschatzung und richtet deswegen eine rein nd. Supplikation an den Drosten, deren Kopie dem Schriftstück beigefügt ist.

14) Preuß. Staatsarchiv Münster, Cleve-Mark 211 a, Fol. 80 ff.; von mir abgedruckt im Heimatteil des Bochumer Anzeigers 40, 238, 7. X. 33.

15) Z. B. von Henricus Mylaeus u. a.; Jb. d. Vereins f. evang. Kirchengeschichte der Grafschaft Mark 13, S. 225 ff.

16) Jahrbuch f. ev. Kirchengeschichte Westf. XIV, S. 183 ff.

17) Löffler in Dortmunder Beiträge XIII, S. 68; Nelle in Jahrbuch für ev. Kirchengesch. der Grafschaft Mark III, S. 104 ff.

munder Gesangbuch überein. Es handelt sich allerdings um sehr beliebte Lieder, die sich, wie der von Nelle angestellte Vergleich [17]) lehrt, auch sämtlich in dem hd. Essener Gesangbuch von 1614 finden, dieses konnte aber von Abeli und Schluck, der bis 1614 Schulmeister war [18]), nicht benutzt werden, und nach ihnen wird ausdrücklich gefragt. So ist die Annahme, daß die Schulmeister nach dem Dortmunder Gesangbuch von 1585, also nd., die Kinder die Lieder lehrten, nicht von der Hand zu weisen.

Sind wir für die Lieder auf eine Vermutung angewiesen, so haben wir über den in Abelis Schule verwendeten Katechismus wenigstens eine bestimmtere Aussage. Der Bürgermeister und Wirt Cordt Bußdreisch, der selbst zu Abeli in die Schule gegangen ist, sagt 1642 aus, „Abeli sei nicht recht katholisch gewesen, habe vielmehr allezeit der lutherischen Religion beigepflichtet, auch Lutheri Catechismum, so zu Dortmundt getrucket, gelehret, seien auch etzliche Catechismi zu Cöllen getrucket gewesen" [19]). Cordt Bußdreisch ist damals 56 Jahre alt, die Angabe würde sich demnach auf die Zeit kurz vor oder nach 1600 beziehen. Es dürfte sich also, wie mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzusetzen ist, um den 1584 bei Sartor in Dortmund gedruckten Katechismus „Enchiridon, de klene Catechismus edder christlike Tucht vor de gemenen Parheren, Predigers und Hussväder" handeln [20]). Schwieriger ist es, über die Sprache der in Köln gedruckten Katechismen eine Entscheidung zu fällen. Wir dürfen aber annehmen, daß der Katechismus nach dem Dortmunder Buch in nd. Sprache unterrichtet wurde. Darüber hinaus können wir auch annehmen, daß die Gemeinde wenigstens im 1. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts die lutherischen Lieder in der durch den Dortmunder Druck zugänglich gemachten Fassung gesungen hat. Später wurden sie von Pistorius wieder abgeschafft, wie in den Verhören deutlich zum Ausdruck kommt.

Sehr häufig wird in den Verhören von deutschen Psalmen gesprochen. Abeli habe, so lautet eine Aussage, „wan nur einen Psalm zu singen beurlaubet, woll zwey oder mehr intoniert" [21]). Der Geistliche Arnold Tack, der im 2. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts in Bochum Primissar war, sagt über sein Bekenntnis aus, „er sei zwar katholisch, allein administrire das

18) Bädeker II, S. 317.

19) Jahrbuch f. ev. Kirchengesch. . . . XIV, S. 199.

20) Löffler in Dortmunder Beiträge XIII, S. 69; Nelle in Jahrbuch für ev. Kirchengesch. . . . III, S. 139; Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins V.

21) Jahrbuch f. ev. Kirchengesch. . . . XIV, S. 199.

Sacrament unter beider Gestalt, glaube an kein Fegfeuer und singe teutsche Psalmen, sei zu Castrop dazu erzogen". Auch vom deutschen „Glauben" = Glaubensbekenntnis ist öfters die Rede [22]). Nur in einer Übergangszeit, wie wir sie für dieses Jahrzehnt ansetzen müssen, ist eine solche Auskunft nicht unglaublich. Bei dem Verhör von 1666 sagt Tack aus, „er habe 1616 bei Pestzeiten den 91. Psalm aus dem Lobwasser gesungen dabei er die Auslegung Zepperi, reformierten Predigers zu Herborn, seinen Kerspellsleuten vorgeleget, sampt dem dabeigefügten Gebet" [23]). Es handelt sich bei der genannten Auslegung um das 1607 erschienene Werk des Professors an der Hohen Schule und Predigers zu Herborn Wilhelm Zepper (1550—1607) [24]). „Ausführlicher Bericht von Sterbensläuften: Darinn vermöge götlichen Worts angezeigt und erwisen wird, was von der Plage der Pestilentz zu halten etc. Sampt angehefter Erklärung des 91. Psalmen, zu trost in Sterbensläuften gericht" (Herborn Christoff Rab M. DC. VII. 8°. 10 bl. + 479 S. + 5 bl.) [25]). Für einen einzelnen Fall können wir also feststellen, daß ein Bochumer Geistlicher nach einer hd. Vorlage predigte. Auch bei dem von Tack benutzten Psalmenbuch wird es sich um eine der zahlreichen Herborner Ausgaben von Lobwassers „Psalter des königlichen Propheten Dauidis" handeln [26]). Die Beziehungen zwischen dem Westen und Herborn waren sehr rege [27]), und Tack stand offenbar den Reformierten nahe. Dann wäre Arnold Tack der erste, der in der Bochumer Kirche hd. gesungen hat.

Über die Sprache der Predigt ist freilich durch diese vereinzelte Aussage Tacks nicht allzuviel gewonnen. Die nach 1610 einsetzenden Versuche zur Gründung einer eigenen evangelischen Gemeinde dürften vorerst Versuche geblieben sein. Ob die für diese frühe Zeit genannten Prediger überhaupt in Bochum gewohnt haben, scheint zweifelhaft, jedenfalls hatte jeder von ihnen ein weiteres Amt außerhalb Bochums [28]). So dürfte geordneter lutherischer Gottesdienst erst nach der Ein-

22) Ebd. XIV, S. 203; S. 185 u. ö.

23) Ebd. XVII, S. 83.

24) Die Kopien des Protokolls haben den Namen in Repperus verschrieben. Diese Feststellung verdanke ich einer liebenswürdigen Auskunft des Direktors des Ev.-Theol. Landesseminars Herborn, Herrn Prof. D. Schlosser. Über Zepperus s. allgemeine Biographie, 45. Band, S. 85 ff.

25) A. v. d. Linde: S. 320, Nr. 1977.

26) So 1593, 1595, zwei 1600 usw. Goedecke, Grundriß II, S. 173.

27) Dresbach: Pragmatische Kirchengesch., S. 581; die Matrikel von Zedler u. Sommer bestätigt Dresbachs Feststellung.

28) Darpe, Kap. XIII.

setzung des ersten nur in Bochum amtierenden Pfarrers Johann Ostermann vom Ostermanns Hofe in Wiemelhausen, der 1636 in der Marburger Matrikel erscheint (Falckenhainer) und 1637 zu Dortmund ordiniert wurde[29]), begonnen haben. Unter ihm ist dann der deutsche Gottesdienst durchgeführt worden. Die reformierte Gemeinde holte, nachdem sie einige Jahre von den Nachbargemeinden mit betreut worden war, ihren ersten Prediger, Heinrich Mylaeus, 1652 aus Heidelberg[30]). Er wird hd. gepredigt haben. Aufzeichnungen gibt es allerdings nicht, höchstens könnten wir in den hd. Bibelzitaten und Stichworten, die Gerhard Wilhelm Springmann 1687 aufschreibt, einen Beweis für hd. Predigt sehen[31]). Doch dürfen wir annehmen, daß im Zuge der Zeit bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts das am Anfang noch herrschende Nd. in der Kirche vom Hd. verdrängt wurde.

Die Glocken der ersten evangelischen Kirche, die 1672 in Gebrauch genommen wurden, hatten hd. Inschriften[32]). Ältere Inschriften sind nicht erhalten.

V. Zusammenfassung der Ergebnisse und geistesgeschichtliche Eingliederung der sprachlichen Bewegung.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts vertauscht man in Bochum die lateinische Urkundensprache mit der nd. Seit dieser Zeit sehen wir dann in Bochum zwei zwar in Bochum ansässige, aber nach Zuständigkeit und Tätigkeitsbereich deutlich geschiedene Kanzleien wirken, die des Amtsgerichtes und die des Stadtgerichtes, die aber, was sich wenigstens für die Stadtgerichtsschreiber klar erweisen läßt, auch für die Verwaltung schrieben. Justiz und Verwaltung waren noch nicht getrennt. Neben den angestellten Schreibern dieser Kanzleien treten andere meist unbekannte Schreiber als öffentliche Notare auf. Die Sprache ist nd. und zeigt sich der kulturellen Richtung Westfalens entsprechend allgemein stark von Köln beeinflußt. Der Einfluß Kölns ist allerdings im größten Teile des 14. Jahrhunderts noch schwach, wird aber gegen Ende des Jahrhunderts

29) Poensgen, S. 90.
30) Poensgen, S. 34.
31) Ev. Gemeindearchiv IX A 17, 1.
32) Poensgen, S. 14

stärker und wirkt sich dann im 15. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts voll aus. Daß hier Einfluß der 1389 gegründeten Kölner Universität, deren Besuch durch Bochumer gleich einsetzt, und die dann die Bochumer fast ausschließlich anzieht, vorliegt, läßt sich vermuten, aber nicht beweisen, da die Schreiber unbekannt sind. Dieses von Köln beeinflußte Schriftniederdeutsch bleibt herrschend und wird von allen Schreibern gleichmäßig verwendet. Nach 1550 dringen erst schwach hd. Spuren ein. Ein Jahrzehnt lang zeigen die meisten Schriftstücke Bochums dieses Nd. mit einzelnen hd. Einsprengseln. Die Wendung bringt dann Dietrich Beckmanns Eintritt in die Kanzlei des Amtgerichtes. Er kommt von der erzbischöflichen Kanzlei zu Köln und setzt ein von Köln stark abhängiges Hd. an die Stelle des Nd. seines Vorgängers. Bei der Amtskanzlei übt das Hd. jetzt volle Herrschaft aus, sprunghaft ist man von der einen zur anderen Kanzleisprache übergegangen. Bei der Kanzlei des Stadtgerichtes geht der Übergang vom Nd. zum Hd. anders und weit langsamer vor sich. Erste Spuren des Hd., einzelne Wörter, können wir hier etwas früher, seit etwa 1550, feststellen als bei der Amtskanzlei, wo Theus van der Hembecke noch an der gewohnten nd. Kanzleisprache festhält. Bei der Stadtkanzlei aber finden wir keinen Schreiber, der so wie Beckmann durch die Schule einer hd. Kanzlei gegangen ist. So vollzieht sich hier der Übergang viel langsamer durch viele Stufen des „zwielichten Deutsch", des „Zwitterjargons" [1]), doch nicht systematisch, sondern oft in Sprüngen und nicht ohne Rückfälle. Eine Stufenfolge, wie sie Böttcher aufgestellt hat [2]), hat nur relativen Wert. Träger der Kanzleisprache ist nicht die abstrakte Größe der Kanzlei, sondern immer der einzelne Schreiber. Von seiner Bildung und seinem Verhältnis zur Sprache hängt der Zustand der in der Kanzlei geschriebenen Sprache ab. So erscheint für Bochum der Eintritt des humanistisch gebildeten Johann von Sodingen wie ein unvermittelter Fortschritt zum Hd., der Sibert Springoruns wie ein gewisser Rückschritt zum Nd. in der Sprache der Kanzlei.

Der einzelne aber gibt nur den Anstoß. Entscheidende Bedeutung hat der Übergang zum Hd. erst, wenn sein Beispiel Nachahmung findet. Sonst bleibt seine Sprache wenigstens vorläufig Episode, wie wir es bei den beiden Urkunden des Amtsgerichtes von 1560 und bei der Armenrechnung Christoffer Laurents von 1614 feststellen konnten. Hier waren die in einer

1) Fr. Kluge, Von Luther bis Lessing, S. 107 f.
2) Böttcher, S. 73.

langen Überlieferung gebildeten Kräfte der Beharrung noch zu stark. Die Unterschiede der sozialen Stellung und der Bildung machen sich geltend. Wir können das Leben der Sprache im Bilde des geologischen Aufrisses ansehen [3]). In der Sprachmasse einer bestimmten Zeit, aber auch schon einer einzelnen Persönlichkeit, können verschiedene Sprachschichten übereinander lagern. Von der gehobenen Sprache der Urkunden über die Sprache der Rechnungen bis zur Sprache des täglichen Umganges führt ein weiter Weg. Die oberste Schicht aber ist, wenn wir in dem geologischen Bilde bleiben wollen, am leichtesten der Abtragung und der Überlagerung durch eine neue Schicht ausgesetzt. So dringt das Hd. zunächst in die Urkunden ein. Die Urkunde hat offiziellen Charakter, ihre Sprache entfernt sich sehr weit vom alltäglichen Sprachgebrauch. So findet hier die als Sprache der Bildung und somit als feierlicher empfundene neue Sprache zuerst Eingang. Von dort sinkt das Hd. dann langsam in die Masse der schriftlichen Aufzeichnungen. Wir können annehmen, daß, wenn das Material des Amtsgerichtes nicht so einseitig wäre, wenn wir neben den Urkunden auch andere Schriftstücke mehr privater Art hätten, die sprachliche Bewegung auch dort viel mannigfaltiger, vielleicht ebenso mannigfaltig wie bei der Stadtkanzlei erscheinen würde.

Darpe erwähnte den Übergang zum Hd. und nahm als Ursache ausschließlich Einfluß der Reformation und ihrer Schriften an [4]). Die vorliegende Untersuchung führt zu einem anderen Ergebnis. Die ersten reformatorischen Bestrebungen in der Zeit Abelis liegen erst im 17. Jahrhundert. Die Kanzlei hatte unter Einfluß Kölns bereits den Anstoß zum Übergang gegeben. Die offizielle Einführung der Reformation erfolgte nach ergebnislosen Versuchen erst im 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts. Andererseits sehen wir, daß ein Teil der Bevölkerung, Adel und vornehmes Bürgertum, ziemlich früh evangelische Universitäten aufsuchte (vergl. S. 8 f.). Ob hier ein Zusammenhang mit der Reformation besteht, oder ob man diese Universitäten nur wählte, weil die Kölner nicht mehr genügte, dürfte im einzelnen nicht zu entscheiden sein [5]). Es läßt sich nicht nachweisen, daß diese Kreise maßgeblichen Einfluß auf die reformatorische Bewegung in Bochum ausübten. Diese scheint sich vielmehr in ihren Anfängen nach der Nachbarstadt Dortmund gerichtet zu haben (vergl. S. 56 f.), wo später auch die

3) Schulte-Kemminghausen, Westf. XVII, 3, S. 78.

4) Darpe, S. 154.

5) Doch vergl. Wirich v. Witgenstein, der trotz Studium in Wittenberg schärfster Gegner der Evangelischen war. Vergl. S. 10.

evangelischen Prediger ordiniert wurden[6]). Noch ist die jahrhundertelange einseitige kulturelle Bindung an Köln nicht zerstört. Von Köln her kommt auch mit den ersten hd. Schreibern Bochums (Beckmann), das Hd. in die Kanzlei. Die starre kulturelle Einseitigkeit aber wird seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgelockert, die humanistische Bildung kommt von den verschiedensten Zentren her auch in das kleine Bochum. So wird Bochum der vom Humanismus geförderten[7]) und vom Berufsjuristentum, das sich über die engen Bindungen an die Heimatstadt zu einer neuen Schicht von Trägern eben dieser neuen Bildung erhob[8]), getragenen sprachlichen Bewegung zum Hd. angeschlossen. Mit dem Hd. dringen so auch die gelehrten Fremdwörter ein, die sich bald auch bei solchen Schreibern finden, für die wir keine humanistische Bildung nachweisen können[9]). Wenn wir überhaupt Einwirkung der Reformation auf den sprachlichen Zustand Bochums annehmen wollen, so wäre dieser nur dem Einfluß der neuen Bildung, die dem kulturellen Übergewicht des Südens entsprechend hd. war, zu addieren. Der Schreiber, der bei der Stadtkanzlei das Hd. endgültig durchsetzte, Johann von Sodingen, war evangelisch, er besaß aber auch humanistische Bildung.

Die ersten hd. schreibenden Kanzlisten und Berufsjuristen sind anfangs nur Pioniere der sprachlichen Bewegung, starke Kräfte der Beharrung stehen ihnen entgegen. So wird das Hd. zunächst nur für einen Teil der Schriftstücke verwendet, die Urkunden. Bei weniger offiziellen Aufzeichnungen herrscht das Nd. noch vor. Auch die Formelhaftigkeit gewisser Texte hindert das Eindringen der neuen Sprache, besonders zähe verhalten sich hier die Rechnungen. Hier werden die alten Formen nur langsam zerstört, erst durch viele Zwischenstufen gelangt man zum reinen Hd. Aber auch die weit stärker als die sehr freizügigen Juristen an die heimische Überlieferung gebundene Masse des Bürgertums muß als beharrende Kraft angesehen werden. Wir sehen auch eine ältere, mit dem Nd. großgewordene Generation in die hd. Zeit hineinragen, für die wir als typisches Beispiel die neben ihren hd. unterschreibenden Söhnen noch nd. unterschreibende Witwe Schell ansehen können (vergl. S. 42). Diese Generation kommt überhaupt nicht mehr zum Hd. Die übrigen finden ihr Verhältnis zu dieser

6) Poensgen, S. 10.

7) Schulte-Kemminghausen in Westf. XVII, 3, S. 81; in Euphorion 30, S. 1; Teske, S. 157.

8) Teske, S. 50.

9) Vergl. Anhang II.

zunächst nur als Sprache der gebildeten erst in feierlichen Aufzeichnungen, dann allgemein auftretenden Sprache je nach ihrer sozialen Stellung und ihrem Verhältnis zu dieser neuen Bildung und den Gebildeten. So kommt das Hd. erst zu den Beamten und Richtern, soweit diese nicht überhaupt schon zu den Pionieren der sprachlichen Bewegung zu rechnen sind (G. v. Schell, W. Wittgenstein), dann dringt es in das Bürgertum ein, auch hier nicht systematisch, sondern nach den persönlichen Umständen jedes Schreibers verschieden, zuerst zu den wohlhabenderen und angeseheneren Bürgern und Landleuten, wie sie für die Ehrenämter der Provisoren, Kirchräte usw. genommen wurden, schließlich wurde auch von den einfachen Handwerkern und Kleinbürgern, die die Kunst des Schreibens nur notdürftig beherrschten hd. geschrieben. So umfaßt der Zeitraum des Eindringens des Hd. in Bochum rund 100 Jahre. Nach 1550 dringen die ersten Spuren des Hd., einzelne Kleinwörter (zu, das u. ä.), in die Urkunden ein, kurz nach 1650 stoßen die schriftlichen Zeugnisse der Handwerker die letzten nd. Reste aus. Das gilt in dieser Zeit aber nur für das geschriebene Wort. Über die Sprache des täglichen Umganges ist damit nichts gesagt, sie ist sicher andere Wege gegangen [10]). Aber wenn man schrieb, folgte man dem Beispiel der Kanzlei und den Vornehmen. Die Tatsache, daß man Dinge des täglichen Lebensbedarfs und Werkzeuge noch in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts mit dem nd. Wort bezeichnete, lehrt, daß man die neue Sprache vom Recht und von der feierlichen Sprache der Urkunde her lernte, daß das Hd. auf die Sprache des Umganges noch nicht stark wirkte.

Als die wichtigsten treibenden Kräfte in der sprachlichen Bewegung fanden wir also Einfluß der Kölner Rechtssprache auf die Kanzlei und die Wirkung der humanistischen Bildung. Die Reformation kann verstärkend eingewirkt haben, klar erfassen läßt sich ihr Einfluß nicht. Das Hd. der Bochumer Kanzleien ist noch lange Köln verpflichtet. Zahlreichen beharrenden Kräften gegenüber setzt es sich anfangs nur in einer oberen Schicht von Schreibern für eine obere Schicht von Aufzeichnungen durch. Von hier aus sinkt es mehr oder weniger langsam mit verschiedenen Zwischenstufen in alle unteren Schichten ab, bis nach etwa 100 Jahren keine nd. Aufzeichnungen mehr vorkommen.

10) Schulte-Kemminghausen in Westf. XVII, 3, S. 85.

Verzeichnis der Schreiber bis zur Mittes des 17. Jahrhunderts.

	Amt:	
1385—1410	?	nd.
1428—1435	?	,,
1451—1465	?	,,
1489—1490	?	,,
um 1490	Diderich Splithoff	,,
1506—16	Jorien Revesche	,,
1516—65	Matthäus van der Hembecke	,,
1523	Johann van Billuck?	,,
1560	unbekannter Schreiber	Mischsprache
1565—1608	Dietrich Beckmann	hd.
1576—84	Hermann Gerwich	,,
1590—93	unbekannter Schreiber	,,
1608—?	Johann Friedrich Castrop	,,

	Stadt:	
1369—1383	?	nd.
1428—45	?	,,
1451—67	?	,,
1476—84	?	,,
1465—1507	Johann Varrentrapp	,,
1489—1516	Diricus ten Nover	,,
1519—53	Johann Teyle	,,
1553—69	Wessel Roffhake	nd. (hd.)
1563—74	Wennemar Kremer	nd. (hd.) — Mischsprache
1569—1607	Johann Springorum	Mischsprache — hd. (nd.)
1577—96	Vincents von Brakel	hd. (nd.)
1598—1608	unbekante Schreiber	hd.; vereinzelt nd. (hd.)
1609	Adolphus Abeli	hd. (nd.)
1611—26	Johann von Sodingen	hd.
1626—36	Sibert Springorum	hd. (nd.)
1636 ff.	Johann Wirich Schmedden	hd.

hd. (nd.) = hd. mit nd. Wörtern.
nd. (hd.) = nd. mit hd. Wörtern.

Die Urkunden des Propsteiarchivs und des Stadtarchivs nach der Zählung Darpes (1553—1630):

Nr.:	Jahr:	Aussteller:	Schreiber:	Sprache:	aufbewahrt:
194	1553	Stadt	Joh. Teyle	nd.	Pr. A.
195	1553	„	„ „	„	„ „
196	1553	„	„ „	„	„ „
197	1553	„	„ „	„	„ „
198 (I u. II)	1553	Amt	Wessel Roffhake	nd. (hd.).	„ „
199	1553	Kirche	Joh. Teyle	nd.	„ „
200	1553	Stadt	„ „	„	„ „
203	1555	„	Wessel Roffhake	nd.	St. A.
206	1556	?	?	nd.	Pr. A.
207	1557	Stadt	Wessel Roffhake	nd. (hd.)	„ „
208	1557	—	Georg Boemken	lt.	„ „
209	1557	Stadt	Wessel Roffhake	nd.	St. A.
210	1558	Kirche	Joh. Teyle	„	„ „
211	1558	Stadt	Wessel Roffhake	„	„ „
212	1559	—	?	„	„ „
213	1560	Stadt	Wessel Roffhake	„	„ „
214	1560	„	„ „	nd. (hd.)	Pr. A.
215	1560	Amt	unbekannter Schr.	Mischspr.	„ „
216	1561	Stadt	Wessel Roffhake	nd. (hd.)	„ „
217	1561	„	„ „	nd.	„ „
219	1562	„	„ „	nd. (hd.)	„ „
220	1562	„	„ „	„ „	„ „
221	1562	„	„ „	„ „	„ „
223	1562	„	„ „	„ „	St. A.
229	1565	„	„ „	„ „	Pr. A.
230-235	1565-66	„	„ „	„ „	„ „
236	1670	Kirche	Joh. Boemken Primissar	„ „	„ „
237	1571	Stadt	Joh. Springorum	Mischspr.	St. A.
238	1572?	Amt	?	hd. (nd.)	Pr. A.
239	1573	Kirche	Johann Boemken	nd. (hd.)	„ „
240	1574	—	?	„ „	„ „
242	1575	Stadt	Joh. Springorum	Mischspr.	St. A.
244	1576	„	„ „	„	Pr. A.
245	1576	Amt	Herm. Gerwich	hd. (nd.)	Pr. A.
246	1577	„	„ „	„ „	St. A.

Nr.:	Jahr:	Aussteller:	Schreiber:	Sprache:	aufbewahrt:
247	1577	Stadtger.	Vincents v. Brakel	hd. (nd.)	Pr. A.
248	1578	Amt	Herm. Gerwich	„ „	„ „
254	1583	Stadt	Joh. Springorum	„ „	„ „
256	1584	Amt	Herm. Gerwich	„ „	„ „
257	1586	Stadt	Joh. Springorum	Mischspr.	„ „
259	1586	Stadtger.	Vincents v. Brakel	hd. (nd.)	„ „
261	1588	Amt	Schreiber G.	hd.	„ „
262	1589	Stadtger.	Vincents v. Brakel	hd. (nd.)	St. A.
265	1590	Amt	Schreiber G.	hd.	Pr. A.
266	1591	„	Dietr. Beckmann	hd. (nd.)	St. A.
267	1592	„	Schreiber G.	hd.	Pr. A.
268	1592	Stadt	?	hd.	St. A.
269	1592	Amt	Schreiber G.	hd.	Pr. A.
270	1592	Stadt	Joh. Springorum	hd. (nd.)	„ „
271	1593	„	„ „	„ „	St. A.
272	1593	Amt	Schreiber G.	hd.	Pr. A.
275	1595	„	Dietr. Beckmann	hd. (nd.)	Pr. A.
276	1599	„	„ „	„ „	„ „
277	1601	Stadt	?	„ „	„ „
278	1609	„	Adolph Abeli	„ „	„ „
279	1609	„	„ „	„ „	St. A.
288	1630	„	Sibert Springorum	hd.	St. A.

Pr. A. = Propsteiarchiv; St. A. = Stadtarchiv.
hd. (nd.) = Hochdeutsch mit nd. Wörtern.
nd. (hd.) = Niederdeutsch mit hd. Wörtern.
Schreiber G. = ein mit Namen unbekannter Amtskanzlist.

Das Eindringen des Hochdeutschen

Jahr	Urkunden		Bürgerbuch	Stadtrechnungen	Armenrechnungen	Sonstiges
	Amt	Stadt				
bis 1550	nd.	nd.	nd.	—	—	nd.
1550–55	nd.	nd.	nd. (einzelne hd. Spuren)	—	—	—
1555–60	nd.	nd. (hd.)	nd. (hd.)	—	—	nd.
1560	Mischsprache	nd. (hd.)	nd. (hd.)	—	—	—
1561–65	nd.	nd. (nd.)	nd. (hd.) [1562 hd. Brief von Abo]	—	—	nd.
1566–70	hd. (nd.)	nd. (hd.)	nd. (hd.)	—	—	mischsprachiger Brief Georg von Schells, 1569
1570–80	hd. (nd.)	hd. (nd.)	Mischsprache	—	—	hd. (nd.) von Delwich, Mischspr. von Diesing, Boemken
1581–99	hd. (nd.)	hd. (nd.)	hd. (nd.), seltener Mischsprache, vereinzelt nd.	—	—	hd., seltener Mischspr., so vor allem Kirchenschatzung 1599
1600–14	hd.	hd.	hd.	—	nd. (hd.)	hd.
1615	–	hd.	hd.	Mischsprache	hd.	hd.
1616–33	hd.	hd.	hd.	—	Mischsprache	hd.
1634 ff.	hd.	hd.	hd.	hd. (nd.)	hd. (nd.	hd.
1650 ff	hd.	hd.	hd.	hd.	hd.	hd. – vereinzelte nd. Handwerkerrechnungen

Namenregister.

Abeli, Adolphus, Schulmeister 14, 38, 54, 56 f., 61
Aldenboychem, Sybertus de 17
Alstede, Goisswyn, Schulmeister 6
Aschenbroich, Jobst von Droste 44
Bade, Diriá, Armenprovisor 45 f.
Bade, Henrich, Stadtkämmerer 51
Beckmann, Dietrich 24 f., 26, 31, 44, 60, 62
Berchmann, Johann, Amtsrichter 24
Bernardus, rector in Bladenhorst 17
Billuck, Johann van 22
Boemken, Johann, Pastor 8, 55
Borch, Hugo op der 16, 19
Borch, Dietrich op der 16, 19
Brabeck, Adolph, Rentmeister 42
Brakel, Vincents von 35 f.
Bußdreisch, Cordt 57
Bußdreisch, Johann, Armenprov. 49
Castrop, Johann, Friedrich 26
Delscher, Dirich, Amtsrichter 8, 23, 43
Delwich, Melchior von, Droste 44
Dinsing, Detmar von, Amtsrichter 44
Doerhoff, Adolph, Pastor 7, 28
Dobbe, Henrich, Armenprov. 46
Eickel, Matthias von 43
Elberts, Dietrich, Schultheiß 3, 38, 44, 54
Engelbert, Graf von der Mark 2
Ernst, Johann 42
Everhard, Graf von der Mark 2

F–V

Galen, Johann von, Pastor 7
Gerwich, Hermann, Notar 25 f.
Gerwinus, de scholmester 5
Grimholt, Antonius, Rentmeister 43
Gysenberghe, Cesarius de 17
Hembecke, Matthäus van der Gerichtsschreiber 22 f.
Hembecke, Wessel van der, Amtsrichter 23 f.
Hermann II, Erzbisch. v. Köln 1
Hönscheit, Jobst, Primissar 41 f.
Kampmann, Engel 43
Konig, Johann, Vikar 8
Kremer, Wennemar, Schulmeister 14, 27, 29 f.
Laurents, Christoffer, Armenprov. 48, 60
Laurents, Peter, Armenprov. 49
Leite, Gert von der 43
Loe, Rembert von 42
Modersohn, Johann, Vikar 55
Mylaeus, Heinrich, Prediger 59
Nigenpoit, Henricus, Notar 16
Northauß, Johann, Armenprov. 49
Nottebaum, Johann, Armenprov. 47
Nottebaum, Dietrich, Stadtkämmerer 50 f.
Ostermann, Johann, Pastor 59
Ovelgunne, (Ubelgunne), Joh. 41
Ovelgunne, (Ubelgunne), Grete 41
Ovelgunne, (Ubelgunne), Henrich 42
Ovelgunne, (Ubelgunne), Hermann 42
Pistorius, Fridericus, Pastor 9, 56 f.
Putte, Johann, thom. 42
Raicken, Friedrich, Schulmeister 16
Recke, Dietrich von der, Droste 10
Revesche, Jorien, Gerichtsschreib. 15, 19, 21 f.
Roffhake, Wessel, Stadtschreiber 28 ff.
Schell, Jörgen von, Pastor 8
Schell, Georg von 42, 43, 63
Schell, drei Unterschriften 62
Schluck, Dietrich, Schulmeister 54, 57
Schmedden, Johann, Wirich (d. ältere) 40
Schmedden, Detmar 40
Schmedden, Johann, Wirich 40
Schoemecker, Joh., Armenprov. 46
Schowerk, Hieronimus, Vikar 54
Scriver, Johann dey 13
Severin, Joh., Armenprov. 46
Sittardt, Joh., Dr. iur. 10
Sittardt, Hermann 47
Sodingen, Berndt von 39, 42
Sodingen, Johann von 38 f., 60, 62
Solling, Rotger 40
Solling, Joh. Armenprov. 49
Splitthoff, Dietrich, Schulmeister 5 f., 15
Springmann, Gerhard, Wilhelm 59
Springorum, Agnes 41

Springorum, Gerrit 41
Springorum, Joh. 30—37, 41
Springorum, Sibert 39 f., 60
Stephani, Roser, Schulmeister 5 f.
Steinhouwer, Hinrich 69
Steven, Wessel, Armenprov. 48 f.
Suntheim, Joh., Armenprov. 46 f.
Suntheim, Evert von, Armenprov. 48
Syberg, Georg von 10
Tack, Arnold, Promissar 57 f.
ten Nover, Diricus, Stadtgerichtsschr. 14, 19 ff.
Teyle, Johann, Schulmeister 12, 14, 27 f.
Varrentrap, Joh., Schulmeister 5, 14, 19 ff.
Velthaus, Joh. Lic. iur. 10, 44
Velthaus, Joh., Armenprov. 49
Vridach, Joh., Pastor 8
Wulff, Joh., Armenprov. (Vater und Sohn) 47
Witgenstein, Wirich 10, 44, 61, 63
Zepper, Wilhelm 58

ANHANG.

I.

Urk. 215 (Propsteiarchiv). 26. X. 1560.
vom Amtsgericht ausgestellt, unbekannter Schreiber.

„Ich Wessell van der Hembeck in dusser Zit Richtter zu Bouchum thue hirmitt kunde und bezeuge, das dyss nabeschreuen vor my und Standtgenoitten dato hirunder vermeldett ergangen und geschehen, inmatzen wie nachfolgett, als das in dem gerichtes Signaet erfindtlich: Dass ist dem achtbaren Mattheo Kremer zu Essen presentien Mesters des Stifftes daselbst zobehoiff eines Erwerdigen Capitels tzo Essen Inkrafft eines gewunnen rechttens, so Hoichgemeltte Capitell oeuer die Raeffenberger Hoeue zu Aldenboichum unnd daruss gaende und zubehoeringen Zeenden an dem Hoeues gerichtt des Hoeues zu Eickenschede gelanget oeuer die vurg. Hoeue unnd Zeenden, uf sunderlingen beuelch unser g. f. und h. Hertzogen zu Cleue pp. Inwerunge gethaen, und ban und frede gewerkett, aen droegh unnd list. So nhun diess vurg. vur my vurg. Richtter geschehen, dar ich, so my geborde, inne beschehen lassenn: Darnitt my by und ane waren umbstendere Christoffer Putthmann, gehuidett froene des gerichttz, Mattheus van der Hembecke, gerichtsschreiber, Dyrich Brynckmann tzo Stele unnd annderenn. So hab Ich Richter vurg. meinen Siegell gerichtshalben und um bede Matthey vurg. an dussen Breiff gehangen. Datum et act. den sechsundzwanzigsten Octobris ao dm. vunffzweinhundertt Sestigh Inhalt des Signaets“

II.

Kopie unter Reg. Nr. 29 des Propsteiarchives.

Stiftungsurkunde der Katholischen Lateinschule vom Jahre 1655.

„In Gottes Nahmen amen! Kundt und zu wissen sey hiemit jedermenniglichen, dem gegenwertziges instrument zu lesen oder hören lesen vorkommen wirdt, dass nach unsers

Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi geburth im Jahre Tausendt sechs hundert funff und funffzig den achten february, bey Regierung des Allerdurchleuchtigsten, Grossmechtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Hern, Hern Ferdinandi des Dritten erwehlten Rom-[römischen] Keysers zu allen Zeiten mehrers des Reichs, pp. plen. tit., Unsers allergnedigsten F. [Fürsten] und Hern Ihrer Keyserl. Majest. Reichs im neunzehenden Jahr, in der achten indiction fur mir Endsbenanten Kaysserlichen offenen notario und requirirten gezeugen in dero unten bemelten donatoris und donatricis behaussung nachmittags ungefehr zwisch- vier und funff uhren persönlich kommen und erschienen: Johann Bunger, Catharina, Eheleuthe, bekannten freywillig, ungedrungen und ungezwungen, dass das ewige dem zeitlichen Guth bey weitem vor zu ziehen sey, in mehrer erwegung, weilen hieselbsten die Kirche wenig von Rhenthen und deren täglich mehr und mehr privirt wird, auch fast eine ansehnliche junge Jugend vorhanden, welche schwerlich darumb instruiert werden könne, weilen der unterhalt eines geistlichen manquiret, also besagter Bunger und dessen Haussfraw, weilen der allmächtige Gott ihnen keine Kinder Leibs Erben beschert, solches reifflich consideriret und in pium usum Scholae in donationem causa mortis Tausend Reichsthaler Capital würklich hiemitt assigniert vermöge transfix oder thaus. [tausend] Rthlr. tradirt, doch dass ihme Bunger und dessen Haussfraw der usus fructus ad dies vitae reserviret seyn soll, nach deren beyderseiths ableben einen geistlichen und keinen Seculari Romana Catholica Religionis, welchem die Schole latina lingua vertrauet pro instructionem und das wochentliche officium Sacro Sancta missa pro defunctis nach seiner bequemen Gelegenheit . . in summo altaris practirt . . ." (die ganze Urkunde hat etwa die dreifache Länge. Es herrscht weiter das Gemisch von Latein und Deutsch, das wieder durch Fremdwörter einen gelehrten Eindruckt macht.)

III.

Bürgerbuch Fol. 369.

Kopie eines Schreibens der Stadt Abo von 1562.

„Ich Nyls Sturtzen kong. (= königlicher) stat Vogt und wy Burgermester und Radt der Stadt Arbo in Sweden mit Namen Nylss Goltsmyt und Jass Persen bekennen, zeugen und certificiren in Crafft dieser Vulmacht, das fur unss gekhommen ehrschienen ist, dair wyr seyn gesessen auff unser Raidtstuben

gerichtlich kn-m-t (königlicher Macht), hantwerches menner, eyner myt Namen Becker mit sampt seyner ehelichen haussfr- Britta und habben also eindrechtliche samenderhande mit hande auch mit munde auffgedragen auss irem eigen selbst frigen willen, übergeben, auch fulmechtichliche gemacht unseren mithborger, zeiger dieses Brieuess, Joachim Rohlffs, inkrafft dieses brieuess, alsothanen Anfall geleich Herman vurg. alda van seynes vatteren Broder saliger Reckert Becker angestorben oder angefallen, wie dass eine gestalt oder gelegenheit hadt, nichtess aussgenomen, damit zu donhe auch zulassen, geleich off Herman und sein Huisfr- in eigener Personen dair weren, datselbige einzumanen mit Rechte oder in freundschafft, einen anderen zufulmechtigen, zu verkaufen, zu quitteren, gerichtlich oder ungerichtlich, wie sich dass will geburen, wie und in wasserley gestalt dass begert wirth, nichts aussgenomen. Sunder habent Joachim vorgemelt also gensslich und all unwidersprechlich in seyne macht geben, fur imhe auch alle ire nachkhomen und Erben, damit zuthuen und zulassen ob ess sein eigen vetterliche Patrimonium wehr, sunder alle argelist oder einige ausszage, die dairmit meth gesacht werden. Dess zu warer glaubwerdiger urkundt und zeugschafft der warheit so habben wy Burgermeister und Raidt vorg. unser der Stadt Arbo Segell hier unden angedruckt.

Geben und geschehen den 29 aprilis im 1562 jar."

III a.

Schuldurkunde Georg von Schells, als Belegstück zu einem Protokoll ins Bürgerbuch eingeheftet. 1569. Schreiber: Georg von Schell. zu Fol. 216.

„Bekenne ich Georg Schell zu Rechen, nachdem ich von meinem Nachbar Blanckstein etliche lenderie in verschreibonge bekommen vor hundert golden Gulden houetgeld, das ich dar von gerortem Blanckstein und seiner Haussfraw und eruen genochsame Losebreiue geuen will, dar mit er und seine eruen verwart, doch my vorbehalden de pension, so my von einem Taler der verschreibonge vurss. biss itzo, dan ich von Johann to Wimelhusen die lenderie geloste, in rest gebleuen, inhalt unser zusammen gehalden Rechnonge sunder argelist, urkundt meiner eigen handt".

IV.

Vorsatzblatt des Lagerbuches der Kirche.
Nachträglicher Vermerk von der Hand Wennemar Kremers. 1578.

„Dweill de kercke tho Bochum durgh Brandt umbkommen, und durgh widderupbauunghe ihre lenderie beswert und verpandet, allso dass ouer de XL Daler jarlicher pension beswert, dat tho bethalen und noch stant tzu halden einjeglicher hoigh mit kercken stuir beswert ist worden, dem nagh hadt men eindrechtighlighen resulwiret, de lenderie und kercken guider erfflich tzu verkoepen und unseres gnedighen f. [Fürsten] und hern inwilligungh bekommen und folgens duisser nagh beschreuen lenderien den meisten Deill erfflich bi der Kerssen verkoifften, act. anno dm. viifftheinhundert soeuentzich und twe. wie man alles in einem Prothokoll in der Kerckenkisten gelaght, sinder angeteichent wemme wie duir . . . Jedoch tzum guiden kurtten Bericht auch hier angeteickent. De verkoiffte ist mit der letteren V verteickent, welche die Kercke noch hefft innt Jar -78 ist mit der letteren H verteickent, dar anne noch wie vor Tzuieuelunge und Mangell, bliuet unuerteickent".

V.

Chronologisch geordnete Beispiele aus den Bürgerbucheinträgen Johann Springorums.

1573 (Fol. 43) „. . . noch inglichen dei Hallen Zyse by brennender Kertzen up vurgesetzem tagh verdaen, isth Wenmar stoidt gefallen allet oich ein Jarlanck. doith dis Jar VI g-cur-IX alb. [VI Gulden Current, IX Albi] sint sine borgen . . . allet mit furigem Bescheide."

1578 (Fol. 45 „anno -78 uff dagh Catharinae virginis ist die kettel zyse sampt dem wegh gelde durch Burgermeister und Raide in beisein der ganzen gemeinheidt verdaen und ist Hinrich Puthman fur 5½ guld. gefallen und seint seine Burgen . . . sampt und sunder uff alle quatuor Tempora den vierden Deel zubezalen".

(Fol. 353) „anno -78 den vierden dag may als mester floir Snider hiebeuor zum Borger auffgenommen jedoch bis her nicht verzeichent, So haben doch . . . floir und Jurgen Hoene beide ihre Borgereide gedain . . ."

1582 (Fol. 3) „Anno 1582 den lestenn May haben Burgermeister und Rait und etzliche von der Gemeinheit Rotgern Hustebeck ein Zietlang zuuersuichen als Stadts Spilman angenhommen, dergestalt, dass er sich als ein gehorsamer Deiner by allen Borgern . . . halten soll . . . und darauff ihme der Stadt Wapen verlhent . . ."

1583 Verpachtung der städt. Braukessel (Fol. 49)

„Anno -83 uff sunt Catharinen Dagh, als Johann Ehrenst die Kettel axcise mit dem weghgeldt sess Jare verpachtet . . . in sulcher gewerde und swerde, alss ime die geleuert, nach umbganck der sess Jaren widder tho lieberen, alss vurss. steit".

1588 Städtische Polizeiverordnung (Fol. 3)

„Anno -88 den viffthein̄den octobris ist durch Schultiess burgermeister und Raidt und achten von der gemeinheidt eindrechtich ingangen, bewilgt und beuolhen, daß niemandt gein beir. koith od- gedrencke zum feelen kouff tappen soll, er lasse sich dasselbe erst van obg- Schultiess Burgemestern und Raidt uff billiche werde setzen . . . Bei verlust eines ohem Beers od- Koets doch auff gnade".

1593 Verpachtungsverhandlungen. (Fol. 56)

„Anno -93 haben Burgermester, Raidt und achte von der Gemeinheidt dusser Stadt Boickhum altem Brauche nach . . .". Die Pachtverträge von 1602 stimmen wörtlich mit diesen überein. Doch heißt es dort „altem gebruick nach". (Fol. 59).

1607 Als Beispiel eines längeren Eintrages der Schulmeistereid Friedrich Reickens. (Fol. 4)

„Ich Frederich Raicken zeuge, schwehre zu Gott und sinem heilgen Euangelio, demnach mich die vurachtparen Burgermeister, vurnheme und wiese Raidt disser Stadt Boickhum auff des wurdigen Hern Johann Boimeken pastoirs intercession und vurbitt und auff ein vilfeltighe Empsighs und Einstendighs pflehen und bitten mit dem Chorgesanghs Costers und scholmesters deinste Ein Jarlanck zuuersuichen versehen unnd begabet, das ich also gedachte- deinsten und sunderlich der Scholen Ein getreuwer diener, die underhabent knaben mit srieben und lesen fliessich instituiren, keine uhr und stunde (wofern mit keiner liebsschwarheit od- Kirchen deinste verhindert werde) und bedenen will und mich mit keinen Eusserlichen dingen brawen, Beirgains und sunst nit beladen, sundern underschlaen und zietlichem rectori scholae wei Pastori in ecclesia

gehorsam sein will — — —[1]) mir itz verlhenten und begnadigten deinstes und straff des mein Eidtz allet, so wiess mir gott hellfe und sien heilges Euangelium".

VI.

Pergament unter Reg. Nr. 29 des Propsteiarchives.
Schreiber: Sibert Springorum. 1633.

„Ich dietrich Elbertz itziger Zeitt Schulteiss zu Bochumb thue kundt und bekenne mitt diesem offenen besiegelten breiff, dass vhor mich und stadtgenossen nachbeschrieben ahn gerichtsstadt Persohnlich kommen und erscheinen ist der Ehrenhaffte . . . Johann Bade, Burger alhier zu Bochumb, Sagtte und bekante vor sich, Lottgart Mettengancks sein Ehelige Haussfraw, ihren Erben und Idermennichlichen, wie dass sie mit ihrem zeittlichem vorhin gehabten reiffen raide ihren und ihrer nachkhommen grossen schadenn zuuerhueten, bessern nutz und profit unnd vortheill zuschaffen, umb und vor mir genante summe von pfenningen die ihnen zu ihren henden erlacht wehren und empfangen zu haben bekannten und die keuffere dauohr hiemit gentzlichen quitirten eines steden, festen, volmechtigen, unwidderrufflichen und unablosslichen Erbkauffs verkaufft hetten und theten solches hiemitt gegenwertichlich in macht dieses breiffs Ihre Erb zugehoerige drier scheppelse sadigs landes gelegen ahn einer seiten langst die Bochumer Voede und ahn der seit langst die Dickmans zu Grumme lenderie scheissende, wie daselbe aldair in seinen varen ecken und pfaden gelegen, schult pfacht aber nicht zehntfrey, dan dem Zenthern seine gerechtigkeit vorbehalten, dem Erbaren und vorsichtigen Jungen gesellen, Johannen Grimberge oder Bunger genanndt, seinen Erben oder einem rechtferdigen Helder dieses breiffs mit seinem beweisslichen vorwissen und willen, inmassen dan die Eheleute vorkauffent und ihre Erben von ahngereigter lenderie enterbt und gem. keufferen oder seine erben widderumb damit beerbt zu den Ewigen Dagen, wie sie dan auch dar auff wissentlich und wolbedachtlich mit Hande und munde renuncirt und vertziegen, globten auch dieselb lenderie bei unansetzungh aller ihrer Erb, haab und güetter dem keuffern Erbdauernde wahr und werschafft so offte des noedt sein und gesunnen wurde, vor al und Idermanss Indracht, ansprach und besperrungh zu thuen und zu leisten, Ihn welchen güetteren sich der keuffer impfall einer misshaltungh, misswirtschafft und dero-

1) Die Stelle ist unleserlich.

wegen erlitten hinder, kosten und schaden zu erholen und schadeloiss zu machen, da widder den Eheleuten verkeufferen oder ihren mittbestimpten keine Exception dero Rechtenn, wie die sein und nahmen haben müegen, beschützen, beschirmen, noch zu stade kommen sollen, ... allet getreuwelich und ungeferlich, sonder bedrogh und argelist, wan dan dieser Erbkauff, vertzieght, aussganckh und renunciation globtte wahrschafft vermits obgem. Schulteissen also geschehen und ergangen und auff anruffen der Parteien mit meinem interponierten decret bestettigt, dar weitters mit mir bei und ahn wahren standtgenossen dess gerichts die Ersamen Johann Heittmann gerichtsdiener, Sibert Springorum Stat und Gerichtsschreiber, die neben mir ihre gebuerende Urkunden daruff empfangen . . .". „wissentlich ahn dissen breiff ihnen hangen, der gegieben ist im Jahr nach Christi gebuirt unseres Hern uns Seeligmachers Einthausendt sechshundert drey und dreissig den zweiten monats february".

VII.

Rechnungen vom Bau der evangelischen Kirche (Ev. Pfarrarchiv V B 8, 4). Die Rechnungen sind nur teilweise datiert. Sie sind zwischen 1650—60 anzusetzen.

Johann Busse: „anno 1657 den 9ten 9bris ist Johann Nehringh by my gekomen und hat den Man midt sigh gebraght, dahr die Heren den kalck van gekregen hadden . . ."

„Dye Burschafft huntt hame [Hundhamme] mytt 3 wagenn auss der Honschett Kulle stene gefordt, damalss bey mihr ferzerdt und dye Handt weyrckers an der keyrchen 32 st. do mytt berendt . . . .". (ohne Namen).

„Anno 1656 den 10 July sindt Dirich Jackops und Johann Sandtes midt haussleude so an die kerge hadten stene gefordt und dar midt vertehrett an behr ad 16 st.". (ohne Namen).

„1657 den 21 september der heer Zefferin[1]) mett lisbet bodde lassen hallen 2 Cantert fuhr die gemeintt ad 4½ st.

1658 den 4 September der Heer Zefferin mett sien Magt lass hall[en] fuhr die gemeintte 8 ohm beirs ad 8 st."

Wittib Minnensangs (Wirtin). „Ihm february die langendreers husslude stene gefordt mit 5 wagens ahn h. Northus halen laten 13 totten byrs yn den 1 ohm u. 3 ohm. folgen dagh Hermann to westen und — — — van Hauff 2 wagens 6 totten hir an huse.

1) Der Kirchmeister Severin.

den 3 dagh schulte to berge mit 4 wagens und schulte umingh 1 kahr 12 totten — — — der burmester von Eybergh 1 kar haustene van stele gebracht 1 st. kese ½ st. weggen 1 ohm byrs".

Abrechnung eines Schlossers von 1675.

„an der luttersche Kercke gearbeit wei folgett — — — 50 bohnnegel — — 3 halue blamuss. noch 2 schuuers under die seit duhren kost 5 Ricksorth 3 stuuer, 2 Lochters van 12 punt, noch 11 daeck haken bouen dass kohr" . . .

VIII.

Die „Colligirbücher der Gemeint augspurgischer Confession zu Bochumb Graffschafft Marck". (Ev. Pfarrarchiv XVI 33, 1—4).

Die Kollektanten suchten Städte, Gemeinden, Fürsten auf, wandten sich aber auch an die Mildtätigkeit einzelner. Die Spender pflegten sich in der Regel selbst einzutragen. Ein großer Teil der Bücher enthält so weiter nichts als Namenslisten. Auch sonst sind die Einträge kurz und haben ziemlich stereotypen Text, so daß sie kein besonders geeignetes Material für sprachliche Untersuchungen sind. Doch lehrt schon ein Überblick, daß sämtliche Schreiber hd. schreiben. Allerdings sind gerade bei den Behörden die Schreiber häufig nicht genannt, man begnügt sich mit einer Unterschrift wie „Churf. Geheimbte Cammer Cantzeley" o. ä. (1 Fol. 5). Dortmund läßt den Eintrag durch den secretarius P. Sollingh vornehmen (Ein wohlachtpar Rath der heilig- Reichsstadt Dortmundt thuet der ungeanderten auspurgischen Confessions Verwandten zu Bochumb zu auff erbauwungh der Vorhabenden Kirchen baw verehren zwantzigh Reichsthaler 3. May 1651). Essen ließ den secretarius Matthias Krupp den Eintrag vornehmen. Einige Schreiber haben noch Bockum, diese Form findet sich aber auch noch bei von Steinen um die Mitte des nächsten Jahrhunderts. Einige Schreiber in Westfalen (Hörde — unbekannt; Lüdenscheid: Jacob Fischer; Soest: der vicesecretarius Conrad Bevern; u. a.) haben Daler. Sonst ist die Sprache allgemein hd.

Das Buch ist bisher noch nicht eingehend untersucht, es wäre dies aber eine Aufgabe des Historikers. Es gibt auch viele Aufschlüsse über die Verhältnisse der Deutschen in Skandinavien. Dem Philologen aber geben diese langen Namensregister wenig Material.

Lebenslauf.

Am 6. 9. 1907 wurde ich zu Bochum als Sohn des Reichsknappschaftsobersekretärs Friedrich Brinkmann geboren. Ostern 1927 erwarb ich an der Oberrealschule II in U. z. Reformrealgymnasium dortselbst das Zeugnis der Reife. Ich studierte dann Deutsch, Englisch und Erdkunde an den Universitäten Köln, Marburg und Münster. In Köln hörte ich die Herren Schöffler, Scheler, Schröer, A. Wrede, Thorbecke und Spethmann, in Marburg die Herren Prof. F. Wrede, Elster, Helm, Deutschbein, Heidegger, Mannhardt, Schultze-Jena, Ubbelohde-Doering. In Münster hörte ich Vorlesungen der Herren Prof. Schwietering, Schulte-Kemminghausen, G. Müller, Keller, Mecking, Wegner, Rosenmöller, Kabitz. Am 7.—10. Juni 1932 bestand ich vor der Prüfungskommission des Provinzial-Schulkollegiums zu Münster die Staatsprüfung für das höhere Lehramt in Deutsch, Englisch und Erdkunde.

Besonderen Dank schulde ich Herrn Prof. Dr. K. Schulte-Kemminghausen, der diese Arbeit veranlaßt und mich bei ihrer Abfassung hilfsbereit unterstützt hat.